

PRESENTED TO

THE LIBRARY

BY

PROFESSOR MILTON A. BUCHANAN

OF THE

DEPARTMENT OF ITALIAN AND SPANISH

1906-1946

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/aragonischehofor00schw

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte.

Herausgegeben
von
Georg v. Below — Heinrich Finke — Friedrich Meinecke.

Heft 54.

Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert.

Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreichs Aragon.

Von

Dr. Karl Schwarz

Mit der Bitte um Besprechung

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1914.

Einzelpreis Mk. 4.40; Subskriptionspreis Mk. 4.—.

Rezensionsexemplar des Romanischen Jahresberichts.

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte.

Herausgegeben
von

Georg v. Below **Heinrich Finke** **Friedrich Meinecke**

Bisher erschienen:

Heft I. **Der Kirchenstaat unter Klemens V.** Von Dr. **Anton Eitel**, Privatdozent in Freiburg i. B. Einzelpreis 5.60 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.

Heft II. **Die polit. Bewegungen in Mecklenburg und der außerordentl. Landtag im Frühjahr 1848.** Von Dr. **Adolf Werner.** Einzelpreis 3.60 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.

Heft III. **Der Lehrerstand des 18. Jahrhunders im vorderösterreichischen Breisgau.** Ein Beitrag zur deutschen und österreichischen Volksschulgeschichte. Von Dr. **Max Moser.** Einzelpreis 6 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.

Heft IV. **Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters.** Von Dr. **Hermann Wopfner**, Professor in Innsbruck. Einzelpreis 6 Mk., Subskriptionspreis 5 Mk.

Heft V. **Zur Entstehungsgeschichte bayrisch-österreichischer Städte.** Von Dr. **Johannes Lahusen.** Einzelpreis 2 Mk.; Subskriptionspreis 1.60 Mk.

Heft VI. **Die Memoiren des Marquis d'Argenson.** Von Dr. **Karl Durand.** Einzelpreis 2.50 Mk.; Subskriptionspreis 2 Mk.

Heft VII. **Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16.—18 Jahrh.** Von Dr. **Hans Goldschmidt.** Einzelpreis 6 Mk.; Subskriptionspreis 5.20 Mk.

Heft VIII. **Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes.** Von Dr. **Erich Kober.** Einzelpreis 3 Mk.; Subskriptionspreis 2.50 Mk.

Heft IX. **Arnald von Villanova als Politiker und Laientheologe.** Von Dr. med. et phil. **Paul Diepgen.** Privatdozent in Freiburg i. B. Einzelpreis 3.20 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.

Heft X. **Die Anschauungen des Papstes Nicolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche.** Von Dr. **Anton Greinacher.** Einzelpeis 2.40 Mk.; Subskriptionpreis 2 Mk.

Heft XI. **Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848.** Von Dr. **Gustav Lüders.** Einzelpreis 6 Mk.; Subskriptionspreis 5.20 Mk.

Heft XII. **Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter.** Von Dr. **Anton Herzog.** Einzelpreis 4 Mk.; Subskriptionspreis 3.60 Mk.

Heft XIII. **Die Lehre von der historischen Methode bei den Geschichtschreibern des Mittelalters (VI.—XIII. Jahrhundert.)** Von Dr. **Marie Schulz.** Einzelpreis 5.60 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.

Heft XIV. **Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert. (15. Urkundenfacsimilia als Beilage).** Von Dr. **Barthel Heinemann.** Einzelpreis 5.60 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.

Heft XV. **Studien zu P. P. Vergerio dem Älteren.** Von Dr. **Conrad Bischoff.** Einzelpreis 3.50 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.

Heft XVI. **Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters.** Von Dr. **Heinrich Eckert.** Einzelpreis 3.30 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.

Heft XVII. **Die politischen Flüchtlinge in Straßburg von 1830—1849.** Von Dr. **Otto Wiltberger.** Einzelpreis 6 Mk.; Subskriptionspreis 5.20 Mk.

Heft XVIII. **Kronrat und Reichsherrschaft im XIII. und XIV. Jahrhundert.** Von Dr. **Vincenz Samanek.** Einzelpreis 6 Mk.; Subskriptionspreis 5.60 Mk.

Heft XIX. **Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preußische Wehrgesetz von 1814 während der Jahre 1814—1819.** Von Dr. **Adolf Mürmann.** Einzelpreis 3.50 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.

Heft XX. **Die Wahl Johanns XXII.** Ein Beitrag zur Geschichte des avignonesischen Papsttums. Von Dr. **Josef Asal.** Einzelpreis 3 Mk.; Subskriptionspreis 2.50 Mk.

Heft XXI. **Der Norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert.** Von Dr. **Hermann Bächtold.** Einzelpreis 9 Mk.; Subskriptionspreis 8 Mk.

Heft XXII. **Napoleon und die großen Mächte 1806.** Von Dr. **Ernst Heymann.** Einzelpreis 5 Mk.; Subskriptionspreis 4.50 Mk.

Heft XXIII. **Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln.** Von Dr. phil. **Behaghel.** Einzelpreis 3 Mk.; Subskriptionspreis 2.50 Mk.

Heft XXIV **Der Ursprung der Zünfte in Paris.** Von Dr. **Wilhelm Gallion.** Einzelpreis 4.20 Mk.; Subskriptionspreis 3.60 Mk.

Heft XXV. **Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität am Ende des 18. Jahrhunderts.** Von Dr. **A. F. Raif.** Einzelpreis 4.80 Mk.; Subskriptionspreis 4 Mk.

Heft XXVI. **Die Verwaltungsorganisation des Hochstifts Paderborn im Mittelalter.** Von Dr. **Hermann Aubin.** Einzelpreis 4.80 Mk.; Subskriptionspreis 4.20 Mk.

Heft XXVII. **Studien zum Pontifikat Papst Coelestins V.** Von Dr. theol. **Franz Xaver Seppelt**, Privatdozent in Breslau. Einzelpreis 2 Mk.; Subskriptionspreis 1.80 Mk.

Fortsetzung Seite 3.

Dr. Karl Schwarz

Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert.

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte.

Herausgegeben
von
Georg v. Below Heinrich Finke Friedrich Meinecke.

Heft 54.

Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Dr. Karl Schwarz

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1914.

HSp
S4114a

Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert.

Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreichs Aragon.

Von

Dr. Karl Schwarz

486388
21. 2. 49

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1914.

Alle Rechte vorbehalten.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Als vor wenigen Jahren der erste Band der Acta Aragonensia erschien, da zeigte sich, welche Fülle von Material für die innere und äußere Geschichte des Königreichs Aragon das Kronarchiv von Barcelona der neueren Forschung noch zu bieten hatte. Insbesondere in Deutschland ist damit zum erstenmal auf den bis dahin unbekannten Reichtum des Archivs verwiesen worden. Diese neuen Quellen für die Geschichte nutzbar zu machen, mußte um so mehr verlocken, als im 13. und 14. Jahrhundert das aragonische Königreich unter den Ländern europäischer Kultur eine erste Stellung inne hatte. Nicht so sehr die Verwandtschaft des aragonischen Herrscherhauses mit den mächtigsten Familien der Christenheit, — Jayme II. ist der Schwiegervater Friedrichs des Schönen — als das ausgebildete System der Zentralverwaltung, wie es in der Curia regis zusammengefaßt ist, und die verfeinerten Sitten eines ceremoniösen Hoflebens, dessen starre Formen im 14. Jahrhundert schon die spanische Grandezza späterer Tage vermuten lassen, geben davon Kunde. Aus dem Plan heraus, den Inhalt der Curia regis als des Sitzes der Regierung und des Hofes in seiner ganzen Reichhaltigkeit und Vielgestaltigkeit zu fassen, sind die folgenden Studien entstanden. Die Lücken des mir zugänglichen Materials, die Sprödigkeit des wenig beackerten Bodens haben sich der Ausführung entgegengestellt und das völlige Gelingen meines Vorhabens gehindert. Nur die ersten Früchte meiner Arbeit liegen unter diesem eingeschränkten Titel vor.

Bei der Behandlung der großen Ordenacions Pedros IV. von 1344 habe ich es für angebracht gehalten, den kulturgeschichtlich in hohem Maße interessanten Inhalt ziemlich ausgedehnt wiederzugeben. Liegt doch zum guten Teil gerade darin das Beachtenswerte und Eigentümliche, was dieser Hofordnung für die Ge-

schichte des Mittelalters ihren besonderen Wert gibt. Für die Anmerkungen bin ich leider gezwungen, eine Reihe von Notizen, welche sich in dem im Erscheinen begriffenen dritten Band der Acta Aragonensia gedruckt finden werden, und welche mir von Herrn Geheimrat Finke in der dankenswertesten Weise zur Verfügung gestellt wurden, nach den Registerzahlen des Kronarchivs von Barcelona zu zitieren.

An dieser Stelle möchte ich allen denen, welche mich bei dieser Arbeit gefördert haben, insbesondere meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Finke, dessen liebenswürdigste Unterstützung mich von Anfang bis zu Ende begleitet hat, meinen aufrichtigsten Dank sagen.

* * *

Die inzwischen in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XI, 1913, erschienene Arbeit von Dr. Klüpfel über „Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhunderts" hat meine bereits 1912 vollendete Abhandlung in einigen Punkten noch ergänzt und berichtigt. Ludwig Klüpfel, über dessen tragischen Tod auf einer Forschungsreise in- und ausländische Zeitungen berichteten, war mir in meinen Freiburger Semestern durch die Gemeinsamkeit des wissenschaftlichen Zieles nahe und innig verbunden. Wenn auch die kurze Spanne Arbeitszeit, die ihm vergönnt war, uns das geplante große Werk einer aragonischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte nicht hat schenken können, so wird man doch immer, wenn einst das Gebiet der aragonischen Verfassung und Wirtschaft einen wichtigen Platz in der Geschichte des Mittelalters einnehmen wird, seiner als eines der wenigen und ersten, die diese Studien begonnen haben, gedenken.

Baden-Oos, den 20. Juni 1913.

Karl Schwarz.

Einleitung.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehren sich in allen romanischen Ländern ziemlich gleichzeitig die Nachrichten über innere Verwaltung, Ämter und Gehälter an den einzelnen königlichen Höfen. Gerade die Bezahlung der Hofämter brachte es mit sich, daß in kurzen Zwischenräumen Verzeichnisse der ganzen Hofdienerschaft mit alleiniger Ausnahme meist des königlichen Kanzlers und der Großkronoffiziere aufgestellt wurden, die uns einen Blick ins Innere des königlichen Palastes gestatten. Wir besitzen aus Frankreich für die Zeit von 1261 bis 1350 bei flüchtiger Zählung nicht weniger als acht, in der Mehrzahl recht vollständige Ordonnances de l'Hostel, deren erste, unter Ludwig dem Heiligen und im Gegensatz zu den folgenden noch lateinisch abgefaßt, doch schon im ganzen wie im einzelnen die Einteilung zeigt, die für alle vorerwähnten Hofordnungen französischer Könige grundlegend bleibt[1]). Diese selbe Einteilung wird auch maßgebend, als Karl von Anjou das ihm vom Papst übertragene Königreich Neapel-Sizilien erobert hat und an die innere Gestaltung seines Reiches und seines Hofes denken darf[2]).

[1]) 'Ordinatio hospitii et familie Dom. Regis facta An. Do. 1261 mense Augusto', in 'Jean sire de Joinville, Histoire de S. Louis', ed Charles du Fresne sieur du Cange, Paris 1668, S. 108 ff. Ebendort, S. 112 ff. die Hofordnung Philipps des Schönen von 1285. Für die Hofordnungen Philipps des Langen von 1317 und 1319 siehe Martène et Durand, Thesaurus novus, Paris 1715, tom. I, S. 1352 ff. Die Hofordnung Karls des Schönen von 1322 findet sich Biblioth. nat. ms. fr. 7855. Über die Hofordnungen Philipps von Valois siehe Jules Viard, L'hôtel de Philippe VI de Valois, in Bibliothèque de l'Ecole des Chartes. LV. Paris 1894, S. 465 ff. und S. 598 ff.

[2]) Durrieu, Les archives angevines de Naples I., in Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 46, Paris 1886, S. 120, und besonders die Liste S. 130 ff.

Schon bald nach Mitte des 13. Jahrhunderts hat der König Alfonso el Sabio von Kastilien in seinem vielgerühmten Gesetzeswerk der „Siete Partidas" eine umfassende Darstellung der gesamten Dienerschaft seines königlichen Hauses und Hofes gegeben [3]).

Nicht ganz so früh wie in Frankreich und Kastilien finden wir im Königreich Aragon die ersten Hofordnungen. Nichts ist uns bekannt vor einem undatierten, in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts überlieferten Dokument des Königs Pedro el Grande (1276—1285) [4]). Doch ist gerade diese erste Hofordnung von den sechs, die wir aus der Zeit zwischen 1276 und 1336 besitzen, die umfassendste und die uns am besten die Reihe der häuslichen Dienerschaft am königlichen Hof überschauen läßt. Selbst für die Zeit des Königs Jayme el Justo müssen wir aus dem reichen Material, das er an schriftlichen Dokumenten hinterlassen, die inneren Verhältnisse seines Hauses und Hofes erst herausentwickeln, die kurze Hofordnung von 1308 trifft nur Einzelbestimmungen und ist in keiner Hinsicht vollständig. Erst die Regierung des Königs Pedro IV., eines der schreiblustigsten Herrscher des spanischen Mittelalters, brachte uns das große zusammenfassende Werk seiner Ordenacions fetes per lo molt alt senyor en Pere ters [5]) rey Darago sobra lo regiment de tots los officials de la sua cort, die zusammen mit ihrer majorkanischen Vorlage eine ganz einzigartige Stellung unter allen auf uns gekommenen Schriftstücken dieser Art einnehmen. Wiederholte Abschriften und Veröffentlichungen bezeugen das Interesse, das man zu allen Zeiten für sie empfand. Dem lebhaften und wiederholten Wunsche des

---

[3]) Los Códiges Españoles II, Código de las Siete Partidas I, segunda partida, titulo IX. 2. Auflage. Madrid 1872.

[4]) Colección de Documentos inéditos del Archivo general de la Corona de Aragón, publicada por D. Próspero de Bofarull y Mascaró. Tomo VI, Barcelona 1850, N. II. Daß es hier unter Don Pedro el católico figuriert, beruht auf einem Mißverständnis, das schon Carreras y Candi in seiner Abhandlung über 'Ordenanzas para la casa y corte de los reyes de Aragón (Siglos XIII y XIV)', Cultura española, Madrid 1906, núm. II, hinreichend klargestellt hat.

[5]) Der dritte nach katalanischer, der vierte nach aragonischer Rechnung; diese Verschiedenheit der Zählung findet sich auch beim Namen Alfonso.

jugendlichen Don Carlos entsprechend, hat sie der Protonotar Miguel Clemente 1562 aus dem katalanischen ins kastellanische übertragen und zugleich mit einer katalanischen Abschrift dem gerade von schwerer Krankheit genesenen Prinzen übersandt[6]). Sie haben dem aragonischen König, unter dessen Namen sie gehen, den wohl nicht ganz unverdienten, aber für eine lange und ruhmreiche Regierung doch wenig bezeichnenden Beinamen des Ceremonioso eingetragen. Die noch folgenden Hofordnungen des 14. Jahrhunderts, aus der Regierung desselben Pedro IV. oder des Königs Juan I. stammend, treffen wieder nur Einzelbestimmungen. Sie bieten zum Teil wertvolle Ergänzungen zu den großen Ordenacions von 1344, greifen aber in das Gesamtsystem der Verwaltung des königlichen Hauses und Hofes nicht wesentlich gestaltend ein.

---

[6]) Carreras y Candi, l. c., S. 337 f. Beide Exemplare befinden sich heute im Escorial.

I.

Die aragonischen Hofordnungen 1276 bis 1336.

1. Die Hofordnungen des Königs Pedro III. (1276—1285).

Die erste aragonische Hofordnung[7]) stammt vom König Don Pedro el grande und ist undatiert. Da aber die Krönung Pedros in der Kathedralkirche von Zaragoza am 16. November 1276 stattfand, und er in dem Dokument schon als König bezeichnet wird[8]), da ferner in der Abschrift, die uns das Stück überliefert, eine zweite Hofordnung desselben Königs vom 23. April 1277 folgt, und wir keine Ursache haben, diese Reihenfolge nicht auch als eine zeitliche gelten zu lassen, möchte ich annehmen, daß die Hofordnung zwischen dem 16. November 1276 und dem 23. April 1277 entstanden ist, um so mehr als ihr Inhalt recht gut zu dem Beginn einer neuen Regierung stimmt.

Diese Hofordnung beschränkt sich auf die königliche Hausdienerschaft im engeren Sinn und gibt uns die ganze Reihe der Ämter, die den Haushalt des Königs zusammensetzen, aber sie beschäftigt sich nicht mit allem, was irgendwie darüber hinausgeht. Der königliche Rat, das Hofgericht, die Verrechnung der königlichen Gelder, soweit sie nicht die täglichen Ausgaben für den Haushalt betrifft, das zurzeit Pedros III. schon recht ausgedehnte und wichtige Kanzleiwesen, werden nicht von ihr

---

[7]) Documentos inéditos, t. VI, N. II.

[8]) Documentos inéditos, t. VI, N. II: „ordena lo senyor rey . . .“ Vgl. Zurita, Anales de la corona de Aragón, Zaragoza 1610, t. I, lib. IV, 2.

berührt. Sie hat den Zweck, die genaue Bezahlung der einzelnen Hofämter, die in Naturalien und in Geld erfolgt, festzusetzen, und die Befugnisse der Diener, wo es notwendig scheint, klar zu legen. Diese Hofordnung und die kurz danach erlassene vom 23. April 1277 haben den Söhnen Pedros als ein Ganzes gegolten und die Grundlage gebildet für die Hofordnungen der folgenden Regierungen von Alfonso III. und Jayme II., die beide ihre Giltigkeit neu bestätigen, Alfonso bald nach seinem Regierungsantritt in den Ordenaments von Huesca vom letzten Februar 1286 und Jayme in seinen Ordenaments von Valencia vom 23. August 1308. Gerade Jaymes Verfügung hierüber läßt sich kaum ganz verstehen, wenn nicht die erste Hofordnung Pedros als miteinbezogen gelten soll [9]). Wir müssen danach annehmen, daß beide Hofordnungen Pedros unter seinen Söhnen ganz und gar weiterbestanden haben, und daß somit die innere Gliederung des königlichen Haushalts zu ihren Zeiten keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat.

An der Spitze des königlichen Haushalts steht der Majordomus. Ihm ist im Haus des Königs in allen seinen Anordnungen Gehorsam zu leisten, die schwerste Strafe droht jedem Widerspenstigen. Sein hoher Gehalt, das Vorrecht, auch abwesend einen Teil seiner Bezüge zu erheben, die Leichtigkeit, mit der ihm ein Stellvertreter mit geringerer Besoldung gewährt wird, bezeichnen seine überragende Stellung. Die ist nicht neu. Schon unter Jayme I. ist der Majordomat im königlichen Haushalt das althergebrachte Recht des Seneschalls von Katalonien, der an seiner Stelle dann einen Majordomus ernannte [10]). Wie fest eingelebt bei den Moncada, die den Seneschallat von Katalonien erblich

---

[9]) Documentos inéditos, t. VI, N. IV: „. . . Primerament mana lo senyor rey expressament al majordom que dege reconoxer et observar los ordenaments damunt dits del senyor rey en Pere de bona memoria pare seu sots la pena que posada hi es." Von einer pena ist in der zweiten Hofordnung Pedros nirgends die Rede.

[10]) Ch. de Tourtoulon, Jacme Ier le Conquérant, t. II, Montpellier 1867, S. 403, Anm. 2.

Bei Klüpfel, Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralfinanzverwaltung, l. c., S. 6, handelt es sich um ein Mißverständnis. Dem vom Seneschall von Katalonien eingesetzten Majordomus ist sicher nur das Hofamt als solches mit seinen Funktionen im königlichen Haus-

besaßen, schon unter der starken Regierung Jaymes des Eroberers das Bewußtsein ihrer Rechte war, zeigt ein Prozeß um den Majordomat aus dem Jahre 1263[11]). Petrus de Montechateno klagt gegen den König wegen Beeinträchtigung seiner Rechte, und die Ansprüche, die er macht, zeigen uns zum Teil schon die Entwicklung, die der Majordomat bis zu den großen Ordenacions des Königs Pedro IV. el Ceremonioso nehmen wird. Gerade eines der wichtigsten Rechte, das ihm hier abgeschlagen wird, ist im Jahr 1344 gewährt: der Majordom ist auf Grund seines Amtes Conseller des Königs. Im übrigen gibt die Entscheidung, die Petrus von Montechateno erhält, die Grundlage für die Besoldung des Amtes in der ersten Hofordnung des Königs Pedro III. el Grande. Die ratio duodecim animalibus, dum ipse sit in curia, und die ratio quatuor animalibus für seinen locum tenens im Jahre 1263 entsprechen genau der racio a XII besties, con sia ab lo senyor rey, und der racio a IV besties für aquel que romandra per el en son loch in der Hofordnung Pedros III. Hier wie dort erhält der Majordom an den drei großen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten je 500 s.[12]), von jeder cena, die dem König gezahlt wird, 20 s., ein consuetum an Wachs und

---

halt übertragen worden, und außerdem wird er wie alle Hofbeamten gelegentlich zu politischen und diplomatischen Sendungen vom König verwandt Die Privilegien aber, die den Majordomat von Aragon wie den Seneschallat von Katalonien in so hohem Maße auszeichneten, hat der einfache Majordomus curie, der Lehensmann der Moncada, nicht geübt.

[11]) Documentos inéditos, t. VI, N. XL.

[12]) Höchst interessant im Prozeß von 1263 ist die Forderung, die Moncada anstelle der 500 s. vorbringt: „. . . Nonum capitulum est, quod dictus Petrus de Montechateno petit, quod omnia vasa argentea et mappas de reposto domini regis et omnia preparamenta coquine et azembla debent esse sua per omnia festa, in quibus recipere consuevit in anno, et quod accepit injuriam idem Petrus usque modo, quia illam compositionem, quam dominus rex dicit quod acciperet, quingentos solidos per quodlibet festum, non concedit, quod coacte accepit dictos quingentos solidos usque modo, ideo quod non poterat habere aliquid ab eodem domino rege." An der Richtigkeit dieser Angaben ist kaum zu zweifeln; aber ebensowenig daran, daß der König eine so weitgehende Naturalbesoldung, die dazu mit der wachsenden Bedeutung des königlichen Hofes an Umfang stetig zunahm, bald recht unangenehm empfinden und ihre Umwandlung in eine feste Geldsumme erstreben mußte.

Pfeffer; hier wie dort findet sich die Bestimmung, daß der Majordom den Museu einsetzt. Die Ernennung der sämtlichen Diener des königlichen Haushalts, die Petrus de Montechateno für sich in Anspruch nahm, ist ihm abgeschlagen worden. Gewisse Bezüge bei Eroberung fester Plätze und beim gerichtlichen Zweikampf, die ihm 1263 zugestanden werden, kommen in der Hofordnung Pedros nicht vor. Dagegen wird eine ganze Reihe an täglichen Naturalbezügen aus dem königlichen Haushalt hier neu erwähnt.

Der Majordomus als Chef des königlichen Haushalts steht in keinem näheren Zusammenhang mit dem Noble Majordom de Aragon. Dieser letzte, der für Aragon soviel bedeutet wie für Katalonien der Seneschall, gehört zu den ersten Würdenträgern der Krone. Er nimmt in Rat und Gericht nach dem König die erste Stelle ein und hat selbst weitgehende richterliche Kompetenzen[13]. Ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden Ämtern wäre allenfalls insoweit möglich, als der Noble Majordom von Aragon vielleicht ebenso wie der Seneschall von Katalonien das Recht hatte, einen Majordom für den Dienst als Chef des königlichen Haushalts an seiner Stelle zu bestimmen. Und ursprünglich mag dies so gewesen sein. Nach der Vereinigung des aragonisch-katalonischen Reiches aber mußte notwendig dieses Recht auf einen von beiden beschränkt werden. Und da scheint schon im 12. Jahrhundert der Einfluß der Moncada, die den Seneschallat zum Erbamt gemacht hatten, im wesentlichen zugunsten Kataloniens entschieden zu haben.

Die wichtigsten Ämter im Hause des Königs nach dem des Majordom sind die des Reboster und des Scriva de Racio. Das rebost (repositum) ist die königliche Vorrats- und Schatzkammer schon unter Jayme I.[14].

Im rebost wird das silberne Tafelgeräte aufbewahrt, die Tischtücher (tovallyes), Sitze (setis), barrats (?), Wandbehänge

---

[13]) Zurita, Anales, t. I, lib. II, 102. Vgl. Memorias de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona, 1901, t. VIII, fasc. I: A. G. Soler, El Poder judicial de la Corona de Aragón, S. 22.

[14]) Documentos inéditos, t. VI, N. XL: „omnia vasa argentea et mappas de reposto domini regis et omnia preparamenta coquine et azembla."

(draps de paret), das Bett des Königs und die Vorhänge (cortines), die Kleider des Königs finden sich dort, aber auch fertige Kerzen (candeles et brandons fets), Zucker (sucre), Salz, Öl, Honig (mel), Käse (formages sechs), Butter (mantega), Früchte, Eingemachtes (confits) und Sauce (salsa) sollen dort immer vorrätig sein. Die Aufsicht über das rebost hat der Reboster (repositarius), auch Reboster mayor. Er liefert, was im rebost bewahrt wird, zum jeweiligen Gebrauch an die betreffenden Hofämter aus, und diese sind verpflichtet, was nicht davon verbraucht ist, alsbald wieder in seinen Gewahrsam zurückzugeben. Der Reboster hat bis ins kleinste schriftlich Rechnung zu legen über die Vorräte, die er hat, über Verbrauch und Neulieferungen, und über das, was auf Befehl des Königs, meist zu Geschenkzwecken, dem rebost entnommen wird. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn durch seine Schuld dem rebost etwas abhanden gekommen ist. Der Reboster hat eine Reihe von Untergebenen, die ihm zu gehorchen verpflichtet sind. Er bekommt ein Gehalt von 500 sol. barch. jährlich und einen Goldmorabetin für jedes Pferd, das der König an einen andern als an einen seiner Stallmeister verschenkt[15]; et nenguns altres drets ne nengunes altres coses no prena. Es liegt also hier einmal schon eine Geldbesoldung vor, wobei es freilich ungewiß bleibt, ob der Reboster nicht doch am königlichen Hofe essen durfte.

Der Reboster hat früh eine bedeutende Stellung am Hofe eingenommen. Schon 1197 begegnen wir in Zaragoza im Gefolge des Königs Pedro II. dem Guillen de Tarba repostero del rey[16]) und 1212 finden wir unter demselben Herrscher den Elazario repostero del rey de Aragon[17]). Unter Jayme I. ist Don Pedro Sanç notario et repostero del rey de Aragon in Urkunden aus den Jahren 1227[18]) und 1231[19]) erwähnt[20]). Unter der Regierung

[15]) „per cascun caval quel senyor rey do en caval o en diners." Danach hat der König in dieser Zeit schon, wenn er ein Pferd verschenkte, oft statt dessen eine bestimmte Geldsumme auszahlen lassen.

[16]) Zurita, Anales, t. I, lib. II, c. 49, f. 88 v°.

[17]) Zurita, Anales, t. I, lib. II, c. 61, f. 98 v°.

[18]) Documentos inéditos, t. IV, N. XLIII.

[19]) Documentos inéditos, t. VI, N. XVIII.

[20]) Für das Jahr 1225 findet Tourtoulon den Juden Bondia repositarius Aragonis, den er als trésorier d'Aragon bezeichnet, das mag

Alfonsos III. und Jaymes II. scheint dann die Stellung des Reboster eine gewisse Beschränkung zu erfahren durch den in jener Zeit hervortretenden Camerarius. Noch ist im Jahre 1289 repositum und camera unter einer Person vereinigt, Joan de Figueras ist reposterc et camarero del rey [21]). Aber gerade diese Amtsbezeichnung scheint mir auf die ausgedehnteren Befugnisse des Camerarius hinzuweisen. Ganz deutlich zeigt sich dies in der Zeit Jaymes II. Dort ist zum erstenmal vom rebost de la cambra die Rede [22]), und dies scheint dasselbe zu sein, was an anderer Stelle kurz mit camera bezeichnet wird [23]). Als Beamte der camera finden wir 1298 den Camerarius C. de na Muntaguda [24]), 1300 den Arnaldus de reposito de camera nostra, das ist Arnaldus Messeguerii [25]). Dies rebost de la cambra ist wohl ursprünglich ein Teil des großen rebost und diente im wesentlichen dazu, die Kleider und die Schmuckstücke des Königs, die immer zur Hand sein sollten, in nächster Nähe der cambra zu verwahren. Zu den Schmucksachen kommen dann Wertgegenstände aller Art, die camera wird zur Schatzkammer, aus ihr nimmt der König die Geschenke, die er macht, in ihr legt er nieder, was er selbst an Kostbarkeiten und geschätzten Kleinodien besitzt [26]). Die camera

---

richtig sein; „repositarius" an und für sich kann sehr wohl einen reinen Finanzbeamten bezeichnen, der mit dem königlichen Haushalt wenig zu tun hat. Und wenn wir daneben zur gleichen Zeit einen „repositarius domini regis" finden, so mag der repositarius Aragonis hier nichts anderes sein als ein „Thesaurarius Aragonis", während der „repositarius domini regis" wohl im engeren Sinne zum königlichen Haushalt gehört. Daß man auch en Ramon reboster del Rey als einen Finanzbeamten in diesem Sinne auffassen muß, möchte ich bezweifeln. Der Besitz eines Hauses in Lerida ist dafür kein zwingender Grund.

Tourtoulon, Jacme le Conquérant, II, S. 377, Anm. 6 und I, S. 214, Anm. 2.

[21]) Zurita, Anales, t. I, lib. IV, c. 108, f. 333 v⁰.

[22]) Documentos inéditos, t. VI, N. IV: carta de racio de candeles.

[23]) Heinrich Finke, Acta Aragonensia, Berlin und Leipzig, 1908, N. 103.

[24]) Finke, Acta Aragonensia, N. 583.

[25]) Finke, Acta Aragonensia, N. 586.

[26]) Finke, Acta Aragonensia, N. 586: Hier zur Entlastung des Kämmerers ausführliche Beschreibung der Gegenstände, die er auf Befehl des Königs der Kammer entnommen hat, als Geschenke für dem König verwandte oder sonst nahestehende Personen. Die Aufzählung gibt einen

gelangt zu Bedeutung, sie wird von dem großen rebost, der allgemeinen Vorratskammer für Küche und Haus, unabhängig gemacht und von besonderen Beamten verwaltet. Camerarius wie Repositarius sind zugleich Organe der königlichen Finanzverwaltung.

Der Scriva de racio (scriptor racionis, scriptor porcionis) hat die Verrechnung der Ausgaben für den königlichen Haushalt, im besonderen der Ausgaben für die Mahlzeiten. Aus diesem Grund hält er Aufsicht über die Hoftafel. Er stellt die Zahl der Leute fest, die am Hofe essen; findet er an der Tafel einen unberufenen, so läßt er ihn durch die Porters hinauswerfen. Er wacht darüber, daß die Beamten am königlichen Hof da essen, wo die Plätze für sie bestimmt sind. Nur wo der König und wo der Majordom essen, ist es ihnen erlaubt, ihre Mahlzeiten zu haben, nicht in irgendeinem andern Teil des königlichen Palastes. Die Vorsteher der einzelnen Hofämter, die Offizials majors, sollen den König beim Essen bedienen und hernach mit dem Majordom zusammen essen. Getrennte Tafeln sind aufgestellt für die Cavallers, mit denen die Officials majors und die Escuders qui tallen davant lo senyor rey et tenen la copa (qui son en compte dofficials) essen, und für die Escuders. Wer sich gegen diese Ordnung vergeht, den kann der Scriva de racio an seinem Gehalt strafen [27]).

Der Scriva de racio überwacht die Verteilung der racio, soweit sie in Brot, Wein, Fleisch, Fisch und Hafer besteht. Die racio macht einen Teil des Gehalts der Beamten aus. Sie ist jeweils auf eine bestimmte Einheit gebracht, und die Höhe des Gehalts wird durch die Vielheit dieser Maßeinheiten bestimmt [28]). Dabei

---

guten Begriff von der Reichhaltigkeit der Schatzkammer: Kostbare Tuche, Sporen, Messer mit wertvollem Griff, reichverzierte Geldbeutel, gestickte Hemden, Kreuze aus Jaspis, vergoldete Becher, eine ganze Reihe Bücher, werden verschenkt. Vgl. die Einleitung zu den Acta Aragonensia, S. CVI.

[27]) Wie weit die Vorrechte der Ritter gehen, zeigt eine andere Vorschrift eben dieser Hofordnung: Keiner soll im königlichen Palast ein Würfelspiel (joch de daus) spielen, wenn nicht ein Ritter am Spiel teilnimmt. Nur 'a taules' zu spielen und 'a escachs' soll allen erlaubt sein.

[28]) Lescriva de racio do racio en aquesta manera: lo kaffiç de forment a mensura de Valencia et de Saragoza a cent et XX homs lo dia, el kaffiç de civada a XVI besties, et la ferrada de cort, quen deu

wird der Ersparnis wegen sehr darauf gesehen, daß kein Beamter unnötig vom Essen am Hof fernbleibt und statt dessen die racio bezieht. Nur an dem Ort, wo die Beamten ihre Familien haben, soll ihnen das erlaubt sein, und weiter im Falle des estar de penyores [29]. Hat der Scriva de racio ein Gehalt in Geld zu zahlen, so fertigt er dafür ein albaran de quitacio aus. Jeden Tag rechnet der Scriva de racio mit dem Majordom und den Officials majors über die Ausgaben für den königlichen Haushalt ab. Ihm zur Seite stehen ein Lochtinent und einige Gehilfen.

Das Amt des Scriva de racio wird von Pedro III. nicht neu geschaffen. Schon 1269 unter Jayme I. begegnet uns Michael de Besalduno scriptor portionis domini regis [30].

Einen großen Teil im königlichen Haushalt nehmen Küche und Keller ein. Der Sobrecoch (supercocus), mit einer Reihe von Köchen (cuyners) unter ihm, steht mit einem hohen Gehalt an der Spitze der Hofküche. Er wird noch ganz in Naturalien bezahlt, doch ist an eine Ablösung durch Geld auch hier schon gedacht. Der Sobrecoch hat Holz für das rebost und Wasser für rebost und botelleria zu beschaffen. Die Vorratskammer für die Küche, in der das Fleisch und die Fische bewahrt und für den Gebrauch zerteilt werden, hat der Museu unter sich, der auch eine gewisse Aufsicht in der Küche führt. Der Museu wird vom Majordom eingesetzt, wie das schon 1263 bestimmt wurde [31]. Weiter unterstehen dem Sobrecoch drei Argenters (argentarii). Sie haben das gebrauchte Tischgeschirr zu säubern und zu verwahren. Ihre Stellung sinkt immer mehr. Während noch zur Zeit Jaymes I.

---

haver III en lo quarter de Valencia, a VI homes lo dia, el quarter de molto a VI homens; vaques, porchs, carnsalada et gallines, crabits et pex, segons quel escriva de racio ha acostumat. Que del pan, XXX onces de pan cuyt per persona, et de la civada XXX altres per bestia lo dia.

[29]) Das 'estar de penyores', das nur gestattet ist, 'si altra companya esta a penyores', hängt vermutlich mit den immerwährenden Reisen der aragonischen Könige zusammen und bedeutet eine besondere Art der Einquartierung, wobei in der Wohnung auch die Mahlzeiten eingenommen werden. (Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Geheimrat Baist.)

[30]) Documentos inéditos, t. VI, N. XLVII.

[31]) Documentos inéditos, t. VI, N. XL. „. . . et dictus Petrus de Montechateno quod mitat museum in coquina et quodsi propter eum est respiciat pezas carnium et coquinam . . ."

der Argentarius seinem Namen entsprechend das silberne und goldene Geschirr in Verwahrung hatte[32]), sind kaum ein Jahrhundert später unter Pedro IV. die Argenters nichts weiter als Küchenjungen, die Feuer anzünden, Geflügel rupfen, Fische waschen und andere Hilfsgeschäfte besorgen müssen. Und das einzige, was ihnen vom Argentarius geblieben, ist das Waschen des königlichen Tafelsilbers. Von der Küche getrennt ist die Bäckerei unter dem Panicer und die Kellerei unter dem Botiller. Seit wann die Bäckerei, die vor allem das Brotbacken besorgt, ein selbständiges Hofamt ist, habe ich nicht feststellen können. Ein Botiller und ein Supercoc finden sich unter Jayme I.[33]).

Der königliche Marstall steht unter dem Cavalleriz, dem Stallmeister, in dessen Obhut neben den Pferden auch andere Tiere gegeben sind. Der Cavalleriz erhält für jedes Leibroß des Königs, das dieser verschenkt, wenn es nur zehn Tage in seiner Pflege gestanden, einen Goldmorabetin von dem, der es geschenkt bekommt, für jedes andere Tier fünf solidos. Es ist ihm verboten, andere Leute zur Pflege der Tiere anzustellen, als die der König selbst dazu bestimmt. Ein Futtermeister (civader) besorgt die Verteilung des Hafers.

Zwei Ämter, welche durch die häufigen Ortsveränderungen des königlichen Hoflagers bedingt werden, sind das des Posader und des Azembler major. Der Posader ist der königliche Quartiermeister, der in jeder Stadt, die der König besuchen will, geeignete Häuser für die Unterkunft des Herrschers und seines Gefolges aussuchen muß und jedem, der den König auf diesen Reisen begleitet, sein Quartier zuzuweisen hat. Für den Gebrauch des Königs werden jeweils zwei alberchs bestimmt, das eine, wo er wohnt, das andere, wo er im Kreise seiner familiares seine Mahlzeiten einnimmt. Der Azembler major, der königliche Gepäckmeister, hat die zur Beförderung des königlichen Gepäcks nötigen Saumtiere und Lastwagen zu mieten und für die sichere Über-

---

[32]) Tourtoulon, Jacme le Conquérant, II, S. 404, Anm. 4: Le quatre juillet 1264, Garcia Arnald, argentier du roi, rend tous les vases d'or et d'argent qui lui ont été confiés. (Archives d'Aragon, Reg. XIII, f. 214.)

[33]) Guirald botiller und Guillem supercoc im libro de repartimiento von Valencia. Tourtoulon, Jacme le Corquérant, II, S. 404, Anm. 5.

führung der ihm anvertrauten Gepäckstücke Sorge zu tragen. Für jedes dazu gemietete Tier erhält er XII diners barchinonenses o de reyals de Valencia oder X dinners jaccenses als festen Satz. Mietet er mehr Tiere, als nötig sind, oder ist der Mietpreis höher, so hat das der Azembler major aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Er hat in seinem Amt einen Gehilfen, der ihm vom König gehalten wird, und stellt, sobald der König reisen will, die nötige Anzahl Azemblers auf Kosten des königlichen Haushalts an.

Bei der großen Rolle, welche die Jagd im Leben der Fürsten spielte, ist es nicht verwunderlich, wenn sich in einer Hofordnung auch Vorschriften für die Munters, die Jäger, finden. Sie haben das Essen am Hof und sind einem Jägermeister unterstellt, en Pascual montero. Keiner von ihnen soll mehr als vier Spürhunde (sahuesos) halten und eine Hündin, von deren Jungen nicht mehr als zwei nachgezogen werden.

Wichtig und angesehen sind die Ämter des Porter major (Portarius major, Hostiarius major) und des Alguazir (Algotzirius). Der Porter major hat mit einer Anzahl Porters als Gehilfen die Wache an den Türen. Es werden unterschieden die Außentüren (portes foranes), die in den Hof des königlichen Palastes führen, die Türen des Palastes selber (portes del palau), und die Türen des königlichen Schlafgemachs (portes de la cambra). Alle sollen gut bewacht werden, die Porters sollen sich bei ihrem Wachdienst gegenseitig ablösen. Sie haben besonders darauf zu achten, daß kein königliches Eigentum unerlaubterweise aus dem Palast entfernt wird. Geht auf diesem Weg etwas vom Tischgeschirr verloren, so haben sie den Argenters die Hälfte des Wertes zu ersetzen. Weiter haben sie dafür zu sorgen, daß keiner ohne königliche Erlaubnis im alberch des Königs sich aufhalte. Der Zutritt zu der cambra ist besonders erschwert. Zum levar und gitar des Königs werden von den Escuders des Königs jeweils nur vier zugelassen: der das Truchseß- und der das Mundschenkamt versieht[34]), sowie zwei andere, die täglich wechseln. Zu den

[34]) 'aquell qui devant li tallya et aquell qui tendra la copa.' Die Bezeichnung Dapifer wird für einen Escuder, der dieses Amt versieht, im 13. und 14. Jahrhundert in Aragon und Katalonien nicht gebraucht, wohl um Weiterungen mit den mächtigen Moncada zu vermeiden, die

eigentlichen Befugnissen der Porters haben sich dann andere wichtige Obliegenheiten gesellt, die zum Teil durch die Art ihrer Geldbezüge angedeutet werden. So erhalten sie von jeder Burg und jedem festen Platz, den der König vergibt, 100 sol., von jedem honor, das der König an einen Richom von Aragon vergibt, ebenfalls 100 sol. Und wirklich findet schon unter Alfonso II. bei seinen Verträgen mit Alfonso von Kastilien 1170 und mit Sancho von Navarra 1190 die Übergabe der gegenseitig verpfändeten Burgen durch die Porters statt [35]. Auch zu anderen wichtigen Sendungen mögen die Porters unter Pedro III. oft genug verwandt worden sein, wenngleich reiches Material hierüber bis jetzt erst für Jaymes II. Zeit veröffentlicht ist. Unter ihren Bezügen soll nicht unerwähnt bleiben, daß sie von jedem neu zum Ritter geschlagenen das Schwert erhalten, das er mit 100 sol., und wenn er Richom ist, mit 50 Goldmorabetins auslösen muß.

Der Alguazir ist der Polizeibeamte im Hause des Königs. Er hat acht Leute unter sich, von denen er immer einige an der Türe des palau hält, damit sie Streit und Lärm unter den Knechten verhindern und für Ordnung beim Auftritt vor dem palau sorgen, daß durch langen Aufenthalt an der Türe nicht der Zugang unnötig versperrt wird. Der Alguazir läßt auf Befehl des Königs Gefangennahmen vollziehen und nimmt die gefangen genommenen in Verwahrung. Für jeden Gefangenen, der wenigstens zehn Tage in seinem Gewahrsam ist, steht ihm ein Goldmorabetin zu.

Einen breiten Raum in der Hofordnung Pedros III. nehmen die Troters de bustia (cursores), die königlichen Kuriere, ein. Sie sollen auf ihren Botengängen keine Umwege machen, und eilige Aufträge, so schnell es ihnen möglich, erledigen. Bleiben sie auf einer Reise mehr als einen Tag über die übliche Zeit, so fallen sie in Strafe, wenn sie keine begründete Entschuldigung haben. Weiter werden ihnen für ihr Verhalten auf dem Wege Vorschriften gegeben. Sie sollen keine Reden halten, sich nicht in Streitereien mischen, nicht Partei ergreifen oder Zwiespalt erregen, niemanden beleidigen oder heruntersetzen. Sie sollen nichts erzählen, was

als die erblichen Dapiferi Kataloniens hier Ansprüche geltend machen konnten.

[35]) Zurita, Anales, t. I, lib. II, c. 28, f. 76 v⁰, und c. 43, f. 86.

sie nicht selbst gesehen haben, und Gehörtes so wiedergeben, wie es gesagt worden ist. Geschenke zu fordern ist ihnen untersagt, doch dürfen sie nehmen, was ihnen angeboten wird. Die Troters de bustia sind fast das einzige und sicher das hauptsächlich gebrauchte Beförderungsmittel für königliche Briefe und Sendungen aller Arten. Als untergeordnete Beamte werden sie in wichtigen Schriftstücken selten erwähnt. Besondere Beachtung finden sie als Vermittler des Briefwechsels zwischen dem König auf der einen und seinen Prokuratoren und Gesandten auf der andern Seite vornehmlich erst in der Zeit Jaymes II., wo eine gewisse Anzahl Troters zum Reisegefolge der königlichen Gesandten gehört [36]).

Am Schluß der Hofordnung werden Vorschriften gegeben für das Amt des en' Bernat de Muntpahon, das seinem Wesen nach, soweit das wenige, was hier gesagt ist, Aufschluß gibt, vielleicht auf einen Cambrer major oder Camarlench zu deuten wäre [37]). Er hat die Fremden, die an den Hof kommen, zu empfangen und unterzubringen, sie beim König einzuführen und ihr Gehaben bei Hof nach dem Ermessen des Königs zu regeln.

Der Hauptzweck dieser von Pedro III. erlassenen Hofordnung ist die Regelung der Bezüge (drets), die mit jedem Hofamt verbunden sind. Wir haben schon beim Majordom erfahren, wie sehr eng an lange festgesetztes sich die Hofordnung hier anschließt, und die Wendung axi com acostumat es weist auch bei andern Ämtern deutlich darauf hin. Die Besoldung wird teils in Naturalien teils in Geld gegeben. Eine der Hauptquellen für die vielen Naturalbezüge der Hofbeamten ist die cena, die dem König geleistet wird [38]). Die Könige von Aragon haben

---

[36]) Finke, Acta Aragonensia, Einleitung, S. CXLI f. Die Einnahmen aus dem sigillum secretum werden unter Jayme II. wesentlich allein für die cursores verwandt.

[37]) „En Bernat de Muntpahon prena M solidos barchinonenses cascun any et sia tengut de acullir et de reebre et de ixir a homs estranys et de los albergar et de ferlos venir davant lo senyor rey et de ferlos fer ço quel senyor rey manara."

[38]) Vgl. A. G. Soler, Organización política de Aragón en los siglos XIV y XV. Juegos florales de Zaragoza, 1894, S. 219 f. Es kann sich hier nur um die cena de presencia im engsten Sinne handeln.

im 13. Jahrhundert keine feste Residenz, die sie nur gelegentlich einmal zu einem besonderen Zweck auf kurze Zeit verlassen, sondern sie sind eigentlich mit kurzen Unterbrechungen immer auf Reisen. Sobald aber der König auf einer dieser Reisen eine Stadt seines Reiches besucht, hat ihm die Stadt eine cena zu liefern. Diese cena bestand ursprünglich in Naturalien, deren Quantität sich nach der Zahl des königlichen Gefolges richtete. Aber schon unter Pedro III. fanden viele Städte es vorteilhafter, statt der ursprünglichen Naturalabgabe eine vereinbarte Summe Geldes zu zahlen. Neben die cena de menjar, das in Naturalien gelieferte Essen, tritt die cena pledejada, die Geldgabe [39]). Aus dieser cena, die dem König geleistet wird, erhalten dann die Hofbeamten genau bestimmte Teile, ihre drets, als Bezahlung, und wir finden dabei einzelne unter ihnen, wie den Majordom und den Scriva de racio, denen sogar bei einer cena de menjar Geldbezüge zustehen [40]). Weiteren Anlaß zu Naturalbezügen gibt der Verbrauch im Haushalt des Königs selbst. Die Häute der geschlachteten Tiere und anderes, was sich für das Essen selbst nicht verwenden ließ, doch an und für sich irgend von Wert war, wurde den einzelnen Beamten überwiesen. Maßgebend für diese reiche Aufteilung alles Entbehrlichen dürfte dabei wieder der stetige Ortswechsel gewesen sein, der ein Aufbewahren von Küchenvorräten jeder Art äußerst erschwerte. Auch ist es für den Hof, der große Einkäufe für das tägliche Essen, da wo er keine cena de menjar erhält, immer machen muß, erheblich viel leichter, davon einzelnes abzugeben, als von neuem Geldzahlungen für die Beamtengehälter zu leisten. Die racio in Getreide, Hafer, verschiedenem Fleisch, Geflügel, Fisch, Brot, Wein, Pfeffer und Kerzen ist ein Teil des Gehalts. Weiter haben dann die einzelnen Beamten Bezüge, die enger mit ihrem Amt bei Hofe zusammen-

---

[39]) Die cena pledejada wird mit jeder Stadt für den einzelnen Fall besonders vereinbart: „E ana (sc. lo s. rey) sopar e jaure en la vila de Gualada, hon fou menada carta de cena als prohomens de la dita vila, per la qual fou feta avinensa e composicio e donaren per aquella 500 s. B."

Libre primer de cenes e de convites fet per en F. de Margens scriva de racio del s. rey. 1342.

[40]) Die drets des Majordom (XX sol.) und des Scriva de racio (X sol.) sind 1277 die gleichen wie 1342.

hängen. So erhalten die Porters von allen dem König geschenkten Naturalien [41]), die durch die porta del palau gehen und in Zehnerzahl einkommen, den Zehnten, die Troters de bustia von jeder cena, die sie tragen, 2 sol. Einen großen Raum in der Besoldung der arogonischen Hofbeamten nehmen schon hier die Geldbesoldungen ein [42]). Nicht nur Geldzahlungen in größeren Abständen, wie das Jahresgehalt des Panicer, des Botiller, des Reboster, die jährlich dreimaligen Zahlungen an den Majordom, die Geldbezüge aus jeder cena für diesen und den Scriva de racio, finden sich hier, auch tägliche Geldbesoldungen sind der Hofordnung des Königs Pedro III. durchaus nicht fremd. Der königliche Museu hat ein tägliches Gehalt von drei diners und das Essen im palau. Für die niederen Hofbeamten, wie Troters de bustia, Azemblers, Munters, ist dann das Essen bei Hofe oder an seiner Stelle der Bezug einer racio de carn das Hauptgehalt. Dazu kommen allerdings bei den Troters de bustia noch gelegentliche Bezüge mancherlei Art, auch Trinkgelder. Die Hilfsbeamten des Scriva de racio werden von diesem selbst bezahlt. Der überwiegenden Stellung des Porter major entspricht es, daß von den großen Bezügen der Porters ihm allein ein Drittel zufällt, die anderen zwei Drittel seinen Untergebenen. Mit dem Azembler major besteht eine Art von Vertragsverhältnis, wonach er für jedes Tier, das er für den Hof zur Beförderung des königlichen Gepäcks mieten muß, eine bestimmte Summe Geldes erhält, gleichviel was er für die Miete zu bezahlen hat.

Im ganzen betrachtet, steht die Hofordnung Pedros III. mitten in der Umwandlung der reinen Natural- zur reinen Geldbesoldung. Ausschließlich Naturalbezüge sind vorgesehen für den Sobrecoch und die Cuyners, bei deren Amt Naturalbesoldung ja besonders naheliegt, für die Argenters, den Posader, die homens de peu, Azemblers und Munters. Geldbezüge allein sind festgesetzt für en Bernat de Muntpahon, für den Reboster, den

[41]) Naturalgeschenke müssen danach dem König ziemlich häufig dargebracht worden sein. Auf die cena de menjar, welche dem Hof auf auf Reisen geliefert wird, kann sich diese Bestimmung kaum beziehen.

[42]) Teilweise Geldbezüge sind wohl das ganze 13. Jahrhundert hindurch schon da. Das geht auch aus der Klage des Petrus de Montechateno und der dort getroffenen Entscheidung hervor.

Cavalleriz und in etwa auch für den Museu. Denn das Essen bei Hof, das letzterem ausdrücklich gewährt wird, steht doch wohl auch den andern Hofbeamten, für die hier Geldbesoldung allein vorgesehen ist, ohne weiteres zu. Recht bezeichnend für die Übergangszeit ist der nach Aufzählung aller Bezüge des Sobrecoch und der Cuyners folgende Vermerk: Et si el senyor rey se acordava quels donas diners sabuts per tots los drets damunt dits, que ho puxe fer. Die Gehälter der übrigen Beamten setzen sich aus Natural- und Geldbezügen zu meist sehr ungleichen Teilen zusammen, doch so, daß bei der Mehrzahl der höheren Hofbeamten die Geldbesoldung weit überwiegt. Einen großen Mangel für ein endgültiges Urteil über die Höhe der Gehälter bedeutet es, daß die Hofordnung Pedros III. über die jährliche Kleiderverteilung, wie wir sie späterhin unter Pedro IV. kennen lernen, gar keinen Aufschluß gibt, ebensowenig wie sie die Verteilung der racio auf die einzelnen Beamten auch nur irgendwie klar erkennen läßt. Sie war bestimmt, ungewisses festzulegen, in Verfall geratenes zu sichern, neues einzuführen, was aber allgemein am Hof bekannt und üblich war, das aufzuzählen lag nicht in der Absicht ihres Verfassers.

Die zweite Hofordnung des Königs Pedro ist am 23. April 1277 in Barcelona erlassen[43]). Sie trifft vor allem Vorschriften für das Verhältnis des Hofes zu Außenstehenden und für seinen Aufenthalt in den verschiedenen Teilen des aragonisch-katalonischen Königreichs. Keiner de casa del senyor rey[44]), der nicht beständig bei Hof ist, soll irgendwelches Gehalt zu beanspruchen haben, wenn er nicht durch ein königliches Schreiben aufgefordert ist, an den Hof zu kommen. Jedem Rich hom, Cavaller oder anderen, der unaufgefordert an den Hof kommt, wird vom Scriva de racio am Tag seiner Ankunft mitgeteilt, daß er keine Zahlungen zu erwarten hat, gleichviel ob er seiner eigenen Angelegenheiten wegen da ist oder allein sich dem königlichen Gefolge anschließen will. Die Bestimmung hat den Zweck, ungerechtfertigten Ansprüchen einen Riegel vorzuschieben und allzu große unnötige

---

[43]) Documentos inéditos, t. VI, N. III.

[44]) 'de casa del senyor rey' entspricht dem lateinischen familiaris domini regis. Neben der casa des Königs bestehen die casa der Königin und die der erwachsenen Infanten.

Ausgaben zu vermeiden. Eine ähnliche Absicht verfolgt die Vorschrift für die Cavallers et fils de cavallers de casa del senyor rey. Das waren die Mesnaderos. Sie bildeten das militärische Gefolge der Könige und nahmen den Rittern gegenüber eine bevorzugte Stellung ein [45]). Hier wird bestimmt, daß in den drei Teilen des Reichs, in Aragon, Katalonien und Valencia, jeweils nur die Mesnaderos des Landes, in dem der König gerade weilt, zum königlichen Gefolge gehören sollen. Sobald der König das Land verläßt, wird ihnen das durch den Scriva de racio mitgeteilt, und sie kehren nach Hause zurück. Auch über die Zeit, die er in jedem seiner drei Reiche jährlich zubringen will, hat König Pedro III. genau verfügt. Vom März bis Juni soll der königliche Hof in Aragon sein, von Juli bis Oktober in Katalonien und von November bis Februar in Valencia und Murcia. Diese Bestimmung ist schwerlich je genau so zur Ausführung gekommen. Sie will die Kosten des königlichen Haushalts und insbesondere die Abgabe der cena auf alle drei Reiche in gerechter Weise verteilen. Am Schluß der Hofordnung folgt dann noch eine Verfügung über die Gehälter der Hofbeamten, die hier de special gracia eine kleine Verbesserung erfahren. Wer von den Hofbeamten an einem Ort, wo der König weilt, sein eigenes alberch hat, der soll künftighin nicht wie bisher dort nur halbes Gehalt empfangen, sondern sein ganzes Gehalt soll ihm, auch wenn er im eigenen Hause wohnt, unverkürzt gezahlt werden. Es hängt diese Maßregel mit dem Fortschritt der Geldbesoldung zusammen, insofern das Unterbleiben der Geldbezüge für die davon Betroffenen von größerem Nachteil sein würde als der Wegfall der vom Hof gelieferten Naturalien.

2. Die Hofordnungen des Königs Alfonso III. (1285—1291).

Ganz anderer Art als die Hofordnungen Pedros III. sind die seines Sohnes und Nachfolgers, des Königs Alfonso III.

[45]) Zurita, Anales, t. I, lib. II, c. 64, f. 103.
E. A. Schmidt, Geschichte Aragoniens im Mittelalter, Leipzig 1828, S. 394 f.
Tourtoulon, Jacme Ier le Conquérant, I, S. 280 und II, S. 403.

Nicht die casa del senyor rey, der königliche Haushalt, ist ihr Gegenstand, sondern sie beschäftigen sich hauptsächlich und fast ausschließlich mit der Regelung der Finanzverwaltung und des Hofgerichts und mit der Tätigkeit des königlichen Rats. Ihr Inhalt entspricht ihrer Entstehungsart. Während die Hofordnungen Pedros der freien Entscheidung des Königs ihr Entstehen verdanken durften, hat Alfonso seine Verfügungen unter dem stetigen Druck des ihm feindlich gesinnten aragonischen Adels erlassen, der seiner Freigibigkeit und seinem Hang zur Verschwendung die engsten Grenzen setzen und die curia regis einer wohlgeordneten Verwaltung unterwerfen wollte. Nicht immer ist es dabei zu unmittelbaren Eingriffen in dem Gebiete der königlichen Zentralverwaltung seitens des Adels gekommen, aber die Wirkung der vorgebrachten Beschwerden in den Hofordnungen ist unleugbar. Gleich die erste Hofordnung Alfonsos, am letzten Februar 1286 zu Huesca erlassen[46]), beweist dies[47]). Die ganze Art der Formulierung in den Teilen, in denen vom König die Rede ist, wäre ohne diese Voraussetzung nicht gut denkbar. Aber gerade diesem Umstande verdanken wir die genaue Kenntnis der Zeiteinteilung des Königs und der Art, in der sich die Geschäfte der Zentralverwaltung erledigen. Zum erstenmal tritt uns hier deutlich als ein geschlossenes Ganzes das conseyl des Königs (Consilium regis) entgegen. Das ist nicht nur Zufall. Alfonso, der junge, durch Zerstreuung und Vergnügen abgelenkte Fürst, bedurfte zur Leitung der Geschäfte einer festen, fortgesetzt tätigen obersten Behörde, wie sie unter der starken Persönlichkeit eines Jacme des Eroberers, eines Pedro des Großen nicht hatte aufkommen können. Nur der einzelne Consiliarius, der vertraute Ratgeber des Königs in allem, in dem der König eine andere

---

[46]) Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona. Julio—Septiembre 1909. Año IX, N. 35; erstmals abgedruckt Cultura española, núm. II, Madrid 1906, S. 331 f.

[47]) Besonders deutlich wird die Mitwirkung ständischer Kreise in den Bestimmungen, welche über die Zeit des Königs verfügen. Nachdem die Tage für die öffentliche Audienz des Königs und für seine Teilnahme am königlichen Rat festgesetzt sind, heißt es da weiter: „Tots los altres dies de la setmana aja lo senyor rey a son deport et a sa volentat e aquels dies no entena en nenguns feits, si feits cuytoses no eren." Das hat der König selbst sicher nicht geschrieben.

Meinung einmal hören wollte, nur ein willkürlich für den einzelnen Fall berufenes Consilium findet sich unter Alfonsos Vater und Großvater. Die geschlossene Behörde des conseyl ist die Schöpfung Alfonsos vom Jahre 1286. Das conseyl versammelt sich jeden Tag einmal en casa del senyor rey. Dienstag und Freitag morgen wohnt der König dem conseyl bei, und Fälle von besonderer Wichtigkeit für König und Land werden da erledigt. Das conseyl hat die Befugnisse einer höchsten Verwaltungsbehörde. Vor ihm findet in Gegenwart des Königs die Rechnungsablage aller mit der Verwaltung der königlichen Finanzen betrauten statt, nachdem drei vom König ad hoc eingesetzte Kommissäre die Rechnungen im einzelnen geprüft haben. An Stelle dieser für den einzelnen Fall bestimmten drei Kommissäre treten unter Jayme II. zunächst zwei Beamte, die allgemein von den königlichen Beamten die Rechnungsablage entgegen zu nehmen haben (receptores computorum per nos deputati), bis dann die ganze Leitung des Finanzwesens unter seiner Regierung in die Hände des Maestre racional übergeht[48]). Das Consilium nimmt seit Alfonso III. in allen Staatsangelegenheiten eine hervorragende Stellung ein. Zahlreiche Kanzleivermerke auf Urkunden, insbesondere die Wendung nos de consilio nostri consilii und das späterhin recht gebräuchliche ex provisione provisa in consilio beweisen dies. Allgemein hat sich bald der Gebrauch herausgebildet, daß derjenige Conseller, in dessen Amt eine Sache einschlug, im conseyl darüber Vortrag hielt und dann nach Beschluß des conseyl den Auftrag zur Ausstellung der benötigten Urkunden der Kanzlei überbrachte[49]). Bei wichtigen Staatsangelegenheiten, die im conseyl vorgetragen wurden, erhob sich, nachdem der König gesprochen, ein Conseller nach dem andern und legte seine Meinung dar. Zum Schluß ergriff wieder der König das Wort, faßte die Ergebnisse der Sitzung zusammen

[48]) 1292 legt B. Tallavia olim thesaurarius camere nostre Rechnung ab vor Petrus de S. Clemente und Bertrandus de Valle scriptor noster. Im gleichen Jahr sind Eximinus Petri de Salanova und Petrus de Granyana receptores computorum per nos deputati. Kronarchiv zu Barcelona, R. 95[3], f. 127[2] und f. 55.

[49]) Die Urkunde erhielt dann den Vermerk „mandato d. r. facto per Camerarium", wenn der Kämmerer, oder die entsprechende Wendung, wenn ein anderer Consiliarius den Auftrag überbracht hatte.

und richtete Worte des Dankes an die Consellers [50]). Die Mitglieder dieses königlichen conseyl für die Zeit Alfonsos festzustellen, ist sehr schwierig. Nach allem, was darüber gesagt ist, war damals der Conseller des Königs durchaus Beamter, wurde nicht nach Willkür des Königs heute zu Rate gezogen und morgen nicht, gehörte vielmehr einer festgefügten Behörde mit einem genau bestimmten Kreise von Kompetenzen, dem conseyl des Königs, an. Die Stellung des conseyl ist unter Alfonso gerade dem König gegenüber eine recht selbständige, da die aragonische Union im Jahre 1289 so weit ging, dem König einen von den Ständen gewählten Rat beizugeben [51]). So stand mit Recht auf seinen Urkunden mandato domini regis et consilii, so versteht sich die Einleitung „nos et consilium nostrum".

Der Rat, der als eigene Behörde für gewisse Geschäfte Sitzungen ohne Beisein des Königs abhält, verdient diese ausdrückliche Erwähnung. Freilich die Machtstellung, wie sie dem königlichen Rat zur Zeit Alfonsos eingeräumt war, konnte ihm unter den folgenden Herrschern nicht bleiben. Mit dem Wiedererstarken der Zentralgewalt mußte das dem König feindliche Element aus dem conseyl weichen, das der Herrscher mit seinen höchsten Beamten, ihm ergebenen Prälaten und Adligen besetzte. Der königliche Kanzler, der Magister racionalis P. Boyl (1308), der berühmte Arzt (phisicus) und Vertraute des Königs, Arnald von Villanova, der Veguer von Barcelona, Romeus de Marimundo (1300), der erst zum Admiral, dann zum Alferiz Aragonum seu Vexillifer noster ernannte Jacobus Petri (1307), der Hostiarius major der Königin, Gondissalvus Garcie (1309) finden sich unter Jayme II. als seine Consiliarii [52]). Die Prokuratoren des Königs bei der römischen Kurie, die Gesandten an den Papst

---

[50]) Vgl. Ramon Muntaner, Chronik, ed. Lanz, Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, VIII, Stuttgart 1844, S. 285 ff. Hier die ausführliche Beschreibung einer Sitzung des königlichen Rats unter Alfonso III.

[51]) Über die Vorgänge unter Alfonso III. siehe Klüpfel, Die äußere Politik Alfonsos III. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 35, S. 116 ff., insbesondere S. 131 ff.

[52]) Finke, Acta Aragonensia, Einführung.

und an den französischen König gehören vielfach dazu [53]). Die Bezeichnung Consiliarius wird unter Jayme II. zum begehrten Ehrentitel, den auch vornehme und politisch bedeutende Ausländer erhalten [54]). In seinen eigenen Reichen verleiht der König den Titel allenthalben an vornehme Geistliche, Ritter und Beamte. In jedem Teil seines Landes hat er Consiliarii, von denen schon der großen Entfernungen wegen viele doch wohl recht selten zu Hofe gekommen sind und den Sitzungen des Rats beigewohnt haben. Der königliche Rat ist deshalb unter Jayme II. so gut wie nie vollständig versammelt [55]). Sollten wichtige Angelegenheiten beraten werden, so berief wohl der König die meisten seiner Räte zu sich und wartete mit der Beratung, bis sie sich eingefunden hatten [56]). Der Verpflichtung, zu Hof zu kommen, wenn es der König befahl, konnten sich die Consellers nicht entziehen [57]). Für die laufenden Geschäfte genügte aber der Teil des Rats, der das Hoflager des Königs stetig begleitete und in den verschiedenen Städten, besonders in Barcelona, durch die dort ansässigen königlichen Räte verstärkt wurde. Auf wieviel Mitglieder sich dieser Rat in gewöhnlichen Zeiten belief, ist schwer zu sagen, doch dürfte es sich dabei kaum um allzu kleine Zahlen handeln, da einesteils die Menge der laufenden Geschäfte eine große Arbeit mit sich brachte, anderenteils von seiten der Prokuratoren der König in wichtigen Fällen oft gebeten wird, ihre Briefe nicht allen Mitgliedern des conseyl mitzuteilen [58]). Gerade dies letztere im Verein mit den bittern Klagen des Prokurators Ferrarius de Apilia über Indiskretionen aus dem conseyl des

---

[53]) Finke, Acta, N. 66, N. 79, N. 103, N. 200, N. 300, u. a.

[54]) Finke, Acta, N. 190.

[55]) Einer der wenigen Anlässe, für die das conseyl sich vollzählig versammeln sollte, ist die Verhandlung mit Pisa 1309. Finke, Acta, N. 360. Ganz wörtlich ist das 'tot nostre conseyll' wohl freilich hier auch nicht zu nehmen.

[56]) Finke, Acta, N. 7.

[57]) Das conseyl ist für die Zeit seiner Tagung gerade wie für seine Zusammensetzung ganz vom König abhängig. „Senyor, viares me seria, que fos fort bo que alongassetz alguns dies lo conseyl que avets manat a Leyda", schreibt Vidal de Villanova an den König. Finke, Acta, N. 354, S. 537.

[58]) Finke, Acta, N. 391, N. 393. Vgl. N. 354, S. 535.

Königs läßt eine größere Anzahl von Räten mit ziemlicher Sicherheit vermuten. Zugleich aber ist es auch ein Hinweis darauf, daß schon unter Jayme II. wichtige geheime Beratungen außerhalb des conseyl stattgefunden haben müssen. Welcher Art diese waren, welche Formen sie annahmen, entzieht sich unserer Kenntnis, strenge Geheimhaltung, selbst bis auf Zeit und Teilnehmer, war ihre wesentliche Vorbedingung, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten.

War das conseyl in allen Angelegenheiten der Verwaltung und der Politik nach dem König unstreitig die höchste und maßgebende Instanz, so hatte es nicht ganz die gleichen Befugnisse in der Justiz. Neben dem königlichen Rat, der gewiß in besonderen Fällen sich als Königsgericht konstituierte, standen für die große Masse der Prozesse die Judices curie. Die Hofordnung Alfonsos bestimmt, daß die Jutges jeden Morgen im Hause des Königs plets hören sollen[59]). Die Judices curie sind unter Jayme II. durchweg Juristen, die Bezeichnung legum doctor et judex curie[60]) oder legum professor et judex curie[61]) gibt uns darüber in vielen Fällen unzweideutigen Aufschluß. Der Judex curie, dem eine Untersuchung übertragen war, hatte dem König darüber Bericht zu erstatten, und gab dann, nachdem sich der Herrscher darüber geäußert, an die Kanzlei den Befehl zur Ausstellung der erforderlichen Urkunden[62]). In wichtigen Fällen aber traten nicht ein einzelner oder zwei Judices curie, wie dies sonst wohl Regel war, allein als Richter auf, sondern das Ganze wurde einem Kollegium überwiesen[63]) oder von dem einzelnen Judex curie vor den königlichen Rat gebracht[64]). Die Judices curie finden sich nicht am Hofe allein, sondern sie werden, so oft das der Gegenstand der Untersuchung, die sie führen, verlangt, in jeden beliebigen Teil des Landes entsendet, um dort die

59) Vgl. Joinville, Histoire de Saint Louis, ed. Natalis de Wailly, Paris 1874, c. XII, S. 32.

60) Finke, Acta, N. 346.

61) Finke, Acta, N. 587.

62) K. B., R. 128, f. 128 2.

63) „Si fuit deliberatum cum judicibus curie.“ K. B., R. 150, f. 159.

64) „G. Ollomarii judex curie deliberacione habita cum consilio domini regis“. Finke, Acta, S. XXXIII, Anm. 1.

nötigen Feststellungen zu besorgen[65]. Aber nicht allein als Untersuchungsrichter des königlichen Hofgerichts, auch zu vielen wichtigen politischen Missionen im In- und Ausland werden die Jutges de la cort verwandt. So sehen wir auf dem Konzil von Tarragona den Judex curie Bernardus de Abbacia die Rechte des Königs wahren[66], ebenso finden wir eine große Zahl Judices curie unter den königlichen Gesandten in Frankreich und Italien[67]. Alle hohen Beamten des königlichen Hofes haben gelegentlich Gesandtendienste leisten müssen[68], und da waren die Juristen des Hofgerichts bei wichtigen Anlässen natürlich oft die geeignetsten Vertreter des Königs. Die Zahl der Judices curie war zur Zeit Jaymes II. sicher keine fest geschlossene, und auch eine Behörde ähnlich dem conseyl haben die Jutges de la cort unter seiner Regierung nicht gebildet.

Das einzige Mal in allen Hofordnungen vor Pedro IV. wird hier die scrivania des Königs, die Kanzlei, erwähnt. Der tatsächliche Vorsteher der Kanzlei, der unter Alfonso einfach Scriptor, unter Jayme II. Notarius domini regis et tenens sua sigilla genannt wird, ist bei Alfonso P. Marches. Er hat den König von allen erteilten Privilegien, sowie allen irgendwie zweifelhaften Urkunden in Kenntnis zu setzen. Dreimal im Jahr soll er über die Einnahmen der Kanzlei vor dem König Rechnung ablegen. Diese Einnahmen kommen vor allem aus dem jus sigilli, das für jede Urkunde gezahlt werden muß. Petrus Marchesii hat die scrivania Alfonsos schon unter sich, als dieser noch primogenitus ist. Er rechnet 1283 mit Petrus de S. Clemente, dem Scriptor Pedros III. über die Einkünfte der Kanzlei des Infanten ab. Danach scheint hier die Kanzlei des primogenitus einfach als eine Abteilung der Kanzlei des Königs selbst betrachtet zu werden. Der Überschuß an Einnahmen geht von der ersteren in die letztere über[69].

---

[65]) Vgl. Finke, Acta, N. 587, 1 und 3, N. 599.

[66]) Finke, Acta, N. 528.

[67]) Vgl. Finke, Acta, N. 93, N. 149, N. 346.

[68]) Man vergleiche nur die Sendung des Romeus Geraldi, repositarius regine, an Karl II. im Jahre 1301. Finke, Acta, N. 74.

[69]) In der Abrechnung des P. de sancto Clemente scriptor mit dem König über die Einkünfte der Kanzlei von 1283 heißt es: „Et dedistis eciam nobis quaternas dictarum terciarum, quas recepistis a dicto Petro Marchesii de scribania infantis Alfonsi.“

Die Ursprünge der königlichen Kanzlei liegen natürlich sehr weit zurück. Unter Jayme I., dem Eroberer, gehört das Amt des Kanzlers, der über dem Scriptor oder Notarius an der Spitze des gesamten Kanzleiwesens steht, zu den ersten Würden des Hofes und wird in der Regel von einem Bischof bekleidet[70]). Alfonsos Stellung der Kirche gegenüber ließ unter seiner Regierung eine solche Besetzung nicht zu[71]), und so wurde, als 1289 die Stände nicht nur den königlichen Rat, sondern auch die höchsten Beamtenstellen des Hofes eigenmächtig besetzten, der Rico hombre don Miguel Ximenez de Urrea zum königlichen Kanzler ernannt[72]). Unter Jayme II. waren dann wieder die Kanzler mit nur zwei Ausnahmen Bischöfe des Landes[73]). Während aber unter Jayme I. noch der Kanzler selbst die Siegel in Gewahrsam hat, ist seit Alfonso III. jeweils der Scriptor, der an der Spitze der Kanzlei steht, zugleich Siegelbewahrer. Die Urkundentaxe wird unter Pedro III. auf einen angemessenen Preis zurückgeführt[74]), und 1325 beruft sich Jayme II. in Zaragoza den Ständen gegenüber darauf, daß die Kanzlei bei der alten Taxe geblieben ist[75]). In der Verwaltung der großen Summen, die auf solche Weise der Kanzlei zuflossen, sind Unregelmäßigkeiten nicht ausgeblieben. Noch 1292 wurde gegen Pere Marches, den Scriptor Alfonsos, ein Verfahren eingeleitet wegen seiner Amtsführung, und die Entscheidung, die gefällt wurde, läßt erkennen, daß nicht alles in Ordnung gewesen sein muß[76]). Wann Pere Marches sein Amt niedergelegt hat, kann ich nicht genau feststellen, doch findet sich noch unter Alfonso im Jahre 1290 der Scriptor Stephanus de Alfararino als Vorsteher der Kanzlei und Siegelbewahrer[77]), und es liegt die Vermutung nahe, daß auch

---

70) Tourtoulon, Jacme le Conquérant, I, S. 404, 405, Anm. 1.

71) Über Alfonsos kirchenpolitische Stellung vgl. L. Klüpfel, Die äußere Politik Alfonsos III. von Aragonien, Anhang, S. 137 ff.

72 Zurita, Anales, t. I, lib. IV, f. 333 v.

73) Vgl. Finke, Acta, I, S. XXXIX ff.

74) Fueros, f. 8.

75) Fueros, f. 10 v.

76) Pere Marches wird freigesprochen, aber er muß eine große Summe an den königlichen Fiskus zahlen.

77) K B., R. 82, f. 128.

hier die Cortes von Monzon von 1289 einen Wechsel herbeigeführt haben.

Bemerkenswert für die Tätigkeit des Herrschers selbst ist eine Bestimmung, die besagt, daß der König jeden Montag offen zugänglich sein solle 'per oir totes demandes', also um Gesuche aller Art entgegenzunehmen. Es ist diese Einrichtung einer öffentlichen Audienz an einem bestimmten Wochentag eines der frühesten authentischen Zeugnisse für eine Sitte, die dem Interesse der Untertanen entsprungen sich an manchen europäischen Höfen bis in die neueste Zeit hinein gehalten hat.

Weiterhin folgen Bestimmungen über das Rechnungswesen. Die Hausbeamten, d. h. die Vorsteher der Hofämter oder ihre Stellvertreter, sollen, wie es schon unter Pedro III. vorgeschrieben war, jeden Tag in Gegenwart des Majordom mit dem Scriva de racio abrechnen, und monatlich einmal soll der Despenser oder der Tresorer über die Ausgaben des königlichen Haushalts vor dem Majordom und dem Scriva de racio Rechnung ablegen.

Das Amt des Tresorer (Thesaurarius), der im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, bis zum Erscheinen des Maestre racional, an der Spitze der zentralen Finanzverwaltung steht, läßt sich schon unter Jayme I. nachweisen [78]). An ihn ergeht für die Zahlungen, die er besorgen soll, schriftlicher oder mündlicher Auftrag vom König. Neben ihm hat der Despenser (Expensor, Dispensator, Dispensarius) die Einkünfte in Empfang zu nehmen und davon die Ausgaben für die Hofverwaltung zu bestreiten [78a]). Weiterhin sind an der Leitung des Finanzwesens zwei Beamte beteiligt, denen wohl ursprünglich allein die Aufbewahrung des eingekommenen Geldes und der über Einnahmen und Ausgaben vorhandenen Urkunden anvertraut war, die aber allmählich auch alle Arten von Finanzgeschäften übernehmen mußten. Es sind dies der Kämmerer und der Reboster. Namentlich der erstere nimmt gegen Ende des 13. Jahrhunderts, kurz vor Einsetzung des Maestre racional, in der aragonischen Finanzverwaltung einen ganz bedeutenden Platz ein [78b]).

---

[78]) Tourtoulon, Jacme le Conquérant, II, S. 377.

[78a]) Klüpfel, Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralfinanzverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhunderts, l. c., S. 26.

[78b]) Klüpfel, ibidem, S. 10 ff.

Im allgemeinen sind im 13. Jahrhundert noch bis in die Mitte der achtziger Jahre die Befugnisse der Finanzbeamten der Zentralverwaltung kaum einer prinzipiellen Scheidung unterworfen, und wo die Anfänge einer solchen Scheidung sich eben leise herausbilden wollten, konnte und hat oft die persönliche Verfügung des Königs über jede Amtsbefugnis hinweg die Tätigkeit des einzelnen Beamten bestimmt. Aus dieser wenig strengen Abgrenzung der Befugnisse ist es zu erklären, wenn bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts die Bezeichnungen für die einzelnen Finanzbeamten einigermaßen durcheinanderliefen, und Despenser oder Tresorer, gelegentlich sogar Thesaurarius und Repositarius dieselben Personen und Ämter bezeichnen [78c]). Auch die Kollektoren der Steuern scheinen noch bis in die achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts meist vom König unmittelbar ernannt worden zu sein, dann erst wird ihre Ernennung den Leitern des aragonischen Finanzwesens übertragen [78d]).

Die Finanzverwaltung vollzog sich noch unter Pedro III. in den einfachsten Formen [79]). Erst am Ende seiner Regierung und in der Folgezeit unter Alfonso III. wurde die Zentralverwaltung der Finanzen jener großartigen Organisation unterworfen, die, unter Jayme II. und Alfonso IV. weiter ausgestaltet und befestigt, in den Ordenacions Pedros IV. eine so ausführliche Darstellung gefunden hat. Wenn gerade Pedro III., dessen kriegerische Unternehmungen seine ganze Kraft beanspruchten, den ersten Grund zu jener Neuordnung des Finanzwesens legte, die im wesentlichen unter seinem Sohn und Nachfolger Alfonso IV. durchgeführt wurde, so ist dies keineswegs Zufall. Pedro von Aragon, der als

---

Über die Befugnisse des Reboster im engern Sinn siehe auch weiter unten die große Hofordnung Pedros IV. Die Funktionen dieses Amtes sind sich im ganzen 13. und 14. Jahrhundert im wesentlichen gleich geblieben.

[78c]) Klüpfel, ibidem, S. 24.

Nicht ganz richtig ist die Erklärung bei Tourtoulon, Jacme le Conquérant, I, S. 214, Anm. 2. Es ist vor allem nicht einzusehen, warum der Vorsteher der königlichen Vorratskammer nicht zugleich Finanzbeamter sein soll. In Wirklichkeit werden vielmehr gerade diese beiden Ämter recht oft verbunden gewesen sein.

[78d]) Klüpfel, ibidem, S. 14.

[79]) Vgl. Finke, Acta, S. LX.

Schwiegersohn Manfreds die Rechte seiner Gemahlin Konstanze auf das Königreich Sizilien gegen Karl von Anjou vertrat und in den Jahren 1282 und 1283 auf der Insel selbst weilte [80]), lernte dort das großangelegte System sizilianischer Verwaltung kennen, wie es von den Normannen begründet unter der genialen Regierung Kaiser Friedrichs II. seine geradezu vorbildliche Ausgestaltung erhalten hatte. Pedro der Große nutzte seine in Sizilien gewonnenen Erfahrungen. Im Jahre 1285 tritt uns zum erstenmal in Aragon ein Amt entgegen, das in der Entwicklung des sizilianischen Finanzwesens seit Friedrich II. eine hervorragende Stelle einnahm, und das wir wenig später, unter Jayme II., an der Spitze der gesamten aragonischen Finanzverwaltung wiederfinden. Es ist das Amt des Magister rationalis.

Der erste, der, soviel wir heute wissen, dieses Amt im Königreich Aragon bekleidet hat, ist Pedro de Libiano, ein Valenciancr [81]). Sizilien, Dauphiné und Provence sind die drei einzigen Länder, in denen Magistri rationales schon vor 1285 gefunden werden [82]). Von diesen drei Ländern kommt für eine so starke Beeinflussung der inner-aragonischen Einrichtungen eigentlich nur Sizilien in Betracht. Und das um so mehr, als König Pedro selbst nach der Eroberung Siziliens einen seiner ersten Hofbeamten als Magister rationalis dort eingesetzt hat.

Der mit Pedros Gemahlin verwandte und mit ihr aus Sizilien herübergekommene Conrad Lança, der sich in aragonischen Diensten vielfach ausgezeichnet hat, bekleidet 1284 gleichzeitig die vornehmen Ämter eines Hostiarius major und Magister rationalis

---

[80]) E. A. Schmidt, Geschihcte Aragoniens im Mittelalter, Leipzig 1828, S. 192 ff.

[81]) Klüpfel, Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralfinanzverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhunderts, l. c., S. 21.

[82]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Introduction. Paris 1859, S. CDXVII f.

Magistri rationales finden sich frühe schon auch im Dauphiné und in der Provence. Vgl. Viollet, Histoire des Institutions politiques et administratives de la France, t. III, Paris 1903, S. 381. Da aber seit dem Vertrag von Corbeil und dem darauf folgenden Verzicht Jaymes I. auf die Provence und Forcalquier im Jahre 1258 die Beziehungen des aragonischen Königshauses zur Provence vollständig gelöst waren, ist an provenzalische Einflüsse unter der Regierung Pedros III. nicht wohl zu denken.

für Sizilien [83]). Ein großer Unterschied findet sich jedoch von vornherein zwischen der Organisation des sizilianischen Finanzwesens und dem System, wie es seit Pedro III. in Aragon ausgebildet wurde. Während in Sizilien immer mehrere Magistri rationales gleichzeitig und gemeinsam ihr Amt ausübten, stand in Aragon von Anfang an ein Magister rationalis allein an der Spitze der gesamten Finanzverwaltung. Über die Befugnisse des Magister rationalis unter Pedro III. fehlt jegliche Nachricht, und es ist der Gedanke nicht ganz abzuweisen, daß es sich hier zunächst mehr um eine rein äußerliche Übernahme des Amtes handelt, nicht sofort auch um eine organische Verbindung seiner Befugnisse mit den bestehenden Einrichtungen der aragonischen zentralen Finanzverwaltung. Hatte es auch wohl in den Absichten Pedros gelegen, das aragonische Finanzwesen nach sizilianischem Vorbild umzugestalten, so ließen ihm doch seine auswärtigen Unternehmungen bei der nur noch kurzen Dauer seiner Regierung nicht Zeit genug, seine Pläne zu verwirklichen.

Die Hofordnung Alfonsos von 1286 erwähnt den Magister rationalis nicht. Sie trifft allein Bestimmungen über die Amtsführung des Tresorer. Der Tresorer soll nichts verausgaben, ohne daß er vorher eine schriftliche Anweisung des Königs empfangen hat. Ebenso soll der Tresorer nur Geld einziehen, wenn er dafür Anweisung vom König hat oder der Betrag in dem registre del senyor rey gebucht ist [84]). Dieses Register mußte demnach ein Verzeichnis aller regelmäßig wiederkehrenden königlichen Einkünfte sein, die auf dieser Grundlage dann vom Tresorer zur bestimmten Zeit ohne weiteres erhoben wurden. Ausführliche Bestimmungen über die Tätigkeit der Tresorer sind im gleichen Jahr erlassen worden [85]). Sie schreiben vor, daß alle königlichen Einnahmen gleichzeitig in zwei Registern, dem registre de la cambra del senyor rey und dem registre de la scrivania, gebucht werden sollen. Verausgaben darf der Tresorer das ihm zugekommene

[83]) Vgl. Ramon Muntaner, Chronik, c. XVIII.

[84]) Nach einer mir zugänglichen ungedruckten Abschrift müßte der Satz lauten: Item quel tresorer no reeba res sens carta del senyor rey ho (nicht tro) sia registrat en lo registre del senyor rey. Diese Fassung habe ich dann auch meinen Ausführungen zugrunde gelegt.

[85]) K. B., R. 72, f. 190 v.

Geld nur auf Anweisung des Königs oder des Scriva de racio, soweit es sich nicht um die für den königlichen Haushalt benötigten Summen handelt, deren Zuweisung dem Tresorer selbst unmittelbar zusteht. Jedes Jahr an Allerheiligen soll eine Abrechnung stattfinden. Tresorer ist Arnau ça Bastida.

Die Gehälter der Hofbeamten bleiben die gleichen wie unter Pedro III., dessen Hofordnung Giltigkeit behält. Die Hofbeamten sollen am Anfang jedes Monats ihre Bezahlung erhalten; was sie bis dahin brauchen, soll ihnen geliehen werden. Bei Kauf oder Tausch sollen sie niemals für eine Sache anders als den gewöhnlichen Preis bezahlen. Dies letztere ist wohl so zu verstehen, daß die Hofbeamten ihre Naturalbezüge gegen andere Naturalien umtauschen konnten und überhaupt aus den großen für den Hof gekauften Vorräten ihre Bedürfnisse deckten. Auch diese letzten Bestimmungen verwenden, wie die ganze Hofordnung, große Sorgfalt darauf, daß überall im königlichen Hofhalt Ordnung und Sparsamkeit Platz greife. Die Anfänge einer wohlgeregelten Verwaltung, die auch ohne das persönliche Eingreifen des Fürsten aus sich heraus in regulären Zeiten die Leitung des Staats allein übernehmen und die Geschäfte erfolgreich führen kann, die Grundlagen für den selbständigen, nicht an die Person des Herrschers allein gebundenen Staat werden in dieser Hofordnung zuerst niedergelegt, und darum vor allem verdient die erste Hofordnung des Königs Alfonso III. eine hohe Beachtung.

Eine weitere Verordnung, die in Umfang und Inhalt über den Rahmen der häufigen Einzelbestimmungen herausgeht und deshalb mit Recht als Hofordnung bezeichnet werden darf, erläßt Alfonso ziemlich genau zwei Jahre später, Ende Februar 1288[86]). Auch diese Hofordnung läßt in einzelnen ihrer Bestimmungen deutlich erkennen, daß starke ständische Einflüsse bei ihrer Abfassung wirksam gewesen sind, wenn sie nicht geradezu unter Mitwirkung der Cortes zustande gekommen ist. Das von Pedro III. neugeschaffene Amt des Maestre racional, das 1285 Petrus de Libiano und nach ihm Guilelmus Colrati bekleidet hat[87]), hebt

[86]) Carreras y Candi, Redreç de la reyal casa. Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona. Julio—Septiembre, 1909, Anno IX, Núm. 35.

[87]) K. B., R. 72, f. 7, 23, 38.

sie wieder auf. Desgleichen wird das Amt des Batle general abgeschafft, 'per zo cor fa messio sens profit'. Beide Ämter konnten nur auf kurze Zeit den unter Alfonso III. weitgehenden Forderungen der Stände erliegen, sie wurden wieder hergestellt unter der Regierung seines Nachfolgers, und nahmen dann im ganzen 14. Jahrhundert in der aragonischen Finanzverwaltung einen breiten Raum ein. Hier hat ganz allein der Tresaurer die oberste Verwaltung der Finanzen. Er läßt die königlichen Einkünfte einziehen, gleichviel welcher Art diese sind: aixi de rendes con de questes con de cenes con de condempnacions con de deutes deguts al senyor rey et con de todes altres coses de les quals hom fos tengut al senyor rey per alcuna rao. Die Beamten, die für ihn das Geld einziehen, sind die Porters. Sie müssen dem Tresaurer oder seinem Stellvertreter über das eingezogene Geld Rechenschaft ablegen und erhalten von ihm über das abgelieferte Geld eine Quittung (albaran). Die Porters ihrerseits sind verpflichtet, jedem, der an sie eine Geldzahlung entrichtet, über den empfangenen Betrag eine Quittung auszustellen. Diese Befugnisse der Porters sind wohl zum guten Teil hier neu. Allerdings waren unter Pedro III. die Troters de bustia dazu verwandt worden, die cena einzuziehen, und was die Troters de bustia taten, das konnten die Porters auch tun; in ihrer Verwendung als Boten bestand zwischen Porters und Troters kaum ein großer Unterschied, ebensowenig zur Zeit Pedros III., wie später unter Jayme II. Aber für das Einziehen der königlichen Einkünfte gemeinhin wurden weder Troters noch Porters verwandt. Soweit sich das nach den dürftigen Aufzeichnungen feststellen läßt, ist vielmehr anzunehmen, daß Untergebene des Batle general in Katalonien und des Tresaurer general in Aragon, daneben für gewisse Arten von Einnahmen unmittelbar vom König ernannte außerordentliche Finanzbeamte, die das Land bereisten, die königlichen Einkünfte einzogen. Die Abschaffung des Batle general, und vielleicht ebenso die des Maestre racional, bedeutet eine Verstärkung der zentralen Finanzverwaltung, und mithin eine Steigerung der Befugnisse des königlichen Tresaurer. Damit aber der Tresaurer die erweiterten Befugnisse, die ihm hier zufallen, auch ausüben konnte, mußte er selbst geeignete Untergebene an die Hand bekommen. Das waren die Porters, die jetzt als Beamte der zen-

tralen Finanzverwaltung mit dem Einziehen der königlichen Einkünfte betraut wurden. Tresaurer ist schon 1286 Arnau ça Bastida. Er steht mit kurzen Unterbrechungen während der ganzen Regierung Alfonsos der Finanzverwaltung vor und bleibt auch unter seinem Nachfolger Jayme, unter dem er dann das Ende der neunziger Jahre in die Finanzverwaltung wieder eingeführte Amt des Maestre racional als erster bekleidet und bis 1302 verwaltet [88]). Die Anweisungen, die der König und der Tresaurer ergehen lassen, sollen unter allen Umständen giltig sein, kein Vorwand soll dazu dienen, sie zu übergehen.

Eine weitere Bestimmung der Hofordnung ist nur auf augenblickliche Giltigkeit berechnet. Sie besagt, daß die Untersuchungen, die gegen die königlichen Beamten geführt werden, aufhören sollen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf königlichen Befehl veröffentlicht. Das Ganze bezieht sich auf Katalonien, wo erstmals unter Alfonsos III. die Beamten einer strengen Kontrolle seitens der Cortes unterworfen wurden. Das Verfahren erhielt Gesetzeskraft und wurde Regel unter seinem Nachfolger seit den Cortes von Barcelona von 1311. Seitdem hatten alle drei Jahre, sobald sich die Cortes versammelten, sämtliche öffentlichen Beamten ihr Amt niederzulegen und sich als abgesetzt zu betrachten, bis eine Kommission der Cortes ihre Amtsführung geprüft und sie absolviert hatte [89]).

Zum Schluß folgen einige Bestimmungen, die ebensogut wie die vorhergehenden ständischen Einwirkungen ihre Entstehung verdanken. Der König soll keine Schenkung in liegendem Gut machen, ohne vorher sein conseyl gehört zu haben. Wer vom König eine Schenkung in liegendem Gut oder eine größere Geldsumme erlangen will, der soll sich schriftlich darum bewerben und soll schriftlich vom König Antwort erhalten. Die Bestimmung soll der übereilten Freigebigkeit eines Fürsten vorbeugen, dem vielleicht mit allzu viel Recht der Beinamen des Liberal zuteil geworden ist. Weiter wird verordnet, daß der König bei einzelnen seiner Hofämter, deren Inhaber zu wünschen übrig läßt, für eine bessere Besetzung Sorge tragen soll. Namentlich angeführt unter

---

[88]) Finke, Acta, I, S. LX.

[89]) Santamaria de Paredes, Curso de derecho politico. 6. Ausgabe. Madrid 1898, S. 568.

den neuzubesetzenden Ämtern wird hier der Porter major. Der König soll ferner in einem Amt nicht mehr als einen Beamten halten. Er wird dann weniger Ausgaben haben, und das Amt wird besser versehen werden.

Im ganzen zeigt die Hofordnung einen starken Zug zur Ordnung und Sparsamkeit, der vielleicht um so deutlicher und schärfer hervortritt, als die hier ergriffenen Maßregeln zustande gekommen sind unter heftigen Kämpfen zwischen König und Ständen. Und wenn auch hier den Forderungen der Stände das Amt des Maestre racional, das für die aragonische Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert so viel bedeuten sollte, zum Opfer fiel, so ist doch anderseits nicht zu verkennen, daß nur ein starkes äußeres Eingreifen der Verschwendung des Königs Schranken setzen und in seine Finanzverwaltung die ihr nötige Ordnung bringen konnte. Mithin hat gerade die Hofordnung, die den Maestre racional abschaffte, geholfen den Grund legen zu dem System, an dessen Spitze er kaum ein Jahrzehnt später eine so erfolgreiche Wirksamkeit beginnen sollte.

Die dritte und letzte Hofordnung Alfonsos III., die er am 1. Mai 1291 in Barcelona erlassen hat, beschäftigt sich ganz ausschließlich mit einem Gegenstand, der schon in seinen beiden früheren Hofordnungen teilweise behandelt worden war, und der hier eine ausführliche und erschöpfende Erörterung finden sollte, mit der Organisation der obersten Finanzverwaltung. An der Spitze der zentralen Finanzverwaltung stehen hier zwei Leute, der Thesaurer A. de Bastida und G. Durfortis. Der letztere, den wir schon 1290 in diesem Amte finden [90]), wird unter Jayme II., in dessen Diensten er geblieben ist, 1298 als sein repositarius, consiliarius et familiaris bezeichnet [91]), und es ist anzunehmen, daß auch hier schon sein Amt das eines Repositarius war, freilich das eines reinen Finanzbeamten, in keinem Zusammenhang mit dem rebost des königlichen Haushalts. Diese beiden, G. Durfortis und A. de Bastida stehen der cambra des Königs vor, der alle königlichen Einkünfte axi de rendes con de exides, questes, tributs, cenes, reenzons dost et tots esdeveniments, dons, manleutes zufließen sollen. Das Geld, das so in der cambra zusammenkommt,

---

[90]) K. B., R. 82, f. 16.

[91]) K. B., R. 265, f. 58.

wird in einer oder mehreren Kassen verwahrt. Jede Kasse hat ein Schloß mit zwei Schlüsseln. Einen davon hält G. Durfortis in Verwahrung, den andern A. de Bastida. Für jede Summe, die der cambra zufließt, wird dem Träger des Geldes eine Quittung ausgestellt, die das Siegel eines der Vorsteher der cambra oder seines Stellvertreters tragen muß.

Für die Verrechnung der einlaufenden Gelder werden drei gleichlautende Bücher angelegt, in denen neben den eingekommenen Summen gleichzeitig die Quittungen über den Empfang registriert werden. Von den Büchern, die zur gegenseitigen Kontrolle dienen sollen, führen G. Durfortis und Arnau ça Bastida je eines. Das dritte kommt in die Hände des Königs und wird für ihn durch Bertrand dez Vall scriva seu, einem dritten Beamten der cambra, geführt. Die in der cambra so gebuchten Summen werden hier nicht für die Bedürfnisse des Hofes in kleineren Summen geteilt ausgegeben. Sie müssen im großen dem Thesaurar, der allein weiter darüber verfügen darf, überliefert werden. Über die Gelder gibt der Thesaurar dann an G. Durfort und Bertrand dez Vall Quittungen mit seinem Siegel, oder er bestätigt eigenhändig den Empfang der Summen in den Rechenbüchern, die beide führen.

G. Durfort und Bertrand dez Vall haben über die Einnahmen der Kammer dreimal jährlich vor dem König Rechnung abzulegen. Ebenso hat dreimal jährlich Arnau ça Bastida über seine Ausgaben im einzelnen vor dem König Rechenschaft zu geben. Die Termine sind der 1. Mai, der 1. September und der 1. Januar.

Die drei Beamten der cambra haben zugleich eine Liste aufzustellen über all die Einkünfte, die dem König aus irgendeinem Teil des Landes zukommen, und haben für die Einforderung der Summen Sorge zu tragen. Ihre Untergebenen für diesen Zweck sind die Porters und die Cullidors, die sie überall hinschicken, wo der König Einkünfte irgendwelcher Art zu fordern hat. Die Porters und Cullidors, die mit dem Einziehen der Gelder betraut sind, haben mit den Beamten der cambra über die eingebrachten Summen abzurechnen und erhalten daraufhin eine Quittung. Die Beamten der cambra haben die Befugnis, jeden vor sich zu zitieren, der dem König Rechnung schuldig ist oder

ihm Geld vorenthält. Die cambra ist der oberste königliche Rechnungshof.

Während aber die cambra für die Erhebung aller königlichen Einnahmen ganz und gar zuständig ist, ohne besonderer Anweisung zu bedürfen, sind ihr in bezug auf ihre Ausgaben große Beschränkungen auferlegt. Einzig und allein die Summen, die von den Inhabern bestimmter Hofämter auf die cena oder das menjar des Königs erhoben werden, darf die cambra ohne besonderen königlichen Befehl zuweisen. Für alle anderen Summen, die aus der cambra bezahlt werden sollen, bedarf es eines besonderen königlichen Befehls, oder zum mindesten muß, wenn eine Geldanweisung notwendig wird, von den Beamten der cambra die Einwilligung des Königs eingeholt werden. Die königlichen Aufträge, die in solchem Fall an Arnau ça Bastida gerichtet werden, gehen dem Thesaurar schriftlich zu. Sie müssen von Bertrand dez Vall mit dem königlichen Ringsiegel versehen sein und werden von ihm in ein besonderes Register eingetragen. Besonders aber ist es den Porters verboten, irgendeine Anweisung mit den von ihnen eingezogenen Geldern zu bezahlen. Alles Geld soll an die Zentralstelle gehen und dort erst seiner weiteren Bestimmung harren. Diese starke Zentralisierung des gesamten Finanzwesens, die sich doch wohl erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, zum Teil gerade unter Alfonso III., in Aragon vollzieht, gibt den Unterbau für das kunstvolle Verwaltungssystem, das seit Jayme II. im aragonischen Finanzwesen herrscht, und das in den Ordenacions Pedros IV. seine würdige Darstellung gefunden hat

3. Die Hofordnung des Königs Jayme II. (1291—1327).

Die gewaltigen Veränderungen, die noch in der ersten Zeit Jaymes II. in der zentralen Finanzverwaltung vor sich gingen, haben keine umfangreicheren Verordnungen herbeigeführt. Die einzige Hofordnung, die aus seiner langen und an schriftlichen Dokumenten reichen Regierung erhalten ist[92]), vom 23. August 1308, schließt sich formell und inhaltlich durchaus an die beiden oben besprochenen Hofordnungen des Königs Pedro el Grande

---

[92]) Documentos inéditos, t. VI, N. IV.

an. Die drei Hofordnungen sind uns in einem Schriftstück unmittelbar aneinander gereiht überliefert, und die dritte wird damit eingeführt, daß sie der König a declarament dels ordenaments damunt dits fets per lo senyor rey en Pere de bona memoria pare seu erlassen habe. Und folgerichtig enthält sie als erstes den Satz, daß der Majordom die Verordnungen des Königs Pedro zu beobachten habe unter der Strafe, die darin zugemessen. Die Hofordnung hat zu ihrem Hauptgegenstand das Zuweisen der Plätze bei Tisch. Acht Tafeln werden vorgesehen außer der Tafel des Königs, und an diese acht Tafeln wird das ganze königliche Gefolge verteilt. Die erste Tafel umfaßt die Söhne der Ricos homens senyores de cavallers, die Ritter, die Vorsteher der Hofämter des königlichen Haushalts, die Homens honrats de ciutat, die in Katalonien durchgehends den Rittern gleichgestellt sind, und die Priester und Ärzte (physicans) des königlichen Hauses. Die Phisicans des Königs, hier zum erstenmal in einer Hofordnung erwähnt, nehmen erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, seit Magister Arnald von Villanova, der königliche Familiaris und Consiliarius, dieses Amt bekleidete, eine so hervorragende Stellung ein, wie sie ihnen durch den Platz an der ersten Tafel hier gegeben wird. An der zweiten Tafel sitzen diejenigen Söhne der Ritter und der Homens honrats de ciutat, die schon Pferd und Waffen führen, zusammen mit dem Oberstallmeister (cavalleriz major). Die dritte Tafel ist für die Söhne der Ritter und Ciutadans honrats, die nicht Pferd und Waffen führen. Sie sollen jeden Morgen nach der Messe ihr Essen erhalten. Ihnen liegt es ob, die beiden ersten Tafeln beim Essen zu bedienen, bis der Majordom gespeist hat. Wer dabei fehlt, der hat an dem betreffenden Tag nicht das Essen bei Hof, und der Majordom kann ihn außerdem nach seinem Gutdünken strafen. Eine weitere Tafel ist bestimmt für alle Homens de peu, alle die am königlichen Hof kein Pferd zur Verfügung haben, die Homens de criaço (?), die Kuriere, die Leute des Alguazir, sowie die Unterbeamten der Hofämter. Die fünfte Tafel umfaßt die Falkenjäger (falconers), die Diener der königlichen Kapelle (escolans), und alle andern, deren tägliche racio sich auf eine bestia beläuft und die nicht einem bestimmten Hofamt untergeben sind. Besonders bemerkenswert ist es weiterhin, daß diese Tischordnung auch das

Gefolge der Königin und die bei Hof anwesenden Damen umfaßt, da im übrigen die Hofstaaten der Königin und der königlichen Prinzen von der Umgebung des Königs ganz getrennt scheinen. Es werden in gleicher Abstufung wie für das Gefolge des Königs drei Tafeln für die Damen bestimmt. An der ersten sitzen die Töchter der Ricos homens, die Frauen und Witwen der Ritter und der Homens honrats de ciutat, an der zweiten die Töchter der Ritter und der Homens honrats. Eine dritte Tafel umfaßt das engere Gefolge der Königin, die Kammerfrauen (cambres) und Hofdamen, meist die Töchter eines Richom oder Ritters, oft aber auch eines Hom honrat de ciutat.

Die Verteilung des ganzen Gefolges an verschiedenen Tafeln bedeutet im allgemeinen nicht allein eine Abgrenzung des Ranges und der Stellung, sondern auch einen Unterschied im Essen, das ja einen Teil des Gehalts der Hofdiener darstellt. Wenn die erste und die zweite Tafel, an denen die Ritter und die waffenfähigen Söhne der Ritter sitzen, „gleich wie die Tafel des Majordom" bedient werden sollen, so ist das eine Ausnahme, die in der Hofordnung ausdrücklich erwähnt wird. Alle die so das Recht haben, am königlichen Hof und auf Kosten des königlichen Haushalts am Essen teilzunehmen, müssen an den für sie bestimmten Tafeln sich einfinden. Getrennt vom übrigen Gefolge zu essen, steht kraft seines Amtes allein dem Cambrer major des Königs und dem Cambrer der Königin zu. Der Cambrer major, der die Aufsicht über die inneren Gemächer des Königs und die Wache um die königliche Person hat, kann mit dem Armer, der über die Rüstungen und das Waffenzeug des Königs Aufsicht führt, oder in seiner Abwesenheit mit einem der Kämmerer, im repet, einem Raum zunächst dem königlichen Schlafgemach, essen. Das gleiche Recht, im repet zu essen, hat der Cambrer der Königin. Es ist dieser Teil der Hofordnung eine wertvolle Ergänzung des schon von Pedro el grande in seiner ersten Hofordnung zum Amt des Scriva de racio Gesagten und führt uns tief in die Gewohnheiten des königlichen Hofes unter Jayme II. ein.

Des weiteren bringt die Hofordnung einige Ergänzungen zu den Rechten und Pflichten einzelner Hofämter. Die Bezüge der Porters werden erweitert. Wenn die Königin eine ihrer Hofdamen verheiratet, so erhalten die Porters von der Tochter eines Richom 50 Goldmorabetinen, von der Tochter eines Ritters oder eines

Hom honrat de ciutat 100 solidos. Davon gehören zwei Drittel dem Porter major, ein Drittel kommt den Porters de maça zu. Es handelt sich hier wohl um ein schon länger bestehendes Gewohnheitsrecht, das die Hofordnung auf eine bestimmte Summe festlegt. Die Porters de maça bilden eine Art von Palastwache und versehen ihren Dienst im Innern des königlichen palau. Neben ihnen tun den Dienst an den Außentüren des palau die eigentlichen Pförtner, die Porters de porta forana. Die Hofordnung setzt fest, daß drei Porters de porta forana am palau fortgesetzt wachen sollen. Keiner darf seinen Platz verlassen, ohne daß der Majordom davon unterrichtet wird. Sollen zwei von ihnen gleichzeitig weggehen, so müssen doch mindestens zwei zur Wache an der Türe sein. Die Porters de porta forana werden vom Majordom eingesetzt. Diese Unterscheidung zwischen Porters de maça und Porters de porta forana, wie sie Jayme II. aufstellt, findet sich in keiner der früheren Hofordnungen. Pedro der Große hat sie sicher nicht gekannt, und es ist anzunehmen, daß wir es hier mit einer Teilung zu tun haben, die der erhöhten Bedeutung der curia regia als Sitz der Regierung unter Jayme II. entspricht.

Die Hofordnung trifft weiterhin einige genauere Bestimmungen über die Gehälter des Sobrecoch und der Köche. Der Sobrecoch hat gewisse Naturalbezüge von der cena, die der König empfängt. Hier wird bestimmt, daß der Sobrecoch diese Bezüge nur da erhalten soll, wo dem König nach Gewohnheitsrecht die cena zukommt. Wird die Abgabe der cena in Geld entrichtet (cena pledejada), so erhält der Sobrecoch seine Bezüge von den Tieren, die an dem betreffenden Tag im königlichen Haushalt verbraucht werden. Die Bezüge hat er nach alter Gewohnheit mit den Köchen zu teilen. Dagegen wird ausdrücklich festgesetzt, daß von einem Geschenk (servey), das den Köchen bei irgendeinem Anlaß freiwillig dargebracht wird, der Sobrecoch nichts erheben darf. Das alles sind Ergänzungen und Erläuterungen zu den schon von Pedro III. über die Gehälter der Köche erlassenen Verordnungen.

Ebenso verhält es sich mit den Bestimmungen über das Mietgeld, das dem Sobreazembler für die zur Verfügung gestellten Leute und Lasttiere zusteht. Er soll bei Reisen, die über 10 Tage dauern, für die Leute, die zur Bedienung der Lasttiere nötig sind, XII diners barchinonenses oder VIII diners jaccenses auf jedes Tier erhalten. Eine Bestimmung, die unser Interesse schon des-

halb in Anspruch nimmt, weil sie einen genauen Vergleich zwischen der Münze von Jaca und Barcelona ermöglicht[93]).

An die Hofordnung schließt eine carta de racio de candeles, eine Liste der als ein Teil des Gehalts täglich verabreichten Kerzen, an, die besonders deshalb sehr wertvolles Material liefert, weil wir eine entsprechende Liste aus der Zeit Pedros IV. zum Vergleich heranziehen können. Diese letztere Liste, die in ihren 33 Beamtenkategorien ein gut Teil Ämter mehr anführt, wiederholt von den 17 Ämtern der Liste Jaymes 15 mit ganz demselben Betrag der racio, und beide Listen bieten damit für die Beurteilung der Ordenacions von 1344 ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel. Der ungenannte Herausgeber in der Revista hat die Liste Pedros nicht als carta de racio de candeles bezeichnet, sondern hat sie, wie aus seinen Bemerkungen hervorzugehen scheint, als Verzeichnis des gesamten täglichen Gehalts der betreffenden Beamten aufgefaßt wissen wollen, freilich ohne uns zu sagen, in welcher Münze das gezahlt wurde. Ein Vergleich der beiden Listen und einige Kenntnis von der Vielgestaltigkeit der Gehälter im 13. und 14. Jahrhundert, läßt uns nicht im Zweifel, daß hier ganz allein die täglichen Kerzenrationen aufgezeichnet sind, und mit vier Kerzen im Tag hat sich nicht einmal im Mittelalter der königliche Küchenchef begnügt.

Alfonso IV. hat uns keine Hofordnungen hinterlassen. Mit der Hofordnung Jaymes II. von 1308 schließt die Reihe der Hofordnungen aus der Zeit vor Pedro IV. So wenig diese auch genügen mögen, ein vollständiges Bild von der curia regia und mit ihr von der zentralen Verwaltung zu geben, so sehr wichtig sind sie als erste Grundlage und Beleg der vorhandenen Einrichtungen für die Behandlung der großen Ordenacions Pedros IV., die mit ihrer allumfassenden Ausführlichkeit einen ganz einzigartigen Platz in der Geschichte der mittelalterlichen Hofordnungen einnehmen. Einer späteren Forschung aber wird es vorbehalten bleiben müssen, aus dem reichen Material des Kronarchivs zu Barcelona eine vollständige Darstellung des aragonischen Verwaltungssystems zu liefern und damit die noch vorhandenen Lücken meiner heutigen Arbeit zu schließen.

---

[93]) 12 d. b – 8 d. j.

II.

Die große Hofordnung des Königs Pedro el Ceremonioso.

Wenn die 'Ordenacions fetes per lo molt alt senyor en Pere terç rey Darago sobra lo regiment de tots los oficials de la sua cort' vom 17. Oktober 1344 allein vom aragonischen Gesichtspunkt hohe Beachtung verdienen, so sind sie ebenso wichtig durch die einzigartige Stellung, die sie in der gesamten Geschichte des Mittelalters einnehmen. Keines von den großen romanischen Ländern hat im 13. oder 14. Jahrhundert etwas Ähnliches aufzuweisen. Alle Hofordnungen, die in Frankreich aus gleicher Zeit vorhanden sind, geben reine Gehaltslisten, mit hin und wieder spärlichen Notizen über die Pflichten des Amtes, in der Art, wie wir sie schon bei den Hofordnungen Pedros des Großen kennen gelernt haben. Ganz das gleiche geben die Hofordnungen von Neapel-Sizilien. Allein der Titel, das Gehalt und vielleicht noch einige wenige Bemerkungen, die dazu bei der Mehrzahl der Ämter fehlen, geben uns über die Pflichten und Rechte des Amtes und über seine Bedeutung Aufschluß. Ein wenig näher an die Ordenacions Pedros IV. reichen die Siete Partidas des Königs Alfonso el Sabio von Kastilien, die im zehnten Titel der zweiten Partida die hauptsächlichsten Ämter des königlichen Haushalts und die Anforderungen, die an ihre Inhaber gestellt werden müssen, ziemlich eingehend behandeln. Aber wenn auch die Art der Siete Partidas den Ordenacions Pedros IV. etwas näher kommt, so fehlt ihr doch gerade das, was die Ordenacions für die gesamte Forschung über die curia regia so ungemein wichtig und wertvoll macht, die durch Heranziehen aller, auch der untersten Hofämter gewonnene Vollständigkeit, die genaue Angabe der Zahl der Beamten und das Festlegen ihrer Befugnisse und Pflichten

bis ins kleinste. Somit sind, wenn wir von den majorkanischen Leges Palatine absehen, auf deren Zusammenhang mit der Hofordnung Pedros IV. ich in einem besonderen Kapitel zu sprechen komme, die Ordenacions ein ganz einzig dastehendes und allerwichtigstes Dokument mittelalterlichen Lebens.

Die Ordenacions, die eine Gehaltliste nicht enthalten, bringen alle Ämter des königlichen Haushalts und der zentralen Verwaltung unter vier Hauptämter. Der Majordom, der Camarlench, der Canceller und der Maestre racional stehen jeder einem der vier Teile vor, aus denen sich die curia regia zusammensetzt. Sie sind, wenn wir einen nicht aragonischen Ausdruck auf aragonische Verhältnisse anwenden dürfen, die Großkronoffiziere und teilen unter sich den Befehl über sämtliche Beamten der königlichen curia. Einzig der Alguatzir nimmt neben ihnen noch eine selbständige Stellung ein. Diese Einteilung der curia bedeutet gegenüber dem früher bestehenden eine auffällige Neuerung und unterscheidet sich ebenso scharf von den Gebräuchen des französischen Hofes. Unter Pedro III. und noch unter Jayme II. war der Majordom der Vorsteher des gesamten königlichen Haushalts, und der Cambrer major, der damals noch an Stelle des Camarlench stand, hatte eine durch sein Amt bedeutende Stellung, aber keineswegs den hohen Rang und die große Zahl Untergebener, die ihm Pedro IV. gibt. In der gleichen Zeit noch hat in Frankreich unter Philippe VI. de Valois der Grand Maître d'hôtel den ganzen Haushalt unter sich, während die Chambellans darin immerhin die zweite Stelle einnehmen und tatsächlich ihm unterstellt sind[94]). Die ganze Einteilung Pedros IV. geht hier etwas in der Richtung der sizilianischen Verhältnisse. Dort ist der Seneschall, der mit dem aragonischen Majordom zu vergleichen ist, Großkronoffizier, neben dem Kämmerer, der ihm an Rang und Bedeutung durchaus gleichkommt[95]). Wenn aber Pedro IV. die Reihe der Großkronoffiziere, die an und für sich mit dem königlichen Haushalt viel weniger zu tun haben, als ihre Namen

---

[94]) Jules Viard, L'hôtel de Philippe VI de Valois. Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, 55, Paris 1894, S. 465 ff.

[95]) Durrieu, Les Archives angevines de Naples I, S. 127 und II, S. 189 ff. Vgl. Minieri Riccio. De' Grandi Uffiziali del regno di Sicilia dal 1265 al 1285. Napoli 1872.

anzudeuten scheinen, in seine Ordenacions einbeziehen wollte, dann durften in einer vollständigen Hofordnung auch der Alferez und der Amiral nicht fehlen[96]). Ohne dieses Einbeziehen sämtlicher Großkronoffiziere behält die Hofordnung Pedros IV. in ihrer Aneinanderreihung des königlichen Haushalts einerseits und der königlichen Kanzlei und Rechenkammer andererseits etwas künstliches, weil doch die vier Großkronämter, die sie hierdurch schafft, einander nicht ganz gleichwertig gegenüberstehen. Die Kanzlei und die Rechenkammer sind im 14. Jahrhundert doch schon ungleich wichtiger als der königliche Haushalt an und für sich, und der Canceller und der Maestre racional würden durchaus über dem Majordom und dem Camarlench stehen, wenn nicht die Stellung der letzteren durch sehr weitgehende Befugnisse, die unmittelbar mit ihrem Amt nur wenig zu tun haben, zu einer außerordentlichen Bedeutung gesteigert wäre.

Die Ordenacions werden eingeführt durch eine längere Einleitung, in der ganz allgemein der Plan des Ganzen gegeben und die Absichten des Verfassers auseinandergesetzt werden. Die Hofordnung will den Rang und die Tätigkeit der einzelnen Beamten scharf abgrenzen, und vor allem auch die Kompetenzen der Officials majors gegenüber den Officials menors genau bestimmen. Ämterkumulation soll nicht zulässig sein. Des weiteren kündigt die Einleitung an, daß einige Ämter neu eingeführt, andere mit mehr Personen als bisher besetzt oder mit neuen Befug-

---

[96]) Das Amt des Alferez, des königlichen Bannerträgers, ist ein sehr altes und ein sehr vornehmes. Nach Zurita, Anales de la corona de Aragón, l. II, c. I, f. 58 v⁰, soll 1137 bestimmt worden sein, daß 'en la guerra se llevase el estandarte real por un rico hombre de Aragón'. Und in der Tat stammen die Alferez von Aragon, die Zurita für das 12. Jahrhundert erwähnt, alle aus dem engen Kreise der Familien der Ricos hombres. Ximeno de Artusella (1168), Artal de Alagon (zwischen 1179 und 1195 wiederholt erwähnt), Pedro Ladron, señor en Teruel (1196), Miguel de Luesia (seit 1197), der Bannerträger Pedros II. in der Schlacht von Las Navas de Tolosa 1212, der 1213 bei Muret mit ihm den Tod fand, sind die ersten uns bekannten Träger dieser Würde.

Gerade so wichtig wie das Amt des Alferez ist in Aragon im 13. und 14. Jahrhundert das Amt des Admirals. Die im ersten Band der Acta Aragonensia wiedergegebene Korrespondenz Jaymes II. mit Roger de Loria und Bernard de Sarriano beweist dies zur Genüge.

nissen ausgestattet werden sollen. Dann folgt die Teilung des regiment de la cort unter die vier Hofämter. Die Majordomens sind die eigentlichen Vorsteher des königlichen Hauses und dadurch allen übrigen Officials vorgesetzt. Sie haben insbesondere alle 'familiars de casa nostra' unter sich, die nicht ein Amt in einem der drei anderen Großhofämter bekleiden. Diese Bestimmung ist ziemlich wichtig, weil sie die Kompetenzen des Majordom weit über die Grenzen seines besonderen Hofamtes hinausgehen läßt. Familiaris im 14. Jahrhundert ist ein Ehrentitel, der nicht allein die Mitglieder des königlichen Haushalts, sondern auch dem König nahestehende Personen des In- und Auslandes zu bezeichnen pflegt. Jaymes II. Korrespondent in Genua, Christian Spinola, nennt sich selbst seinen familiaris et devotus [97]). Alle diese Familiares unterstanden, wenn sie bei Hofe waren, dem Majordom. Die Camarlenchs haben die Wache und den Dienst um die Person des Königs, und bilden seine unmittelbarste Umgebung. Ihnen untersteht Cambra und Rebost. Der Conceller hat die Leitung der Kanzlei und des königlichen Rats. Ihm unterstehen alle litterats und clergues, die ein Amt bei Hofe bekleiden. Dem Maestre racional steht die Verwaltung des real patrimoni und der gesamten königlichen Finanzen zu. Alle Finanzbeamten haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Ordenacions werden dem königlichen Rat vollständig vorgelesen. Ältere Verordnungen werden durch sie nur insoweit ungiltig, als sie ihnen widersprechen. Nach der Einleitung folgen in vier Teilen die Vorschriften für jeden einzelnen Beamten. Daran reihen sich, wieder nach den vier Hauptämtern geordnet, allgemeinere Vorschriften, die in das Bereich dieser vier Ämter fallen.

A. Majordomens.

Während bis auf Pedro IV. der Majordomat des königlichen Hauses ein Lehensrecht des Seneschalls von Katalonien war, das dieser auf eine zweite Person übertragen konnte, stellen die Ordenacions für jedes der drei Königreiche, für Aragon, Katalonien und das vereinigte Valencia und Mallorca, einen Noble Majordom

---

[97]) Vgl. Finke, Acta, S. 88, N. 62.

auf, der das Recht hat, dieses Amt im Hause des Königs zu versehen, solange der Hof in dem betreffenden Reiche weilt[98]).

Dieses Amt des Noble Majordom, das immer von einem Noble Cavaller bekleidet wird, ist ein Ehrenamt. Es gibt seinem Inhaber einen hohen Rang bei Hof und mancherlei Rechte, insbesondere das Recht, kraft seines Amtes Conseller des Königs zu sein, legt ihm aber nur wenige dienstliche Pflichten auf. In Wirklichkeit versehen das Amt zwei Majordomens, die aus der Zahl der Ritter genommen sind und sich in ihrem Dienst gegenseitig ablösen. Sie sind dem Noble Majordom des Landes unterstellt und haben seinen Anordnungen Gehorsam zu leisten. Der Majordom hat insbesondere die Aufsicht über die königliche Tafel, über Küche und Keller, wie über den königlichen Marstall, die königlichen Jagdbeamten sind ihm unterstellt, und er hat für die Beförderung des königlichen Gepäcks zu sorgen. Jeden Tag holt der Majordom den Befehl des Königs über die Mahlzeiten ein und läßt dann die gewünschten Gerichte herstellen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Tische zum Essen bereit stehen. Kurz vor der Mahlzeit bestimmt der Majordom nach dem Befehl des Königs die Personen, die an der königlichen Tafel teilnehmen, und die Plätze, die sie dort einnehmen sollen. Wenn dann der König zu Tisch geht, begibt sich der Majordom mit einem Porter und dem diensttuenden Sobrecoch nach der Küche. Dort müssen der Sobrecoch, die Speisenträger (portants lo tallador) und die Köche von allen Speisen, die auf die königliche Tafel kommen, kosten, und danach kostet auch der Majordom selbst. Dann werden die Speisen ins palau, an die königliche Tafel getragen. Voraus geht der Porter, dann kommen die Sobrecochs und die Speisenträger mit dem Essen, ihnen folgt der Majordom. Vor dem König angekommen, setzt der Majordom selbst die Schüsseln

---

[98]) Es ist das bis zu einem gewissen Grad ein Anknüpfen an bestehende Verhältnisse. Aragon hat seinen eigenen mit großen Rechten ausgestatteten Majordom immer gehabt, nur die unmittelbare Verbindung des Amtes mit dem Haushalt des Königs war, soweit sich dies feststellen läßt, lange vor Pedro IV. aufgegeben. Pedro sucht in seinen Ordenacions diese Verbindung wieder herzustellen. Er hofft vielleicht dadurch nach der politischen Seite hin für sich den Vorteil, das Amt des aragonischen Noble Majordom in eine stärkere Abhängigkeit von der Zentralverwaltung zu bringen.

und Platten (escudelles e talladors) auf die Tafel, kostet davon und läßt auch die, welche die Schüsseln beigetragen haben, wieder davon kosten. Und so bei jeder Speise, die auf den königlichen Tisch kommt. Vom Wein muß der Boteller, vom Brot der Panicer, von den Früchten der Reboster, von allem zugleich der Majordom selbst kosten. Dem König wird, bevor er zu Tisch sitzt, Wasser zum Händewaschen gebracht. Auch das muß der Majordom und der, der es beigetragen hat, kosten. Eine übertriebene Furcht vor Vergiftung geht durch die ganzen Ordenacions und ist um so wunderbarer in einem Land, wo im ganzen Mittelalter kein Herrscher den Vergiftungstod gestorben ist. Während dann der König bei Tisch sitzt, hat der Majordom durch den palau zu gehen und nach dem rechten zu sehen, besonders dafür zu sorgen, daß überall genug Essen vorhanden ist. Der Majordom trägt, solange er Dienst tut, als Zeichen seiner Würde einen Stab (verga).

Streng sind die Kompetenzen der einzelnen Hofämter geschieden. Der Majordom setzt zwar die Gerichte, die aus der Küche kommen, sowie Brot und Wein dem König vor, nicht aber die confits und alles, was vom Apotheker kommt, denn der Apotheker gehört zur Cambra des Königs und untersteht dem Camarlench, nicht ihm. Ebensowenig hat der Majordom dem König aufzuwarten, wenn er außerhalb der bestimmten Mahlzeiten etwas zu sich zu nehmen wünscht. Das gehört gleichfalls zu den Dienstobliegenheiten des Camarlench.

Besonders feierlich ist die Bedienung der königlichen Tafel, wenn ein solemne convit des Königs stattfindet. Dann wartet der Noble Majordom, unterstützt von den beiden andern Majordomens, bei Tisch auf, und den Speisenträgern gehen zwei Porters von der Küche voraus. Diese solemnes convits sind, wie aus den allgemeinen Vorschriften im zweiten Teil der Ordenacions hervorgeht, öffentliche Mahlzeiten des Königs an den Tagen der großen Kirchenfeste. „Wenigstens an diesen Tagen sollen alle die Möglichkeit haben, unser freudiges Antlitz zu sehen.“ Das sind Weihnachten, Ostern, Pfingsten und an gewissen Orten auch die Festtage der dort besonders verehrten Heiligen. Johann der Evangelist wird in Valencia, das Martyrium des Apostels Petrus in Lerida, das Fest der heiligen Anna in der Stadt Mallorca,

Mariä Himmelfahrt in Barcelona, Kreuzerhöhung in Perpignan, St. Martin in Zaragoza, durch ein sollemne convit feierlich begangen. Zu diesen Mahlzeiten, die frei vor allem Volk stattfinden, sollen bones notables e honrades persones durch die Majordomens aufgefordert werden. Das ganze Volk nimmt sozusagen an der königlichen Tafel teil. Es ist das convit solemne, das Louis XIV. in Frankreich nicht viel anders abhielt als Pedro IV. in Aragon, gerade wie die Fußwaschung am Gründonnerstag, die am bayerischen Königshofe des 20. Jahrhunderts so gut stattfindet wie an der aragonischen curia regia des 14. Jahrhunderts, ein Ausfluß des cristlichen Gedankens der Nächstenliebe, der, gerade in diesen Formen ein wesentliches Merkmal des Mittelalters, in den Ordenacions in einer großen Reihe von Verordnungen seinen Ausdruck gefunden hat. Dazu gehört am aragonischen Hof auch die Sitte, daß gelegentlich Arme gespeist werden, denen der König, wenn sie zu Tisch sitzen, die Hände wäscht. Auch hier reichen die Majordomens dem König das Wasser. Dagegen fällt es wieder unter die Pflichten des Camarlench, zur Fußwaschung am Gründonnerstag das Wasser zu reichen. Das eine gehört zum Dienst bei Tisch, das andere nicht.

Genaue Bestimmungen werden für das Essen selbst getroffen. Das Mittagessen (dinar) bei Hof soll gewöhnlich aus zwei Gängen (menjars) bestehen und hin und wieder, nach Ermessen des Majordom, einem Zwischengericht (entremes). Das Abendessen (sopar) soll ein bis zwei Gänge umfassen. Ein feierliches Essen (convit) soll aus drei besonders fein bereiteten Gerichten und einem Zwischengericht bestehen. Im Winter dürfen Hennen, im Sommer junge Hähnchen auf der königlichen Tafel nicht fehlen, und dreimal in der Woche, am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, sollen auch auf der Tafel der Ritter, die nicht mit dem König essen, nach der Jahreszeit die Hennen oder jungen Hähnchen erscheinen. Von den zwei Gerichten des täglichen Essens soll das eine in Wasser gekocht, das andere am Spieß gebraten sein. Besondere Sorgfalt wird darauf verwendet, daß Personen von Stand ihrem Rang entsprechend bewirtet werden. Zuwenig und Zuviel wäre gleich unziemlich, und so wird genau vorgeschrieben, was jede Platte (tallador) für die einzelnen Standespersonen enthalten soll. Das Maß der Speisen, die ihnen

vorgesetzt werden, ist zugleich ein Maß ihres Ranges. Danach wird bei den gewöhnlichen Mahlzeiten dem König eine Platte mit Essen für acht Personen vorgesetzt, die königlichen Prinzen, die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes erhalten solche mit Essen für sechs Personen, alle andern Prälaten und Ritter des Landes, die an der königlichen Tafel teilnehmen, Platten mit Essen für vier Personen. Eine besondere Auszeichnung ist es für den Erzbischof oder den Bischof, der am gleichen Tag die Messe vor dem König gelesen hat, daß ihm wie dem König selbst eine Platte ganz allein vorgesetzt wird, während bei allen übrigen eine Platte für zwei Personen genügen muß. Außerdem hat der Erzbischof den Ehrenplatz neben dem König. Viel reicher noch wird aber die Bewirtung, wenn hohe Gäste am Hofe des Königs weilen, und ihnen zu Ehren die täglichen Gewohnheiten außer acht gelassen werden. Dann sollen den Königen, den fills de reys primogenits, und den Kardinälen Speisen für zwanzig Personen in jeder Platte vorgesetzt werden. Die fills de reys no primogenits, die Patriarchen und die Erzbischöfe erhalten Speisen für sechzehn Personen. Die Bischöfe und die zum Ritter geschlagenen königlichen Prinzen qui no seran fills de reys werden mit Speisen für zwölf Personen bewirtet. Und für jeden der Prälaten und Ritter, die zur königlichen Tafel zugezogen werden, soll bei diesem festlichen Anlaß eine Platte mit Speisen für acht Personen aufgetragen werden. Dieser Überfluß an Speisen, der dem einzelnen Gast ja recht wenig nützen konnte, ist im übrigen nicht ganz so unangebracht, wie es auf den ersten Augenblick scheinen möchte. Alle Küchenüberreste werden dem Almosen zugewiesen und an dem Tor des königlichen alberch an die Armen verteilt. Und da ist gerade bei großen Festen, wie es Besuche von Königen und Kardinälen im 14. Jahrhundert immer sind, der Zustrom von armen Leuten so stark, daß die reicheren Überbleibsel von den Mahlzeiten hier eine gute Verwendung finden.

Dem Majordom unmittelbar unterstellt sind alle, die einem Amte im königlichen palau vorstehen, die Copers, die Botellers, die Escuders qui tallen davant lo senyor rey, die Sobrecochs und die portants lo tallador, der Comprador, die Cavallerices, der Sobreazembler und der Falconer major. Der Major-

dom hat über sie ein gewisses Strafrecht und kann, wenn sie sich in ihrem Amte Nachlässigkeiten haben zuschulden kommen lassen, ihnen ihr Gehalt bis zur Dauer eines Monats entziehen. Als Vorsteher des gesamten königlichen Haushalts steht es weiter dem Majordom zu, den Mitgliedern der casa del senyor rey nach seinem Ermessen Urlaub zu geben. Hiervon ausgenommen sind allerdings die Untergebenen der Camarlenchs und der Aigozirs, des Canceller und des Maestre racional, sowie die Consellers und Escrivans secretaris des Königs, welch letzteren allein der Herrscher selbst Urlaub erteilen kann.

Da die Küche, Bäckerei und Kellerei dem Majordom untersteht, so fällt es auch ihm zu, für den Bezug der Rationen von Fleisch, Brot und Wein die Erlaubnis zu erteilen. Rationen beziehen vom Hof vor allem die Hofdiener, die aus irgendeinem Grund am Essen bei Hof nicht teilnehmen können, dann werden aber auch Rationen erteilt auf Reisen oder im Feldzug, überall wo die örtlichen Verhältnisse ein gemeinsames Essen der gesamten Hofdienerschaft nicht gut zulassen. Die Maße für die Rationen sind noch genau dieselben, wie sie Pedro der Große in seiner ersten Hofordnung vorgeschrieben hatte, mit dem einzigen Unterschied, daß jetzt ein ganzer Hammel auf achtzehn Personen verteilt wird, während dort ein Hammelviertel für sechs Personen genügen mußte. Das ist gewiß keine große Erhöhung der Naturalbezüge, wenn wir dazu weiterhin sehen werden, daß auch die Kerzenrationen fast durchweg die gleichen geblieben sind.

Weiterhin hat der Majordom die Pflicht, gemeinsam mit dem Scriva de racio von den Hofbeamten, die regelmäßig die Einkäufe für die Bedürfnisse des königlichen Haushalts besorgen, täglich über ihre Ausgaben Rechenschaft zu fordern. Es sind das der Comprador, der Boteller und Panicer, der Reboster, der Sobreazembier und der Museu. Bei den Abrechnungen mit dem Scriva de racio soll der Majordom selbst zugegen sein, und es gehört wieder zu den Vorrechten des Noble Majordom, daß er, auch wenn er in Verhinderung der beiden andern Majordomens den Dienst eines Majordom einmal wirklich versieht, von dieser Verpflichtung frei bleibt, 'cor jatsia que aquest negoci sentena esser loable, empero sovinerament es enujos'.

Der Majordom soll die Verordnungen für alle ihm unterstellten Beamten und auch für den Posader, der sonst zur Cambra gehört, in einer Abschrift besitzen, um die genaue Ausführung aller Vorschriften überwachen zu können. Desgleichen erhalten die Vorsteher der Hofämter und ihre Stellvertreter Abschriften der über das einzelne Amt erlassenen Verordnungen. Jeder Hofbeamte hat ferner einen Diensteid abzulegen, der Majordom und die Vorsteher der Hofämter vor dem König selbst, die Diener der einzelnen Hofämter vom servey del palau vor dem Majordom.

Die Einteilung der Hofämter in den Ordenacions Pedros IV. weicht sehr weit von dem ab, was wir am fränzösischen und neapolitanischen Hofe als maßgebend kennen gelernt haben. Dort bestehen neben der Chambre le roy, die mit ihrem reichen Personal einen großen Raum in den französischen Hofordnungen einnimmt, sechs gänzlich davon getrennte Hofämter, die Panneterie, Echançonnerie, Cuisine, Fruiterie, Escuerie und Fourrière, die in allen Hofordnungen und Rechenbüchern in derselben Reihenfolge wiederkehren [99]. Am aragonischen Hof ist die Einteilung in sechs ministeria unbekannt. Der Begriff der Cambra wird nach andern Gesichtspunkten gefaßt und weiter ausgedehnt, so daß, was in Frankreich als Fruiterie und Fourrière ein eigenes Hofamt bildet, in Aragon durchaus in den Bereich der Cambra fällt. Insbesondere das der Fruiterie entsprechende Rebost ist in Aragon von vornherein ein Teil der Cambra im engen Sinn und kann nicht von ihr getrennt werden. Dann bringen aber auch die Ordenacions Pedros IV. eine Reihe von Hofämtern, die in Frankreich nicht als besonderes ministerium betrachtet werden, und wenn vielleicht noch im 13. Jahrhundert, abgesehen vom Rebost, die Einteilung der Ämter in Aragon nicht viel anders war als in Frankreich, wie man wohl nach der ersten Hofordnung Pedros des Großen glauben darf, so hat sich das seit den Ordenacions von 1344 durchaus geändert. Nicht nur ist die Stellung des Camarlench unter Pedro IV. neu geschaffen worden, auch

[99]) Vgl. die Hofordnungen Ludwigs des Heiligen (1261) und Philipps des Schönen (1285) im Anhang der Joinville-Ausgabe von Du Cange, Paris 1668, S. 108 ff., sowie die wenig bekannte, aber sehr interessante Hofordnung Philipps des Langen (1317) in Martène et Durand, Thesaurus novus, Paris 1715, I, S. 1352 ff., fernerhin Recueil des historiens des Gaules et de la Françe, XXII, S. 501 ff., E duobus codicibus cerratis Johannis de Sancto Justo (1301).

die Kompetenzen der Cambra scheinen erst im 14. Jahrhundert um ein gut Stück erweitert, und das Ganze in vieler Beziehung dem Ressort des Majordom so gleichartig, daß von einer Ähnlichkeit der aragonischen Organisation der Hofämter mit der französischen nach 1344 kaum mehr die Rede sein kann.

Dem Majordom unterstehen nach den Ordenacions sieben Hofämter, die Botellaria, die Paniceria, die Cuyna, der Comprador, die Escuderia, der Falconer major und der Sobreazembler. Sie zusammen bilden den servey del palau im Gegensatz zum servey de la cambra.

a) Botellaria.

Die Botellaria, die Kellerei, hat an ihrer Spitze die Copers, die königlichen Mundschenken. Zwei nobles escuders sollen dieses Amt versehen, der dienstältere soll den Vorrang haben. Wenn der König zu trinken wünscht, begibt sich der Coper mit dem Boteller major und einem Porter zum dreçador, wo der Wein liegt, läßt von dem Wein, den er dort holt, den Boteller major und den Sotsboteller kosten und kostet auch selbst davon. Dann geht der Coper mit dem vollen Weinbecher, gefolgt vom Boteller major, der einen Krug Wasser trägt, zurück zum König. Vor ihnen macht der Porter den Weg für sie frei. Beim König angekommen, gießt der Boteller Wasser in den Becher, der Coper kostet die Mischung und stellt den Becher auf die Tafel. Hat der König getrunken, so gehen sie in der gleichen Weise zurück, wie sie gekommen sind. Der Coper hat dem König ebenso den Pfefferwein (piment) zu bringen, wenn der König Gebäck (neules) oder anderes, wozu Pfefferwein getrunken wird, essen will. Den Copers hat das Rebost, die Botellaria und die Paniceria alles zu liefern, was sie zur Besorgung ihres Dienstes fordern müssen. Die Copers leisten, wie das ihrem Rang entspricht, ihren Amtseid vor dem König selbst. Das Amt des Coper ist kein neues, es besteht zum mindesten schon unter Jayme II., wo in der carta de racio de candeles von 1308 [100]) der Coper major mit derselben Kerzenration erscheint, wie unter Pedro IV. [101]).

---

[100]) Documentos inéditos, t. VI, S. 19.

[101]) Revista crítica de historia y literatura españolas, portuguesas é hispano-americanas, VII, Madrid 1902, S. 318 ff. „Sueldos de los empleados de la corte del rey don Pedro IV de Aragón."

Während der Coper das Ehrenamt um die Person des Königs versieht, ist der eigentliche Vorsteher der Kellerei der Boteller major. Zwei bones generoses persones sollen mit dem Amt betraut werden. Sie haben insbesondere den Wein und das Wasser für die boca des Königs in Verwahrung und sollen es säuberlich auf einem Brett mit reinen Decken und Tüchern (en posts e tovayles e tovayloles entires e nedees) dem Coper überliefern. Dabei sollen sie Wasser wie Wein nicht zu kosten vergessen. Besonders haben sie darauf zu achten, daß keiner, der nichts damit zu tun hat, zu der Anrichte (repositari o dreçdor lo qual la taula del argent es nomenada), wo Wein und Wasser liegen, Zutritt hat. Verdorbenen Wein, der im königlichen Haushalt nicht mehr verwendet werden kann, hat der Boteller major sofort aus dem Keller zu entfernen und dem Almosen zuzuweisen. Desgleichen erhalten die königlichen Almoyners den Wein überwiesen, der übrig bleibt, wenn der König auf der Reise irgendwo seine Mahlzeit eingenommen hat. Das Mitführen von größeren Vorräten würde den königlichen Hof auf seinen Reisen allzusehr behindert haben. Dem Boteller major fällt es auch zu, den Pfefferwein und andere derartige Getränke für den Gebrauch des Hofes bereit zu halten. Bei den Reisen des königlichen Hofes hat einer der Botellers majors an die ihm bezeichneten Orte vorauszureisen und für den Empfang des Königs seine Vorbereitungen zu treffen. Der Boteller major hat dem Majordom und dem Scriva de racio über seine Ausgaben Rechenschaft zu geben, so oft diese es verlangen. Bevor er sein Amt antritt, legt er sowohl vor dem König wie vor dem Majordom einen Eid ab. Der Boteller major hat die ganze königliche Kellerei unter sich und soll womöglich in der Botellaria auch schlafen. Das Amt des Boteller findet sich schon in der ersten Hofordnung Pedros des Großen[102]) und ist in der carta de racio de candeles Jaymes II. wie Pedros IV. mit der gleichen Kerzenration verzeichnet. Als Gehilfe und Stellvertreter wird den Botellers majors der Sotsboteller beigegeben. Er leistet einen Amtseid vor dem Majordom und kann die Botellers majors in allen Stücken, mit alleiniger Ausnahme des Dienstes bei der Person des Königs, vertreten. Über seine Ausgaben und Einnahmen hat er genau Buch zu führen.

[102]) Zuerst erwähnt findet sich der Botellarius in einer Urkunde aus dem Jahre 1127. Schäfer, Geschichte Spaniens, III, S. 151, Anm. 1.

Den Botellers majors unterstellt sind die Botellers communs. Dazu sollen zwei assats jovens bons e homils genommen werden. Sie haben die Bedienung des königlichen Hofes gemeinhin. Sie haben Wein und Wasser aufzutragen für das königliche Gefolge, und an der Tafel dafür zu sorgen, daß es nirgends daran mangelt. Insbesondere sollen sie an den Abenden der Fasttage die königliche Dienerschaft reichlich mit Wein und Wasser versorgen. Wenn der König eine Reise macht, soll einer von ihnen mit dem Boteller major vorausreisen. Ebenso soll einer von den Botellers communs in der Botellaria oder in unmittelbarer Nähe davon schlafen. In Abwesenheit der Botellers majors und des Sotsboteller haben sie deren Dienst zu versehen. Sie erhalten deshalb auch eine Abschrift der Verordnungen für den Boteller major. Sie legen einen Amtseid ab vor dem Majordom.

Die untersten Diener der Kellerei sind die Wasserträger, Portants aygua a la botellaria. Ihre Zahl ist dem Boteller major anheimgestellt. Sie haben botellaria und palau mit Wasser zu versehen und die Gefäße, in denen das Wasser aufgetragen wird, rein zu halten. Sie unterstehen dem Boteller major. Den Botellers communs sollen sie bei ihren Arbeiten behilflich sein, und einer von ihnen soll ebenso wie ein Boteller, wenn der König reist, vorausreisen. Auch sie leisten vor dem Majordom einen Amtseid.

b) Paniceria.

Die Paniceria, die Bäckerei, hat an ihrer Spitze die Panicers majors, zwei bones persones generoses. Sie haben insbesondere das Brot für die königliche boca zu besorgen. Bei Tisch hat der Panicer major das für den König bestimmte Brot mit saubern Tüchern bedeckt dem Majordom zu überliefern, noch bevor die benediccio gesprochen wird. Beide kosten davon, und es wird auf den Tisch gestellt. Der Panicer major hat ferner für die sorgfältige und möglichst geheime Zubereitung anderer Backwaren für die königliche Tafel, wie panades, neules, empastats, Sorge zu tragen. Verdorbenes Brot soll dem Almosen zugewiesen werden, ebenso erhalten die Almoyners, was an Brot auf der Reise von den Mahlzeiten übrig bleibt, zur Verteilung an die pobres de Christ. Einer von den Panicers majors soll auch in der Bäckerei schlafen, und wenn der König auf Reisen geht, reist

einer von den Panicers majors dem königlichen Hof voraus. Der Panicer major hat über seine Ausgaben dem Majordom und dem Scriva de racio jederzeit Rechenschaft zu geben. Weiter fällt dem Panicer major eine Pflicht zu, die mit der Art seines Gehalts in engster Verbindung steht und nur dadurch mit seinem Amt in Zusammenhang zu bringen ist. Er erhält von jedem Tier, das einer der domestichs del senyor rey im Dienste des Königs verliert, die Haut. Dafür muß er jedem, der ihm Haut und Ohren seines Tieres überbringt und beeidet, daß das Tier ohne seine Schuld verloren ist, ein gesiegeltes albara testimonial ausstellen, worauf dem betreffenden das verlorene Tier ersetzt wird. Der Panicer major legt einen Amtseid ab vor dem König wie vor dem Majordom. Der dienstältere hat den Vorrang. Das Gehalt des Panicer major ist, soweit sich nach den wenigen Anhaltspunkten in den Ordenacions sagen läßt, noch das gleiche, wie in der Gehaltsliste Pedros des Großen. Die Kerzenration ist unter Jayme II. und Pedro IV. dieselbe und im übrigen gerade so hoch wie die des Boteller major.

Der Gehilfe und Stellvertreter des Panicer major ist der Sotspanicer. Er kann den Panicer major in allen Stücken vertreten, ausgenommen den Dienst an der königlichen Tafel. Der Sotspanicer hat über seine Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu führen. Er erhält eine Abschrift der Verordnungen für den Panicer major und leistet einen Amtseid vor dem Majordom.

Dem Panicer major unterstellt sind die Panicers communs, die den Dienst an der Tafel des königlichen Gefolges tun, zwei assats jovens bons e homils. Sie haben Brot aufzustellen, wenn die Hofbeamten essen, und zu sehen, daß immer genug auf der Tafel ist. Wenn der König reist, muß einer von ihnen mit dem Panicer major vorausreisen, und einem liegt es ob, in der Bäckerei oder nahe dabei zu schlafen. In Abwesenheit der Panicers majors und des Sotspanicer müssen sie deren Stelle vertreten. Sie leisten einen Amtseid vor dem Majordom.

Gleichfalls dem Panicer major unterstellt ist der eigentliche Bäcker, der Pastador o Flaquer de la casa real. Er hat das Brot und die empanades und empastats für die königliche Tafel sauber und sorgfältig in einem jedem Unbefugten gänzlich ge-

sperrten Raum zu bereiten. Wird er krank und kann seinen Dienst nicht versehen, so hat er mit Erlaubnis des Majordom und im Einverständnis mit dem Panicer major einem tüchtigen Bäcker seinen Dienst zu übertragen. Sonst aber soll er nie einem andern das Backen für die königliche Tafel überlassen. Vor dem Essen hat er dem Panicer major das für die königliche Tafel bestimmte Brot abzuliefern, wobei er nicht vergessen darf, davon zu kosten. Auch hat er zusammen mit dem Sotspanicer die Tafel des königlichen Gefolges, der familiars e domestichs reals, zu versorgen. Über seine Ausgaben hat er dem Majordom und dem Scriva de racio Rechenschaft abzulegen. Er legt seinen Amtseid vor dem König selbst ab, und dieser Umstand im Verein mit den übrigen Bestimmungen über das Amt des Pastador ist ein weiteres Zeugnis für die Furcht vor Vergiftung, die durch die ganzen Ordenacions Pedros IV. hindurchgeht.

c) Cuyna.

Den weitaus breitesten Raum in den dem Majordom unterstellten Hofämtern nimmt die Küche ein. Sie ist geteilt in die Cuyna de la boca real und die Cuyna comuna. An der Spitze des gesamten Küchenpersonals stehen zwei Sobrecochs. Beide sollen escuders de linatge de cavallers sein. Sie haben die Schüsseln (escudelles) von der Küche an die königliche Tafel zu tragen und sie dort dem Maestre del hostal o Majordom zu übergeben, der sie auf die Tafel stellt. Dann soll der Majordom ihnen zu kosten geben und auch selbst davon kosten. Der dienstältere Sobrecoch hat den Vorrang. Er soll immer schöne, saubere Tücher bereit halten, mit denen er die Schüsseln, die er zur Tafel trägt, verdeckt. Die Sobrecochs leisten einen Amtseid vor dem König.

Neben den Sobrecochs, welche die escudelles, die Schüsseln, an die königliche Tafel bringen, sind für das Tragen der talladors, der Platten, auf denen der Braten zur Tafel gebracht wird, zwei besondere Escuders portants lo tallador real bestimmt. Sie haben die talladors von der Küche an die Tafel zu bringen und sie dort dem Majordom zu übergeben, der ihnen zu kosten gibt. Auch die talladors sollen mit Tüchern bedeckt aufgetragen wer-

den. Die Escuders portants lo tallador real leisten einen Eid vor dem König.

Zwei Escuders de linatge de cavallers sind bestimmt, vor dem König bei Tisch den Braten auf dem tallador zu schneiden. Sie sollen saubere Messer haben, die gut schneiden, damit ihnen keine Ungeschicklichkeit unterläuft, welche die Augen des Königs beleidigt. Auch sie haben von allen Speisen, welche dem König vorgesetzt werden, zu kosten. Sie sind wie die Escuders portants lo tallador real den Majordomens unmittelbar unterstellt und leisten vor dem König einen Eid.

Die Cuyna de la boca real hat dann an ihrer Spitze zwei Cuyners majors, welche die Speisen für die königliche Tafel bereiten. Die königliche Mundküche soll so liegen, daß sie nicht ohne weiteres zugänglich ist, und der Eintritt soll jedem, der nichts darin zu tun hat, gesperrt sein. Die Cuyners majors sollen von allen für die königliche Tafel bestimmten Speisen zuvor kosten. Wenn der königliche Hof auf Reisen ist, soll einer der Cuyners majors an die bestimmten Orte vorausreisen und alles für den Empfang des Hofes vorbereiten. Die Cuyners majors unterstehen den Sobrecochs und leisten einen Amtseid vor dem König.

Ein Sobrecoch und eine unbestimmte Zahl anderer Cuyners sind schon in der ersten Hofordnung Pedros III. mit ihrem Gehalt verzeichnet. Dagegen kommen die zwei Sobrecochs zum erstenmal unter Pedro IV. vor, dem wohl allgemein die doppelte Besetzung der Vorsteherstellen in den Hofämtern und die Einsetzung der Stellvertreter, wie des Sotsboteller und Sotspanicer, zuzuschreiben ist. Noch die carta de racio de candeles von 1308 kennt nur einen Sobrecoch. Den Cuyner major verzeichnet zum erstenmal die carta de racio de candeles Pedros IV. mit einer geringen Kerzenration. Dagegen erhält sowohl unter Jayme II. wie unter Pedro IV. der Escuder, der bei Tisch vorschneidet, die gleiche Ration wie der Sobrecoch. Es ist dieses Amt also unter Pedro IV. keineswegs neu.

Zum Personal der Cuyna de la boca real gehört weiter noch ein Argenter. Bei diesem Amt ist unter Pedro IV. durchaus nicht an eine der des französischen Argentier verwandte Stellung zu denken. Ursprünglich, noch zur Zeit Jaymes I. und Ludwigs IX.

sind wohl ihre Funktionen in beiden Ländern nicht so sehr verschieden gewesen. Dann aber ist der Argenter in Aragon allmählich zum Küchenknecht herabgesunken, dem von seiner ursprünglichen Tätigkeit nichts mehr geblieben ist als der Name. Er hat das Feuer in der Küche anzuzünden, Töpfe und Kessel mit Wasser darüber zu stellen, das Geflügel zu rupfen, Fleisch und Fische zu waschen, den Bratspieß zu drehen, Wasser beizutragen und den Köchen zur Hand zu gehen, wo sie es verlangen. Der Argenter ist dem Sobrecoch unterstellt und leistet einen Eid vor dem Majordom.

Getrennt von der Cuyna de la boca ist die Cuyna comuna, in der für die allgemeine Hoftafel des königlichen Gefolges gekocht wird. Zwei Cochs comuns, die dem Sobrecoch unterstellt sind, stehen ihr vor. Sie haben die Cuyners majors in deren Abwesenheit zu vertreten. Wenn der Hof auf Reisen ist, hat einer der Cochs comuns vorauszureisen, um die Küche für den Gebrauch des Hofes einzurichten. In der Cuyna comuna sollen alle Küchenbeamten, axi majors com menors, wenn sie sonst nicht beschäftigt sind, behilflich sein. Die Cochs comuns erhalten Abschriften der Verordnungen für die Cuyners majors und leisten einen Amtseid vor dem Majordom.

Eine besondere Abteilung der Küche bildet die Vorratskammer mit den Mundvorräten unter dem Museu. In die Museria bringt der Comprador täglich das gekaufte Fleisch und gibt es dem Museu in Verwahrung. Der wiegt es in Gegenwart des Comprador und des Majordom noch einmal ab und zerlegt es dann in Stücke. Ebenso den Fisch. Die einzelnen Stücke liefert er nach Bedarf den Cuyners majors und den Cochs comuns. Jeweils wenn das Essen fertig ist und das königliche Gefolge bei Tisch sitzt, hat der Museu zusammen mit dem Menucier Fisch und Fleisch zur Anrichte für die allgemeine Hoftafel ins palau zu bringen. Was von den in der Küche bereiteten Speisen nach dem Essen übrig bleibt, soll er dem Almosen überliefern. In dem Vorratsschrank (reservatori) der Museria, zu dem der Museu den Schlüssel hat, sollen sich immer Zucker, Ingwer und andere kleingestoßene Gewürze, Honig, Öl, Schinken, Käse, gesalzener Fisch, Essig, Schmalz und andere derartige Vorräte in reichlicher Menge finden. Wenn der Vorrat zu Ende geht, läßt der Museu

durch den Comprador das fehlende neu beschaffen. Der Museu legt einen Eid vor dem König ab. Das Amt des Museu bestand, wie wir oben gesehen haben, schon zur Zeit Jaymes I.

Ein besonderes Amt in der Bedienung der allgemeinen Hoftafel ist das des Manucier (oder Menucier), der Fleisch und Fisch auf die einzelnen Platten verteilt. Eine persona jove e avista soll dazu genommen werden. Der Manucier geht jeweils vor dem Essen ins palau zur Anrichte für die allgemeine Hoftafel, verteilt das von dem Museu mit seiner Hilfe beigetragene Fleisch auf verschiedene talladors und übergibt diese den Bedienten, die sie auf die Tafel stellen. Er hat täglich dem Majordom und dem Scriva de racio über den Verbrauch an Fleisch und Fisch Rechenschaft zu geben. Der Manucier leistet einen Amtseid vor dem Majordom.

Zu der Bedienung der Cuyna comuna gehören dann noch zwei Argenters, deren Obliegenheiten zum Teil die gleichen sind wie die des Argenter der königlichen Mundküche. Sie haben wie er Feuer anzuzünden, Wasser zum Kochen aufzustellen, Geflügel zu rupfen, Fleisch und Fische zu waschen und den Bratspieß zu drehen. Sie haben auch beim Kochen und bei der Bedienung der Hoftafel den Cochs comuns und dem Manucier behilflich zu sein. Insbesondere aber haben sie, als ein Überrest ihrer alten Tätigkeit, ihrem Namen entsprechend das königliche Tafelsilber, das im täglichen Gebrauch ist, zu waschen. Sie unterstehen dem Sobrecoch und den Cochs und haben vor dem Majordom einen Eid abzulegen.

Die untersten Diener der Cuyna comuna sind dann zwei Portadors daygua. Sie haben das Wasser für die Küche beizutragen, das an der Hoftafel gebrauchte Geschirr zu waschen, die Küchenkessel zu reinigen und die Küche zu kehren. Im ganzen sind sie für jede Beihilfe in der Küche heranzuziehen und haben sowohl den Argenters wie den Cochs zu gehorchen. Auch sie leisten vor dem Majordom einen Eid.

d) Comprador.

Die großen Einkäufe, welche der tägliche Bedarf des königlichen Hofes in vieler Hinsicht erforderte, haben zeitig dazu geführt, einen eigenen Beamten für den Kauf der Mundvorräte ein-

zusetzen. Schon in der ersten Hofordnung Pedros III. wird der Comprador mit seinem Gehalt ausführlich verzeichnet, und die carta de racio de candeles Jaymes II. sowie Pedros IV. bringt ihn mit der verhältnismäßig hohen Ration von acht Kerzen. Der Comprador de la casa real erhält dreimal im Jahr jeweils eine hinreichende Summe Geldes, aus der er die Einkäufe zu besorgen hat, die er dann den einzelnen Hofämtern zuweist. Er liefert dem Boteller den Wein, dem Panicer das Brot und dem Museu Fleisch und Fisch. Für das Rebost kauft er Früchte, Käse, Gemüse, Tischtücher und Handtücher. Dem Apotheker besorgt er Wachs, pobil o bleses (?), Zucker und Gewürze und alles, was zur Bereitung der comfits nötig ist. Ferner hat er dem Museu Schinken, gesalzenen Fisch (peixs sechs), Fett und Öl zu liefern, dem Sobreazembler Gerste und Hafer. Wird dem König irgendwo eine cena in Geld gezahlt, so erhält die Summe der Comprador und macht davon die nötigen Einkäufe für die Mahlzeiten. Jeden Morgen hat der Comprador in Gegenwart der Hofbeamten, denen er ihren Bedarf geliefert hat, dem Majordom und dem Scriva de racio von seinen Einkäufen Rechnung abzulegen; außerdem muß er dreimal im Jahr dem Maestre racional in Gegenwart des Scriva de racio über die Summen, die er empfangen hat, Rechenschaft geben. Von dem Majordom erhält er täglich den Befehl des Königs für die Speisenfolge des kommenden Tags. Die ordinacio de les viandes wird ihm zur Befolgung übergeben. Wenn der Hof auf Reisen geht, soll der Comprador vorausreisen und für den Empfang des Hofes seine Vorbereitungen treffen. Der Comprador leistet einen Eid vor dem König und vor dem Majordom.

Dem Comprador ist als Gehilfe und Stellvertreter ein Sotscomprador beigegeben. Der Sotscomprador hat insbesondere über alle Einkäufe, die der Comprador vornimmt, genau Buch zu führen. Im übrigen soll er dem Comprador in der Ausübung seines Amtes zur Hand gehen. Dem Sotscomprador zur Seite stehen wiederum zwei Ajudants, die ihm in seinem Amt behilflich sind und ihn in seiner Abwesenheit vertreten. Sotscomprador und Ajudant leisten einen Eid vor dem Majordom und erhalten Abschriften der für den Comprador bestehenden Verordnungen.

e) Escuderia.

Von großer Bedeutung ist im königlichen Dienst der Marstall, die Escuderia. Ausführliche Verordnungen lassen erkannen, mit welcher Schätzung und Sorgfalt die wertvollen Tiere behandelt wurden. Gehört doch im Mittelalter zu den schönsten Geschenken, die der König machen konnte, ein wertvolles Reitpferd. Die Ordenacions bestimmen, daß zwei Stallmeister, Cavallerices, den königlichen Marstall unter sich haben sollen. Sie haben die Reitpferde, die Zelter (palafrens) und die Maultiere gut bewachen und pflegen zu lassen, und sollen, wenn es an der Zeit ist, auch den Aderlaß nicht vergessen. Wenn ein Tier krank geworden ist, sollen sie es durch den Menescal wieder herstellen lassen. Jedesmal wenn der König auszureiten wünscht, haben die Cavallerices ihn zu unterrichten, welche Pferde zum Reiten bereit stehen. Die Cavallerices haben dem König vor dem Ritt die Sporen anzulegen und sie wegzunehmen, wenn er zurückgekehrt ist. Der dienstältere Cavalleriz hat den Vorrang. Er hat über das ganze Stallpersonal eine starke Autorität und kann jedem Stallbediensteten, der seine Pflichten vernachlässigt, sein Gehalt bis auf zehn Tage hinaus entziehen. Der Cavalleriz hat jedes Jahr einmal sich beim König zu unterrichten, wieviele Reitpferde, Zelter und Maultiere gehalten werden sollen. Zu Kriegszeiten, oder wenn durch Wegschenkung zahlreicher Pferde im königlichen Marstall ein Mangel eingetreten ist, hat der Cavalleriz noch besonders den königlichen Willen zu befragen. Eine eigene Verordnung besteht über das Pferdegeschirr, und ihre Vernachlässigung wird mit dem Verlust eines halben Jahresgehaltes bestraft. Nach dieser Verordnung sollen jährlich für vier Zelter Sättel mit dem dazugehörigen Zaumzeug zum königlichen Gebrauch verfertigt werden, zwei mit dem senyal real, einer mit dem senyal de sent Georgi und einer mit dem senyal antich de rey Darago. Zwei davon sollen mit samtnen, gold- und seidedurchwirkten Decken versehen sein. Diese sollen, der eine zu Weihnachten, der andere zu Pfingsten gemacht werden, von den andern, der eine zu Ostern, der andere zu Allerheiligen. Daneben sollen sechs Waffensättel (selles darmes) vorhanden sein, zwei mit dem senyal real, zwei mit dem senyal de sent Jordi[102a]) und zwei mit dem senyal antich de rey Darago.

[102a]) Das sollte doch wohl sent Georgi heißen. Danach wäre zu vermuten, daß das Ganze nach Diktat geschrieben ist.

Zu diesen Sätteln sollen vier Decken bereitet werden, zwei mit dem senyal real und je eine zu den beiden andern Sattelpaaren. Außerdem soll für den täglichen Gebrauch für alle Tiere Rüstzeug aller Art in reichlicher Menge vorhanden sein. Das gesamte Rüstzeug und Geschirr der Pferde hält der dienstältere Cavalleriz in Verwahrung. Die merkwürdige Furcht vor Vergiftung tritt auch bei den Vorschriften für die Cavallerices recht bezeichnend in Erscheinung. Die beiden Stallmeister sollen nicht nur nachsehen, daß Zügel und Geschirr stark und fest sind, sie sollen auch ganz besonders darauf achten, 'que en les selles nostres ne en les regnes o en ornamens de les besties qualsque quals alcuna cosa nociva no sia imposada', und sollen sie, bevor sie das Reitpferd des Königs satteln, genau untersuchen und reinigen. Dieser Gedanke zeigt doch schon stark den Zug des italienischen Quatrocento und würde in einer aragonischen Hofordnung des 13. Jahrhunderts keinen Platz gefunden haben. Für die Sättel, die Decken und das Zaumzeug, welches die Cavallerices herstellen lassen, erhalten sie vom Scriva de racio eine Anweisung auf die benötigten Summen, die ihnen dann der Tresorer auszahlt. Wenn der Hof auf Reisen ist, haben sie dafür zu sorgen, daß die Pferde gut untergebracht werden, und insbesondere darauf zu achten, daß ein oder zwei Pferde nicht allzufern der cambra des Königs während der Nacht bereit stehen. Vor allem aber sollen auf Feldzügen die Pferde des königlichen Marstalls immer in nächster Nähe des Königs gehalten werden. Die Cavallerices haben sich die Kriegsrüstung der königlichen Leibpferde vom Armador des Königs geben zu lassen und sie den Pferden anzulegen. Wenn die Stallbedienten für die Zahl der Pferde nicht mehr ausreichen, so können die Cavallerices für den Stalldienst eine Zahl von macips conducticis einstellen, über die sie volle Autorität haben. Zu den Obliegenheiten des Cavalleriz gehört es ferner, die Leibpferde des Königs zu reiten, wenn die Tiere vom König nicht gebraucht werden. Der Cavalleriz hat auch, wenn einer der domestichs del senyor rey ein lahmgelaufenes Tier (bestia affollada) an den Hof zurückbringt, darüber ein gesiegeltes albara testimonial auszustellen, gerade wie der Panicer den Tod eines Tieres bestätigt. Das lahmgelaufene Tier wird dann dem Menescal in Pflege gegeben, und wenn es nicht mehr zu heilen ist, den Almoyners überwiesen. Der Cavalleriz leistet

vor dem König selbst einen Amtseid. Er wird in der ersten Hofordnung Pedros III. wie in den cartas de racio de candeles Jaymes II. und Pedros IV. verzeichnet.

Der Gehilfe und Stellvertreter der Cavallerices ist der Sotscavalleriz. Er hat ebenso wie die Cavallerices eine Abschrift des über das Pferdegeschirr aufgenommenen Inventars, sowie auch eine Abschrift der Verordnungen für die Cavallerices. Der Sotscavalleriz leistet einen Eid vor dem Majordom.

Dem Cavalleriz unterstellt ist der Menescal, der die Dienste eines Roßarztes und Hufschmieds versieht. Er hat die Pferde zu beschlagen, ihre Krankheiten zu heilen, sie zur Ader zu lassen. Wenn der König auf Reisen geht, hat der Menescal, mit Hufeisen und Nägeln versehen, ihn zu begleiten. Auch er leistet vor dem Majordom einen Amtseid.

Ferner unterstehen dem Cavalleriz die Homens de la escuderia, die Stallknechte. Für gewöhnlich sollen den Dienst im Stall acht Macips versehen, die vom König angestellt werden. Reichen sie nicht aus, so kann, wie wir oben gesehen haben, der Cavalleriz eine Zahl von Mietsknechten noch außerdem einstellen. Die Homens de la escuderia haben die Pflege der Pferde und Maultiere. Sie sollen im Sommer, um die Tiere nicht zu erhitzen, sobald es Tag zu werden beginnt, sie striegeln und putzen, und sie, sobald die Sonne scheint, in langsamen Schritt, mit Decken gut geschützt, zum Wasser führen. Im Winter aber sollen sie die Pferde in der Sonne striegeln und abwischen. In der Mittagssonne sollen sie dann die Tiere zur Tränke bringen und sie darauf sorgfältig abtrocknen. Den Hafer sollen sie ihnen nach Anweisung der Stallmeister zuteilen. Zwei von den Macips sollen nachts im Stall schlafen oder zum mindesten nahe dabei, damit, falls sich ein Tier während der Nacht losmacht, sie es wieder anschließen können. Die Homens de la escuderia leisten einen Amtseid vor dem Majordom.

f) Falconer major.

Unter allen Hofämtern, die zum Ressort des Majordom gehören, ist allein das Amt des Falconer major in allen früheren Hofordnungen gänzlich unerwähnt geblieben. Daß es in den beiden cartas de racio de candeles nicht verzeichnet ist, besagt

allerdings nicht sehr viel. Die Kerzenration ist eben immer nur ein kleiner Teil des Gehalts und muß nicht gerade unbedingt einen Bestandteil der Bezahlung des Falconer major bilden. Dagegen ist es nicht leicht zu erklären, weshalb das Amt, wenn es anders zu der Zeit schon bestand, in die erste Hofordnung Pedros III. nicht mit aufgenommen ist. Dort aber finden allein die Munters, die Hofjäger, die einem Jägermeister oder Oberjäger unterstellt sind, eine kurze Erwähnung. Der Falconers wird gar nicht darin gedacht. Es ist also, wenn wir nicht die Hofordnung Pedros III. für sehr unvollständig in diesem Punkte halten wollen, die Falkenjagd im 13. Jahrhundert am aragonischen Hof hinter der Hetzjagd ganz zurückgetreten, und hat erst seit Jayme II. ihrerseits die Hetzjagd allmählich beiseite gedrängt[103]). In den Ordenacions Pedros IV. ist der Falconer major der Vorsteher des gesamten Jagdpersonals, sowohl der Munters oder Caçadors wie der Falconers. Er ist ein escuder und hat insbesondere die Falken, Sperber und andere Raubvögel für den Gebrauch des Königs zu ziehen. Bevor der König auf die Jagd geht, hat sich der Falconer major zu verlässigen, mit welchen Vögeln er zu jagen gedenkt. Die hat er dann durch allerlei Mittel dazu zu bringen, daß sie jagdlustig sind, wenn der König von ihnen Gebrauch machen will. Auch hat er das Recht, mit den königlichen Jagdvögeln selbst jagen zu gehen, wenn ihm das notwendig erscheint. Der Falconer major hat auch für die Falken und Sperber die Hauben, longues und loures (?), sowie kleine Harnische für Schnabel und Krallen zu besorgen. Für die dazu benötigten Summen läßt er sich vom Scriva de racio eine Anweisung ausstellen, auf die hin der Tresorer ihm das Geld auszahlt. Dagegen hat er das Fleisch und die Medikamente, die er zum Füttern und Zurichten der Tiere braucht, vom Geld und auf Rechnung des Comprador zu kaufen und darüber vor dem Scriva de racio Rechenschaft zu geben. Es findet hier wie überall in den Ordenacions eine strenge Abgrenzung der Kompetenzen statt, und da der Comprador die Besorgung aller Mundvorräte für den königlichen Haushalt unter sich hat, so fällt auch

[103]) Häufige Einkäufe von Falken und Sperbern, die zum Teil auch im Ausland besorgt wurden, bezeugen die Vorliebe Jaymes II. für diese Jagdweise. Vgl. Finke, Acta, S. 273, N. 190.

das Futter für die Jagdvögel in den Bereich seiner Zuständigkeit. Der Falconer major hat gegen seine Untergebenen, die Falconers, die Caçadors o Guarda de cans eine ziemlich weitgehende Autorität; er kann ihnen, wenn sie ihre Obliegenheiten vernachlässigen, bis auf die Dauer von fünfzehn Tagen ihr Gehalt entziehen. Zum Stellvertreter in seiner Abwesenheit kann der Falconer major einen der Escuders de la casa del senyor rey nach seinem Gutdünken einsetzen. Der Falconer major ist auch durch sein Amt der Vorgesetzte eines Cavaller oder Escuder, dem der König einen seiner Jagdvögel in Gewahrsam gibt. Er hat ferner, wenn die ihm unterstellten Falconers für die Pflege der vorhandenen Raubvögel nicht mehr ausreichen, eine Anzahl von Bediensteten zu mieten, welche den Falconers in der Ausübung ihres Amtes behilflich sind. Der Falconer major leistet vor dem König selbst einen Amtseid.

Dem Falconer major unterstehen sechs Falconers, die nicht generoses sein sollen. Sie haben die Vögel, die ihnen der Falconer major zuweist, zu pflegen und abzurichten. Die Falconers leisten einen Amtseid vor dem Majordom.

Dem Falconer major unterstehen weiter auch die Caçadors, welche die Jagdhunde für die königlichen Hetzjagden unter sich haben. Zwei Caçadors sollen die Hunde des Königs heranziehen und hüten. Wenn der König zur Jagd reitet, begleiten sie ihn mit der Meute zu dem Platze, wo die Jagd stattfinden soll. Sie erhalten das Brot für die Hunde täglich vom Panicer. Die nötigen Halsbänder und Ketten liefert der Comprador. Die Caçadors leisten einen Amtseid vor dem Majordom.

Die Einführung der Verordnungen für das Hofjagdamt, wie das Amt des Falconer major wohl richtig bezeichnet werden mag, verdient ein ganz besonderes Interesse. Zum Unterschied von allen anderen Ämtern, bei denen die Einführung mit mehr oder weniger Worten die Notwendigkeit des einzelnen Amtes für den königlichen Haushalt dartut, bringen hier die einleitenden Sätze geradezu eine Entschuldigung für das Jagdvergnügen des Königs: No deu esser jutgada cosa reprenedora, si apres massa de grans trebayls, los quals per la cosa publica nodridora volentaris plaers apetim, per tal que als sotsmeses nostres repos apparellem, ab cura vetlan les nits passan, alcuna recreacio deguta e honesta cer-

quem, que a la nostra pensa en lo pelech pregon de la mar per gran multitud de negocis navegam e quaix per bufament de vent dubtem, recreacio almenys algun poch duradora pugam appareylar. Die nachdenkliche Art, der getragene, bilderreiche Stiel ist durchaus kennzeichnend für die ganzen Ordenacions und nimmt fast bei jedem der zahlreichen Hofämter zu längeren Ausführungen Anlaß.

g) Sobreazembler.

Bei den überaus zahlreichen Reisen, die der königlich aragonische Hof zu allen Zeiten unternommen hat, ist ein wichtiges Amt die Besorgung des königlichen Gepäcks. Schon in der ersten Hofordnung Pedros des Großen nimmt der Azembler major eine bedeutende Stellung ein. Und wenn auch das eigentümliche Vertragsverhältnis, das in den Zeiten Pedros III. zwischen dem königlichen Hof und dem Azembler major bestand, unter Pedro IV. einer engeren Unterstellung des Sobreazembler und der Azemblers unter die Verwaltung des königlichen Haushalts gewichen ist, das Amt bleibt doch in seinen Funktionen für den königlichen Hof gleich wichtig und gleich bedeutend. Der Sobreazembler hat das Gepäck (azembles) des königlichen Hofes auf Reisen zu befördern und dafür die nötigen Saumtiere, Fuhrwerke oder Schiffe zu mieten. Über die Mietgelder findet sich im letzten Teil der Ordenacions eine besondere ordenacio de les loguers de les besties logades. Darin wird bestimmt, daß der Sobreazembler jedem der Leute, die mit einem Saumtier oder Reitpferd das königliche Gepäck begleiten, 12 d. barchelonesеs oder 10 d. jaqueses geben soll und einen obol barch. für den Hufbeschlag. Dazu hat er den Mann und das Tier während der Dauer der Reise zu unterhalten. Die Leute, die ohne Tier für die Beförderung des Gepäcks vom Sobreazembler eingestellt werden, erhalten täglich 8 d. barch. oder 6 d. jaqueses. Keines von den gemieteten Tieren soll schwerer als drei Zentner tragen. Überschreitet der Sobreazembler oder einer der königlichen Azemblers dieses Gewicht und wird dadurch eines der Tiere geschädigt, so hat der betreffende Azembler dem Treiber des Tieres den Verlust oder den Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Auch ist jeder Azembler verpflichtet, auf Verlangen der Treiber die Lasten

der Tiere nachzuwiegen. Der Sobreazembler hat gegen seine Untergebenen eine starke Autorität, er kann ihnen im Falle des Ungehorsams das Gehalt bis auf fünf Tage entziehen. Der Sobreazembler erhält vom Comprador den ganzen Hafervorrat für den königlichen Hof. Er gibt davon den Cavallerices die für den königlichen Marstall nötigen Quantitäten ab und versieht ebenso die Azemblers mit Hafer und Stroh. Wenn der Hof auf Reisen ist, wird dem Sobreazembler vom Scriva de racio Brot, Wein, Fleisch, Hafer und Stroh geliefert, das er in Tagesrationen an die gemieteten Menschen und Tiere verteilt. Soweit die täglichen Rationen nicht in Naturalien bezahlt werden können, sind dafür bestimmte Beträge festgesetzt. Für sein Essen erhält jeder Mann 6 d. jacenses in Aragon, 8 d. barcheloneses in Katalonien und Valencia, 12 d. mallorquins in Mallorca und 12 d. alfonsins in Sardinien. Für Hafer und Stroh werden für jedes Tier 8 d. jacenses, 16 d. barcheloneses oder 2 sol. de mallorquins o alfonsins menuts täglich bezahlt. Der Sobreazembler hat von allen seinen Ausgaben dem Majordom und dem Scriva de racio Rechenschaft zu geben; für die gemieteten Leute und Tiere soll er den Leuten das Geld in Gegenwart des Scriva de racio auszahlen. Der Sobreazembler leistet vor dem Majordom einen Amtseid.

Als Gehilfe und Stellvertreter ist dem Sobreazembler ein Sotsazembler und ein Ajudant beigegeben. Beide haben dem Sobreazembler in ihrem Dienst zu gehorchen. Sotsazembler und Ajudant leisten einen Amtseid vor dem Majordom.

Dem Sobreazembler unterstellt sind die Azemblers. Nicht allein für den einzelnen Fall gemietete Leute werden bei der Beförderung des königlichen Gepäcks verwandt, sondern ständig sollen vier Azemblers beim königlichen Hofe angestellt sein. Sie haben die Betten und anderen Hausrat, den der Hof auf Reisen mit sich führt, aufzustellen und wieder abzuräumen. Auf Reisen begleiten sie das Gepäck und haben dafür zu sorgen, daß alles an dem bestimmten Reiseziel rechtzeitig ankommt und einen sicheren Aufbewahrungsort findet. Auch die Azemblers legen vor dem Majordom einen Eid ab.

* * *

Eine besondere Verordnung betrifft schließlich die dem Majordom unterstellten Juglars, die Spielleute. Mit Beginn des 14. Jahrhunderts wurde an den Königshöfen der romanischen Länder der Spielmann eine mehr und mehr vertraute Erscheinung. So hatte noch Karl I. von Anjou an seinem Hof zu Neapel nach dem Verzeichnis vom Jahre 1278 einen einzigen menestrel unter seinen domestiques, und schon unter Robert von Neapel im Jahre 1324 ist die Zahl der Spielleute am königlichen Hof auf insgesamt elf gestiegen [104]). In Aragon mehren sich unter der Regierung Jaymes II. die Nachrichten über Spielleute, die vom König eine Bezahlung oder ein Geschenk erhalten [105]). Insbesondere werden auch Bestimmungen über das Verhalten der Juglars im Heere, wo sie bei Kriegszügen eine ziemliche Rolle spielen, vom König vor Beginn eines Feldzugs erlassen [106]). Die Ordenacions Pedros IV. bestimmen, daß am königlichen Hof vier Spielleute gehalten werden sollen, zwei trompadors, ein tabaler und einer de trompeta. Die vier Spielleute sollen, wenn der König an den großen Festen öffentlich speist, zu Beginn des Mahls ihre Instrumente ertönen lassen. Ebenso sollen sie, wenn das Essen zu Ende ist, wieder musizieren, wenn der König dann nicht fremde Juglars hören will. In der Fastenzeit sowie an Freitagen soll keine Musik gemacht werden, wenn nicht ein ganz außerordentlicher Anlaß gegeben ist. Neben diesen vier Spielleuten werden gelegentlich andere Juglars bei Hofe gehalten, deren Zahl in keiner Weise beschränkt ist. Vor allem aber soll zu Kriegszeiten die Zahl der trompadors und der im Feld gebrauchten Spielleute entsprechend vermehrt werden.

B. Camarlenchs.

Das zweite Amt im Haushalt des Königs, das Amt des Camarlench, der den Dienst um die Person des Königs unter sich hat,

---

[104]) Durrieu, Les Archives angevines de Naples, I, S. 136.

[105]) Vgl. Finke, Acta, S. 259, N. 243, die Gnadengeschenke Jaymes II. für die beiden Juglars aus der katalonischen Dienerschaft der Königin Elisabeth.

[106]) Vgl. Institut d'Estudis catalans, Annuari 1907, Barcelona. „Ordinacions fetes en Cort per Tota Catalunya y les illes de Mallorca, Ibiça y Menorca."

ist nicht so alt wie das Amt des Majordom. In der ersten Hofordnung Pedros III. ist weder ein Cambrer major noch ein Camarlench ausdrücklich erwähnt, und ob die Funktionen des en Bernat de Muntpahon durchaus die eines Cambrer major gewesen sind, bleibt zum mindesten dahingestellt. Die Bezeichnung des Amtes selbst stammt erst von Pedro IV. und ist augenscheinlich gerade durch die hier zugrunde liegenden Ordenacions zuerst am aragonischen Hofe eingeführt worden[107]). Unter Jayme II. gab es nur einen Cambrer major, der, soviel sich das feststellen läßt, durchaus nicht so weitgehende Kompetenzen hatte wie der Camarlench in den Ordenacions Pedros IV. Es ist also eines der wichtigsten, mit den reichsten Befugnissen ausgestatteten Ämter am Hofe der Könige von Aragon eine Neuschöpfung des Königs Pedro IV. Denn der Camarlench hat nicht allein wie der Cambrer major Jaymes II. den unmittelbaren Dienst um die Person des Königs und die Cambra, die Kleider und Kleinodien unter sich, es fallen auch in der weitesten Ausdehnung des Begriffs alle die unter seinen Befehl, deren Dienst in irgendeiner Weise sich auf die königlichen Gemächer bezieht. Nicht nur die Kämmerer und Kammerdiener, auch die Türhüter und Wachen, nicht nur Ärzte und Apotheker, auch die Scrivans secretaris und der Posader sind ihm unterstellt. Allein der allgemeine Dienst im palau und in den Sälen, wo der Hof speist, bleibt dem Majordom überlassen. Nur diese weite Fassung des Begriffs vom persönlichen Dienst konnte unter Pedro IV. mit einem Male das Amt des Camarlench zum beinahe wichtigsten des ganzen königlichen Haushalts machen.

Zu Camarlenchs sollen nach den Ordenacions zwei Ritter genommen werden. Beide sollen Consellers des Königs sein, doch hat im übrigen der dienstältere von beiden den Vorrang. Er

---

[107]) Pedro IV. hat aus diesem Anlaß eine besondere Verordnung ergehen lassen: „. . . E per tal com novellament per lo senyor rey es estat ordenat, quels seus cambrers majors sien intitulats camarlenchs el scriva major, qui solia esser intitulat notari et tinent los segells, sia intitulat prothonotari tinent los seus segells, vol lo senyor rey que ara sien intitulats . . .“ K. B., R. 520, f. 166. Finke, Acta, S. III.

Da sowohl Prothonotari wie Camarlenchs in den Ordenacions verzeichnet sind, so ist nicht wohl anzunehmen, daß sich die Verordnung Pedros IV. auf etwas anderes als auf die Ordenacions von 1344 bezieht.

allein bewahrt das königliche Geheimsiegel, mit dem er siegelt, was der König mit seinem Ring gesiegelt oder mit seinem Handzeichen versehen hat. Der Camarlench reicht dem König in der Messe die oblacio. Ist der König verhindert zur Messe zu gehen, so reicht er die oblacio dem vornehmsten Baron, der die Messe hört. Wenn dann keiner der Großen des Reichs in der Messe ist, bringt der Camarlench die oblacio selbst dar. Das Geld zur oblacio erhält der Camarlench vom Protonotari.

Auch über die oblacio bestehen für die einzelnen Feiertage genaue Vorschriften. Am Weihnachtsfest, am Gründonnerstag und an den Osterfeiertagen, an Pfingsten, Fronleichnam, Allerheiligen und den vier Marienfeiertagen soll die oblacio des Königs im Hochamt einen Golddenar, in jeder anderen Messe drei Silberdenare betragen. Am Dreikönigsfeste (apparicio de la estela) opfert der König ein Kästchen mit einem Golddenar, ein anderes mit Weihrauch und ein drittes mit Myrrhen. Am Karfreitag beträgt die oblacio dreißig Silberdenare, in Erinnerung an die dreißig Silberlinge des Judas Ischariot. Am Neujahrsfeste (ninou) und an Trinitatis werden drei Silberdenare geopfert. Die gleiche oblacio bringt der König dar, wenn er sich an den Festtagen gewisser Heiliger gerade an der Stätte ihrer Verehrung befindet, am Tage des sant Johan evangelista in Valencia, der sancta Anna in Mallorca, der Kreuzerhöhung in Perpignan und des heiligen Martin in Zaragoza, per esguardament e reverencia que les nostres capelles dels dits lochs a invocacio daquells sants son nomenades. An allen übrigen Tagen beträgt die oblacio in der Messe einen Silberdenar.

Der Camarlench hat dem König die Früchte, die confits und alles andere, was Reboster und Apotheker liefern, wenn der König außerhalb der Mahlzeiten davon zu essen wünscht, zu überbringen, und nachdem er davon gekostet, darzureichen. Der Camarlench hat auch bei einem solemne convit die confits und alles andere, was der Apotheker herstellt, aufzutragen, und nachdem er davon gekostet, dem König vorzusetzen. Der Camarlench hat in dem Haus, in dem der König die Nacht verbringt, die Türen und Tore nachzusehen und durch einen Escuder de la cambra oder einen der Uxers verschließen zu lassen. Der diensttuende Camarlench schläft im Schlafgemach des Königs und muß

dabei seine Rüstung und seine Waffen jederzeit bereit haben. Vernachlässigt er hierin seinen Dienst, so verliert er für einen Tag sein Gehalt. Auch bei Tag hat der Camarlench seinen königlichen Herrn überallhin zu begleiten. Er geht vor dem König her und hat darauf zu sehen, daß nichts im Wege ist, was unziemlich oder für den Herrscher schädlich sein könnte. Zu den Obliegenheiten des Camarlench gehört es, dem König beim Ankleiden und beim Auskleiden zu dienen. Auch hat er das Wasser zu reichen, wenn der König am Gründonnerstag den Armen die Füße wäscht. Aller persönliche Dienst um den König außer dem Dienst an der Tafel fällt ihm zu. Auf Reisen hat der Camarlench in dem Hause, in welchem der König absteigt, volle Gewalt. Ihm kommt es zu, denen, die kraft ihres Amtes im Hause des Königs wohnen müssen, ihre Zimmer anzuweisen, sowie alle Anordnungen über die Ausstattung des königlichen Absteigequartiers zu treffen. Weilt der König zu Kriegszeiten persönlich beim Heer, so haben die Camarlenchs für seine Sicherheit besondere Vorkehrungen zu treffen. Sie haben dafür zu sorgen, daß beim königlichen Zelt genügend Bewaffnete auf Wache stehen, daß tüchtige, kampferprobte Leute 'al fre de nostre cavall' bestimmt werden, und daß eine hinreichende Wache den König umgibt, wenn er einen Ausritt unternimmt. Der Camarlench hat ein genaues Inventar aller Stücke, die in der königlichen Cambra, dem Aufbewahrungsort für die Kleider und Kleinodien des Königs, für Silbergeräte und andern wertvollen Hausrat, sich finden, wie auch alles dessen, was der Armador an Waffen und Rüstungen des Königs in Verwahrung hält. Dem Reboster und den andern Untergebenen des Camarlench werden alle Stücke, die sie für den täglichen Gebrauch des Königs der Cambra entnehmen müssen, nur auf eine mit dem königlichen Siegel beglaubigte Anweisung hin überliefert. Der Camarlench, der die Cambra das Jahr über unter sich gehabt hat, soll einmal im Jahr in Gegenwart des zweiten Camarlench dem Maestre racional über den Bestand der Cambra Rechenschaft geben.

Der Camarlench hat unter sich den ganzen königlichen Kammerdienst. Dazu gehören zunächst die Escuders und Ajudants de la cambra, der Barber, die Metges und die Cirurgians, der Armador real, der Sastre und die Costurera, der Apothecari,

dann aber auch die Scrivans secretaris, die Guarda de les tendes, der Reboster und die Escombradors del palau, der Posader, die Uxers und Porters. Der Camarlench kann ihnen für Verfehlungen im Dienst ihr Gehalt bis zur Dauer eines Monat entziehen. Auch ist er befugt, sie vom Hofe zu beurlauben, mit Ausnahme allerdings der Scrivans secretaris, die allein der König beurlauben kann. Nicht zur Cambra gehört in Aragon, verschieden von den Gepflogenheiten des französischen Hofes, die Capella real, die in den Ordenacions dem Canceller unterstellt wird. Der Camarlench hat jeden, der sich in den Gemächern des Königs eines Vergehens schuldig macht, festnehmen zu lassen und dem Algotzir zu übergeben. Der Camarlench hat strenge Weisung, für die Garderobe des Königs in jeder Hinsicht Vorkehrungen zu treffen und die darüber bestehende Verordnung in allen Stücken zu befolgen. Verlust aller seiner Bezüge droht ihm für den Fall, daß er dieser Verordnung nicht nachgekommen ist. In der ordenacio de les vestidures e altres ornaments wird dann genau bestimmt, wie oft im Jahr und zu welchen Zeiten neue Kleider für die königliche Garderobe fertiggestellt werden müssen. Es ist das vor allem an den hohen Kirchenfesten. Zu Weihnachten, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam, zum Johannistag, zu Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, zu Allerheiligen und zu St. Andreas sollen neue Kleider für den König gefertigt werden, die zu Himmelfahrt, Fronleichnam und Johannistag mit Krepp (cendat) gefüttert, die übrigen mit Ruten von Grauwerk. Außerdem sollen zu Weihnachten, Dreikönig, Ostern und Pfingsten zu den Kleidern Mäntel hergestellt werden, 'ab los quals los reys per solenne comitiva decorada se han acostumat de embellir'. Viermal im Jahr braucht der König Reitkleider, zu Michaelis und Martini, zur Annunciation und zum Tage von sent Phelip e sent Jacme. Zu Michaelis und Mariä Verkündigung sollen dazu capells de sol gefertigt werden, 'de belles obres e de margarites decorats'. Am Karfreitag trägt der König einfache dunkle Kleider ohne jedes Futter, die am Tag darauf durch den Almoyner einem Armen geschenkt werden.

Aber nicht allein die Kleider, sondern auch die Betten des Königs hat der Camarlench zu besorgen. Und so finden sich in

derselben Verordnung genaue Vorschriften auch hierüber. Alle sechs Jahre zu Weihnachten soll für das königliche Schlafgemach ein Bett mit golddurchwirkten Samt- oder Seidebezügen hergestellt werden, dazu mit denselben Bezügen fünf Sitzkissen (per seer en aquells et recoudar), zwei größere und drei kleinere, sowie Wollteppiche für den Fußboden des Gemachs. Alle vier Jahre zu Pfingsten soll ein mit Krepp in den königlichen Farben von Aragon überzogenes vollständiges Bett gefertigt werden, das in der cambra nostra de consell aufgestellt wird, wenn bei irgendeinem Anlaß zwei königliche Schlafgemächer am aragonischen Hofe nötig werden. Außerdem soll alle vier Jahre zu Ostern und Allerheiligen jeweils ein kleineres Bett mit Kreppbezügen in irgendwelchen Farben hergestellt werden, das dem König auf Reisen und bei weniger festlichen Gelegenheiten dienen soll. Zu jedem dieser Betten sollen drei Sitzkissen von demselben Stoffe und sechs wollene Bodenteppiche in den gleichen Farben gehören. Überhaupt dem Camarlench fällt es zu, für alle Vorhänge und Wandbehänge, Kissen und Teppiche im ganzen königlichen Haushalt zu sorgen. Für die königliche Hauskapelle (oratori) hat er alle vier Jahre zu Mariä Himmelfahrt drei Vorhänge aus Krepp oder Seide, vier Kissen, zwei längliche und zwei quadratische, aus Samt oder Seide, einen seidenen Teppich für die Wandbekleidung der Hauskapelle und zwei wollene Teppiche für die Bänke und den Boden anfertigen zu lassen. Für den Speisesaal des Königs sollen Bilderteppiche aus Wolle zur Wandbekleidung gefertigt werden, und besonders sollen an hohen Festtagen prächtige Gobelins die Wände des Saales zieren. Desgleichen sollen Bilderteppiche an der Kopfwand des Bettes angebracht werden, wenn der König auf Reisen keines von seinen eigenen Betten benutzen kann. Weiter sollen wollene Banktücher (bancals) in verschiedenen Farben für den Sitz des Königs an der Tafel hergestellt werden, dazu lange golddurchwirkte samtene Sitzkissen in den Farben des königlichen Wappens. Golddurchwirkte Rückenkissen und Banktücher, zwei längliche und zwei quadratische Kissen sollen den Sitz des Königs zieren, wenn er zum Volke spricht oder sich öffentlich zeigt. Vier golddurchwirkte und samtene Decken, mit Hermelin oder Grauwerk gefüttert, sollen gefertigt werden, um das Bett zu bedecken, wenn

der König darin schläft. Bettzeug in reichlicher Menge soll immer vorhanden sein. Es ist die Aufgabe des Camarlench, dafür zu sorgen, daß von all den Vorräten der Cambra an Teppichen, Kissen und Decken der verschiedensten Art nichts verbraucht wird, ohne Ersatz zu finden, und daß die für den Gebrauch des königlichen Haushalts nötigen Stücke in den verschiedensten Farben und Ausführungen vorhanden sind.

Der Camarlench hat bei der Fußwaschung am Gründonnerstag den König, wenn er verhindert ist, zu vertreten. Wenn der König einmal so krank sein sollte, daß er nicht mehr selbst die Fußwaschung anordnen kann, so soll sie doch vor ihm, zum wenigsten an der Tür zum königlichen Gemach durch den Camarlench gehalten werden. Der Camarlench hat auch, wenn der König eine Seelenmesse halten lassen will, dem Reboster Auftrag zu geben, die nach der darüber ergangenen Verordnung notwendigen Wachskerzen (brandons) herzustellen. Nach dieser ordenacio de la illuminaria quant per defunts se celebra sollen in der Kirche, in der die Seelenmesse gefeiert wird, hundert Kerzen brennen, wenn der oder die Verstorbene zu den Verwandten des Königs gehört, achtzig Kerzen, wenn es der Papst oder ein fremder König oder eine Königin ist, sechzig Kerzen für einen fill de rey primogenit, vierzig Kerzen für einen königlichen Prinzen oder eine Prinzessin und für einen hohen Kirchenfürsten, dreißig Kerzen für einen Bischof, einen Abt oder Baron. Werden mehrere Seelenmessen an der Grabstätte hoher Verstorbener gefeiert, so sollen nach der ersten Messe für Verwandte des Königs, Könige und Kronprinzen vierzig, für alle andern zwanzig Wachskerzen gebrannt werden. Bei den Seelenmessen, die dem Gedächtnis der Verstorbenen in der königlichen Hauskapelle regelmäßig abgehalten werden, wird die Zahl der Kerzen im ersten Falle auf zwanzig, im zweiten auf zehn festgesetzt. Jede der hierbei verwandten Wachskerzen soll ein Gewicht von vier Pfund haben. Die Verordnung tritt außer Kraft, wenn der König im Ausland weilt. Dort soll getan werden, was der Ehre der königlichen Majestät und der Würde des Dahingeschiedenen entspricht.

Die Camarlenchs sollen von sämtlichen Verordnungen, die sie selbst oder ihre Untergebenen betreffen, Abschriften besitzen. Sie leisten vor dem König einen Amtseid. Insbesondere sind sie

verpflichtet, Krankheiten des Königs geheim zu halten, wenn ihnen nicht ausdrücklich erlaubt ist, darüber zu sprechen. Außerdem haben die Camarlenchs noch einen besonderen Eid als königliche Consellers zu schwören. Der dienstältere Camarlench, der das Secretsiegel führt, hat von allen seinen Untergebenen, soweit sie nicht vor dem König selbst schwören, ebenfalls einen Amtseid abzunehmen.

Die Cambra, der Dienst um die Person des Königs, umfaßt eine Anzahl von Ämtern, von denen nicht, wie die dem Majordom unterstellten Hofämter, jedes für sich mit einer Reihe von Stellen ein durchaus selbständiges Ganzes ausmacht. Vielmehr sind die meisten unter ihnen mit nur einer oder zwei Personen besetzt und bilden einzig und allein Teile des königlichen Kammerdienstes im engeren Sinne. Als selbständige Hofämter, wie die unter dem Majordom es sind, können allein die Ämter des Reboster, der Uxers und Porters, und des Posader aufgefaßt werden. Alle übrigen stehen in einem zu engen Zusammenhang mit der königlichen Cambra, als daß sie von ihr getrennt nach eigenen Gesichtspunkten betrachtet werden könnten.

Zu der nächsten Bedienung des Königs gehören nach den Camarlenchs sechs Escuders de la cambra. Von ihnen hat der dienstälteste die Kleider und Stiefel des Königs, sowie den Schmuck, den er täglich trägt, in Verwahrung zu halten und ein Inventar darüber zu führen. Zwei der Escuders sollen jede Nacht in der reecambra, einem Raum zunächst der cambra, schlafen, dem König die Stiefel anziehen und andere vertraute Dienste um die Person des Königs verrichten. Wenn der König abends schlafen geht, hat ihn der dienstälteste Escuder zu befragen, welche Kleider er am andern Tag zu tragen wünscht. Die soll er dann am Abend noch bereit legen. Die Escuders sollen alle, ob sie in der reecambra schlafen oder nicht, nachts ihre Waffen bereit haben. So oft sie das vernachlässigen, sollen sie für einen Tag ihr Gehalt verlieren. Sie haben, wenn der König ausreitet, ihm das Schwert zu reichen oder es vor ihm herzutragen. Auch haben sie den capell de sol o de pluja zu tragen oder andere Kleidungsstücke, die der König bei sich zu haben wünscht. Desgleichen sollen sie immer, im Krieg wie im Frieden, den Helm und Schild des Königs und die Lanze mit dem kleinen Banner vor dem

König hertragen. Ihr Platz ist nach den Camarlenchs vor dem König. Sie haben auch den Dienst an der Tafel zu versehen, wenn die Copers, Botellers, Panicers, die Escuders qui tallen devant lo senyor rey, die Rebosters, die Sobrecochs oder die Escuders portants lo tallador abwesend oder verhindert sind Die Escuders haben die Stiefel (çabates) für den König herstellen zu lassen. Das Geld dafür erhalten sie von dem Camarlench. In Verhinderung beider Camarlenchs hat der dienstälteste Escuder deren Dienst zu übernehmen. Die Escuders haben Bett und Schlafgemach des Königs in Ordnung zu halten, jeden Abend Wein und Wasser zum Trinken bereit zu stellen, desgleichen Konfekt und Gewürze (especies). Sie haben für Kerzen und Fackeln zu sorgen und für Weihwasser am Kopfende des Bettes. Jeden Abend sollen sie eine vollständige Ritterrüstung in der Nähe des Bettes für den königlichen Gebrauch bereitstellen. Die Escuders de la cambra erhalten Abschriften der für die Camarlenchs und für sie selbst ergangenen Verordnungen und leisten vor dem König selbst einen Amtseid.

Neben den Escuders de la cambra haben die persönliche Bedienung des Königs die Ajudants de la cambra, die königlichen Kammerdiener. Sechs Ajudants de la cambra will der König haben, von denen immer zwei in der cambra del lit dappellament schlafen sollen. Wenn der König eine Reise macht, soll ein Ajudant de la cambra mit der Ausrüstung für das königliche Bett vorausreisen. Die Ajudants de la cambra haben das Stroh für die Betten des Königs selbst, wie für alle anderen Betten in der königlichen cambra und reecambra, zu kaufen. Auf Reisen haben sie dafür zu sorgen, daß hinreichend Bettzeug für die Betten in der cambra und reecambra vorhanden ist. Sie haben auf Befehl des Camarlench das Stroh in die in der cambra gebrauchten Betten zu verarbeiten. Sie haben die Betten und anderen Hausrat, den der König auf Reisen mit sich führt, aufzustellen und wieder abzuräumen, und sie haben dafür zu sorgen, daß in dem Hause, in dem der König absteigt, genügend Bänke für den Fürsten und seine Umgebung bereit stehen. Sie sollen in den königlichen Gemächern den Fußboden nach der Jahreszeit mit Binsen oder sonstwie belegen, sollen im Winter das Holz zum Feuern beischaffen und von Allerheiligen bis Ostern in den

Räumen des Königs Feuer unterhalten. Zum Palmsonntag haben sie dem König und seiner Umgebung die Zweige für die Prozession zu besorgen. Die Ajudants de la cambra erhalten von dem Camarlench das Geld für ihre Ausgaben und haben darüber vor dem Scriva de racio Rechnung abzulegen. Sie haben die Behänge und die Vorhänge an den königlichen Betten anzubringen und den Sitz des Königs im Rat und an der Tafel für ihn herzurichten. Von der darüber ergangenen Verordnung erhalten sie eine Abschrift. Wenn der König auf Reisen ist, haben sie eine sella per los secrets de natura mit dem Gepäck befördern zu lassen. Sie haben das Wasser zum Fußwaschen bereit zu stellen, wenn sie hierzu Auftrag erhalten. Sie sollen die königlichen Gemächer auskehren und reinhalten und sollen auch den Escuders, die in der reecambra schlafen, die Betten machen. Die Ajudants de la cambra unterstehen unmittelbar dem Camarlench und leisten vor ihm einen Amtseid.

Eine Stellung ähnlich der eines Ajudant de la cambra nimmt der königliche Barber ein. Er hat den König zu kämmen und ihm den Kopf zu waschen. Das Wasser, welches er dazu nimmt, hat er vorher zu kosten. Im übrigen soll er den Ajudants de la cambra helfen und in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten. Er soll im alberch des Königs da schlafen, wo auch die Escuders de la cambra untergebracht sind. Auf Reisen hat er den Koffer mit den Kleidern und der Wäsche des Königs mit sich zu führen. Für jede Verfehlung im Dienst wird ihm der Gehalt auf einen Tag entzogen. Der Barber leistet vor Antritt seines Amtes vor dem König einen Eid.

Eine bedeutende Stellung nehmen am aragonischen Hofe des 14. Jahrhunderts die Ärzte (phisicians) ein. Ganz abgesehen von der großen Rolle, welche der berühmte Arnald von Villanova als Vertrauensmann Jaymes II. um die Wende des 14. Jahrhunderts gespielt hat[108]), werden auch magister Martinus de Caliga rubea[109]) um 1308, und magister Joannes Amelii[110]) um 1327,

---

108) Vgl. Dieppen, Arnald von Villanova, in „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von v. Below, Finke, Meinecke."

109) Finke, Acta, S. 877, N. 554.

110) Finke, Acta, S. 936, N. 608.

der letztere als phisicus major, in der Korrespondenz des Königs oft genannt. Pedro IV. erwähnt schon 1330, zu einer Zeit wo er noch Infant ist, als seinen Arzt den magister Bernardus[111]. Die Ordenacions bestimmen zwei Meges de phisica zu königlichen Hausärzten. Sie haben dem König Rat zu erteilen und ihn vor dem Gebrauch schädlicher Dinge zu warnen. Jeden Morgen sollen sie den Urin des Königs untersuchen, denn in der mittelalterlichen Medizin gilt der Befund des Urin als untrügliches Kennzeichen für jede innere Krankheit. Überhaupt sollen sie in jeder Beziehung die Sorge für die Gesundheit des Königs und seiner Umgebung sich angelegen sein lassen. Ist der König krank und muß Medizin nehmen, so steht die reichlich weitgehende Vorschrift dahin, daß die Meges de phisica vorher davon kosten. Es ist das eine der seltsamsten Bestimmungen, welche die Furcht vor Vergiftung in den Ordenacions gezeitigt hat. Die Meges de phisica haben vor der Tafel zu stehen, wenn der König beim Essen sitzt, und fleißig darauf zu achten, daß kein Gericht auf den Tisch kommt, welches dem Fürsten schaden könnte. Giftverdächtige Speisen haben sie sofort entfernen zu lassen[112]. Hat der König aus Versehen irgend etwas Giftiges genossen, so sollen die Ärzte ein Gegenmittel sofort zur Hand haben. Einer der Meges de phisica soll ständig im königlichen Palast wohnen, damit er bei Unfällen sofort zur Stelle ist. Wenn einer von den beiden Ärzten Maestre en medecina ist, so hat dieser den Vorrang, sonst der dienstältere. Den Meges de phisica untersteht die königliche Hofapotheke. Sie haben vor dem König selbst einen Amtseid zu leisten und unterstehen wie die übrigen Diener der Cambra dem Camarlench.

Weniger geschätzt sind am aragonischen Hofe wie überall im Mittelalter, die Meges de cirurgia, die Feldscherer. Zwei en cirurgia experts sollen am königlichen Hofe sein und besonders in Kriegszeiten getreulich ihres Amtes walten. Wenn der König im Felde ist, sollen sie nahe beim Zelt oder bei der Herberge des Königs schlafen. Sie haben, soweit das möglich ist, alles zu

---

[111]) Finke, Acta, S. 937, N. 609.

[112]) Die Bestimmung führt uns deutlich die Szene vor Augen, welche Cervantes mit einem Zug ins Komische ausgestattet in einem der bekanntesten Kapitel seines Don Quijote wiedergibt.

kosten, was sie zur Heilung dem Körper des Königs auflegen. Auch die Meges de cirurgia leisten vor dem König einen Amtseid.

Geradezu eine Ausnahmestellung nehmen in der königlichen Cambra die Scrivans secretaris ein. Sie unterstehen dem Camarlench, dem alles was zur Cambra gehört, zu Gehorsam verpflichtet ist, aber auf ihre Tätigkeit hat der Camarlench so gut wie gar keinen Einfluß. Ihre Stellung läßt sich in etwa der des Scriva de racio vergleichen, nur daß dort die Einreihung eine andere ist. Die Scrivans secretaris gehören ihrem Amte nach zur Kanzlei und ihrer Tätigkeit nach zur Cambra; der Scriva de racio gehört seinem Amt nach unter den Maestre racional und ist auch dort eingereiht, seine Tätigkeit aber erstreckt sich auf den königlichen Haushalt und den Bereich des Majordom. Scrivans secretaris sollen zwei königliche Notare sein. Sie haben die geheime Korrespondenz des Königs zu führen, sowie sämtliche Urkunden auszustellen, welche mit dem königlichen Geheimsiegel gesiegelt werden. Die Scrivans secretaris haben auf Anordnung der Mitglieder des königlichen Rats die Briefe abzufassen, die dem König vorgelegt werden müssen. Einer von ihnen soll ständig in den Sitzungen des königlichen Rats zugegen sein und die Anordnungen, die getroffen werden, niederschreiben. Die Scrivans secretaris haben Befugnis, Kuriere mit den Briefen abzuschicken. Sie können diese, wenn sie ihren Dienst vernachlässigen, durch Entziehung des Gehalts bis zur Dauer eines Monats strafen. Von den Scrivans secretaris soll einer immer im königlichen Palaste wohnen, damit er eine eilige Arbeit zu jeder Zeit übernehmen kann. Sind die Scrivans secretaris mit Arbeit überhäuft, so können sie einen Teil davon an die Kanzlei abgeben, vorausgesetzt, daß es sich nicht um wichtige Geheimnisse handelt. Sie haben ein Register über alle Briefe, die sie ausfertigen, zu führen, und sie haben Gehaltsentziehung bis auf zwei Monate zu gewärtigen, wenn dieses Register nicht pünktlich geführt wird. Auch die königlichen Handschreiben sollen registriert werden, soweit hier nicht der König anders befiehlt. Über die Einnahmen, die für die von den Scrivans secretaris ausgefertigten Briefe eingehen, haben sie jährlich vor dem Maestre racional Rechnung abzulegen. Nur der König selbst kann sie von Hof beurlauben. Von beiden hat der dienstältere den Vorrang. Sie haben vor dem König einen Amtseid zu leisten.

Wieder in engstem Zusammenhang mit dem Kammerdienst steht das Amt des Armador real. Ein Armador soll die Rüstungen und Waffen des Königs verwahren und in Stand halten. Was daran zu machen ist, soll er machen lassen, das Geld dafür erhält er vom Tresorer. Doch sollen die Reparaturen in der Waffenkammer selbst, oder wenn das nicht möglich, doch in einem gesonderten Raum vorgenommen werden. Für den König sollen immer mindestens acht Ritterrüstungen mit dem dazu gehörigen Rüstzeug für die Pferde vorhanden sein. Darunter sollen sich auch einige Rüstungen befinden, die der König unter seinen Kleidern trägt, wo er sich in Gefahr glaubt. Ritterlicher Schmuck soll in der gleichen Zahl vorhanden sein, dazu große und kleine Banner. Läßt der Armador es daran mangeln, so soll er seine Bezahlung auf ein halbes Jahr verlieren. Der Armador hat jeden Abend einem Escuder de la cambra eine volle Rüstung für den König auszuhändigen. Will der König, daß auf seinem Ausritt mehr Waffen ihm zur Seite getragen werden, als die Escuders gewohnt sind zu tragen, so hat dies der Armador zu tun. Der Armador hat dem Camarlench über die Rüstungen, die er in Verwahrung hält, jederzeit Rechenschaft zu geben. Er hat darüber ein Inventar zu führen und alle Geschenke, die der König aus seiner Waffenkammer macht, schriftlich zu vermerken. Ohne eine mit dem königlichen Siegel versehene Anweisung darf der Armador nichts aus der königlichen Waffenkammer abgeben. In Kriegszeiten hat er eine vollständige Rüstung für den König im königlichen Zelt bereitzustellen und vollständige Rüstungen für die königlichen Pferde dem Cavalleriz auszuhändigen. Der Armador hat im Feld das königliche Zelt aufschlagen zu lassen, „on lo nostre peno posader sera fermat". Wenn er verhindert ist, hat ein Escuder de la cambra seinen Dienst zu versehen. Der Armador leistet vor dem König einen Amtseid.

Dem Armador real unterstehen zur Bewachung und Instandhaltung der königlichen Zelte, welche in den Städten Zaragoza, Valencia und Perpignan in Verwahrung gehalten werden, drei Leute, die Guarda de les tendes. Sie haben alle Schäden an den königlichen Zelten ausbessern zu lassen und dieselben so bereit zu halten, daß sie jederzeit vom König in Gebrauch genommen werden können. Das nötige Geld erhalten sie vom Batle general oder vom Procurador. Besonders sollen sie die

Zelte, wenn der König darin wohnt, bei Tag und Nacht streng bewachen und für diese Zeit einige erfahrene Leute zu Hilfe nehmen. Sie leisten einen Eid vor dem Camarlench.

Mit der Herstellung der königlichen Kleider ist ein eigener Hofschneider (sartre) betraut. Er hat nach der darüber ergangenen Verordnung die Kleider des Königs für die bestimmten Tage fertig zu stellen. Kann er die bestimmte Zeit nicht einhalten, so soll er sein Gehalt auf einen Monat verlieren. Die königlichen Kleider sollen in einem gesonderten Raum, der nicht jedem zugänglich ist, angefertigt werden. Der Sartre erhält das Geld für seine Einkäufe vom Camarlench zugewiesen und hat vor dem Scriva de racio über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Er leistet vor dem König selbst einen Eid. Ihm zur Seite stehen zwei Gehilfen, welche beim Nähen helfen und, wenn nötig, die königlichen Kleider reinigen sollen. In Verhinderung des Sartre vertritt der dienstälteste Gehilfe seine Stelle. Die Gehilfen legen vor dem Camarlench einen Eid ab.

Eine eigene Schneiderin (costurera) ist damit beschäftigt, die Hemden und die Wäsche für den König herzustellen. Sie hat zugleich das Amt einer Wäscherin und soll das Bettzeug und das Tischzeug des Königs in einem gesonderten Raum sauber waschen. Das Geld, das sie für die Wäsche des Königs ausgeben muß, erhält sie vom Camarlench. Auch die Costurera leistet vor dem König selbst einen Eid. Ihr ist eine Gehilfin beigegeben, welche das Tischzeug und das Bettzeug des königlichen Gefolges wäscht und die Costurera in ihrer Abwesenheit vertritt. Die Gehilfin legt vor dem Camarlench einen Eid ab.

Eine nicht unwichtige Stellung nimmt in der Cambra der Apothecari ein. Er hat die Medizin für den König herzustellen und womöglich davon zu kosten. Er hat den ganzen Bedarf des Hofes an confits und Gewürzen herzustellen oder zu besorgen und dem Camarlench oder den Escuders de la cambra zu liefern. Dazu hat der Apothecari die Wachskerzen (tortes, tortices, candeles) für die Beleuchtung des königlichen Palastes anzufertigen und sie dem Reboster zu liefern. Der Apothecari hat im königlichen Palast zu wohnen, damit er immer zur Hand ist, wenn man ihn braucht. Das für seine Einkäufe nötige Geld erhält er vom Tresorer und hat über seine Einnahmen und Ausgaben vor

dem Majordom und dem Scriva de racio Rechenschaft zu geben. Der Apothecari leistet einen Amtseid vor dem König. Ihm ist ein Coadjutor beigegeben, der in seiner Abwesenheit seine Stelle vertreten kann und der insbesondere, wenn der König auf Reisen ist, dem königlichen Hof vorausreisen soll, damit überall, wenn der König ankommt, Konfekt und Gewürze und die zur Beleuchtung nötigen Kerzen vorhanden sind. Der Coadjutor leistet einen Amtseid vor dem Camarlench.

Rebost.

Ein besonderes Hofamt innerhalb der Cambra bildet das Rebost, die große Vorratskammer des königlichen Haushalts. Das Amt des Vorstehers der Vorratskammer, des Reboster major, soll mit zwei bones persones generoses besetzt werden, von denen der dienstältere den Vorrang hat . Er soll die goldenen und silbernenen Tafelgeräte mit einem darüber aufgestellten Verzeichnis vom Camarlench zur Verwahrung erhalten. Die Tischgeräte, die der König benützt, soll der Reboster major täglich selbst zur Anrichte tragen und nach den Mahlzeiten zum Rebost zurückbringen. Die Tischgeräte für die übrigen Tafeln im Palast hat er durch seine Untergebenen besorgen zu lassen. Auch über das an jeder Tafel nötige Geschirr besteht eine besondere Verordnung, die genau nach dem Rang des Einzelnen die Geräte, die für ihn bereit stehen sollen, vorschreibt. Alle, welche Reiterdienste am Hofe tun, sollen aus silbernen Schüsseln und Platten speisen und aus silbernen Bechern trinken. Ritter, Prälaten, Grafen und Barone sollen silbervergoldete Becher haben und aus silbernen Platten speisen. Doch sollen außer den für den König bestimmten keine verdeckten Schüsseln auf den Tisch kommen, wenn nicht ein Kardinal, ein König oder ein Primogenit an der königlichen Tafel speist. Allen Rittern, den Doktoren und Kaplänen, sowie allen Personen von Stand soll nach dem Essen ein silbernes Waschbecken zum Händewaschen gereicht werden.

Im Rebost soll immer ein Vorrat von Früchten, Käse, Sauce, Zucker und Salz sein, sowie von großen und kleinen Wachskerzen (tortes e candeles). Bei den Mahlzeiten des Hofes sollen vor dem Essen Früchte aufgetragen werden, vor dem Mittagessen zwei Sorten und vor dem Abendessen eine Sorte. Am Ende des

Abendessens sollen Früchte oder Käse erscheinen, und bei convits und an Festtagen auch zum Schluß des Mittagessens, wenn da nicht Gebäck und Pfefferwein genommen wird. Salz, Früchte und Käse trägt der Reboster major selbst zur königlichen Tafel und übergibt sie dort dem Majordom. Von dem Wasser und Wein, mit dem die Früchte gewaschen werden, haben beide zu kosten. Verdorbene Früchte und Käse werden den Almoyners für das Almosen zugewiesen, ebenso auf Reisen, was übrig bleibt. Über ihren Verbrauch haben sie Buch zu führen. Von allem, was dem König vorgesetzt wird, sollen sie vorher kosten.

Einer der Rebosters majors soll auf Reisen dem königlichen Hof vorausreisen und das Haus, in dem der König essen will, für den Empfang des Hofes vorbereiten. Im Winter hat er für Stroh und Holz, im Sommer für Binsen und Grünes zu sorgen, ebenso dafür, daß hinreichend Bänke und Tische vorhanden sind. Für das Tischgeschirr und die Tafeltücher des königlichen Gefolges hat der Sotsreboster zu sorgen. Der Reboster major hat jeweils die Platten und Schüsseln, auf denen die Speisen aufgetragen werden, für die Küche auszugeben. Er hat Wasser zum Händewaschen bereit zu halten, wenn der König zu Tisch geht. Einer der Rebosters majors soll im Rebost wohnen.

Der Reboster major hat den Kerzenvorrat für den königlichen Hof in Verwahrung und soll die über die Beleuchtung ergangene Verordnung genau beachten: Wenn der König abends speist, sollen zur Seite der Tafel vier dicke Kerzen gehalten werden. Oben an der Tafel sollen zu seiten des Königs zwei Kerzen (tortices) von anderthalb Unzen sein, und weiterhin an der königlichen Tafel für zwei Speisende jeweils eine Kerze von einer Unze. An der Tafel der Ritter soll auf vier Personen eine Kerze von einer Unze kommen, und an den andern Tafeln sollen für vier Personen jeweils zwei kleine Kerzen (candeles) aufgestellt werden. Weilt der König abends noch im Palast, so sollen vor ihm vier Kerzen (brandons o tortes) gehalten werden, aber nur zwei, wenn er sich in seine cambra zurückzieht. Wenn der König des Nachts reitet oder ausgeht, werden zehn brandons ihm vorausgetragen. In der königlichen cambra sollen zwei Kerzen von zwei Unzen und ein mannshoher Wachsstock die ganze Nacht brennen. Zwölf candeles sollen immer zur Hand sein. Von den

Kerzen soll jeder brando sechs Pfund schwer sein, und fünfzig candeles sollen zusammen ein Pfund ausmachen, nach dem Gewicht von Valencia.

Interessant sind die Bestimmungen für die Kerzen zur feierlichen Messe an Mariä Lichtmeß. Genau nach Rang und Würde ist das Gewicht der Kerze für jeden einzelnen bemessen. Der König selbst, Kardinäle und Kronprinzen tragen weiße Kerzen von einem Pfund; Patriarchen, Erzbischöfe, Söhne und Brüder von Königen tragen Kerzen, die ein halbes Pfund schwer sind; Bischöfe, Prinzen von Geblüt (reyals) und Grafen tragen vier Unzen schwere Kerzen; Vescomtes, Barone, Ritter, Äbte und Prälaten tragen drei Unzen schwere Kerzen; Escuders und andere, die zu Pferde dienen, erhalten Kerzen von zwei Unzen, die übrigen solche von einer Unze Gewicht. Hierfür, wie auch für die Seelenmessen hat der Reboster major die nötigen Kerzen zu besorgen, die ihm wie auch der Weihrauch vom Apothecari geliefert werden. Er hat über die Bezüge, die ihm der Comprador zuweist, vor dem Majordom und dem Scriva de racio täglich Rechnung abzulegen. Der Reboster major leistet einen Amtseid vor dem König.

Als Gehilfe und Stellvertreter ist dem Reboster major der Sotsreboster beigegeben. Der Sotsreboster versieht in Verhinderung beider Rebosters majors deren Amt, doch kann er sie in dem persönlichen Dienst um den König nicht vertreten. Er hat dem Sobrecoch und dem Escuder portant lo tallador saubere Tücher zu liefern und auf Reisen den Hof mit einem kleinen Vorrat von Tischgeschirr zu begleiten. Sonst hat er insbesondere das Geschirr für die Tafel des königlichen Gefolges zu besorgen. Über seine Einnahmen und Ausgaben hat der Sotsreboster genau Buch zu führen. Er leistet vor dem Camarlench einen Eid.

Dem Reboster major unterstehen weiter zwei Rebosters comuns. Sie haben unter Anleitung des Reboster major oder des Sotsreboster dem Rebost zu dienen. Insbesondere sollen sie vor und nach dem Essen dem königlichen Gefolge Wasser zum Händewaschen reichen, wenn nicht eine geeignete Vorrichtung zum Händewaschen vorhanden ist. Einer von ihnen soll im Rebost wohnen, und einer hat, wenn der Hof auf Reisen ist,

mit dem Reboster major vorauszureisen. In Abwesenheit der Rebosters majors und des Sotsreboster haben sie deren Stelle zu vertreten. Die Rebosters comuns leisten einen Eid vor dem Camarlench.

Weiter gehört zum Rebost der Escombrador del palau e lavador del argent. Er hat jeden Morgen den Palast, in dem der König und das königliche Gefolge ißt, zu reinigen und auszukehren. Er hat das Tafelgeräte für die Tafeln des königlichen Gefolges zu waschen und im übrigen den Rebosters im Rebost zu helfen. Der Escombrador leistet einen Amtseid vor dem Camarlench.

Uxers darmes und Porters.

In der Organisation der königlichen Porters bedeuten die Ordenacions eine große Veränderung der im 13. Jahrhundert und noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestehenden Verhältnisse. Während unter Pedro III. und unter Jayme II. ein Porter major die königlichen Porters unter sich hatte und auch, wie die carta de racio de candeles von 1308 und zahlreiche sonstige Erwähnungen zeigen, eine sehr vornehme und geachtete Stellung einnahm, sind jetzt die Vorgesetzten der Porters vier Uxers darmes, welche nicht ganz denselben Rang am königlichen Hofe zu bekleiden scheinen [113]). Sie haben als Zeichen ihres Amtes die verga zu tragen und sollen, wenn der König reitet oder ausgeht, hinter ihm gehen, damit kein Unbefugter sich zu nahe an die

[113]) Die in der Revista crítica de historia y literatura españolas, portuguesas é hispano-americanas, VII, Madrid 1902, S. 318 ff., mitgeteilte carta de racio de candeles Pedros IV. verzeichnet noch den Porter major mit derselben Kerzenration wie die Liste von 1308. Da die Erwähnung des Camarlench darauf hinzudeuten scheint, daß diese Kerzenliste erst nach den Ordenacions verfaßt worden ist, so wäre zunächst daran zu denken, daß die Kerzenliste einfach eine flüchtige Umarbeit der Liste von 1308 bedeutet und der Porter major aus Versehen mit herübergeschrieben ist. Das liegt um so näher, als auch neben dem Camarlench noch der Cambrer major steht, obwohl eine besondere Verfügung Pedros IV. besagt, daß eben die Cambrers majors jetzt Camarlenchs betitelt werden sollen. Freilich ist auch die Möglichkeit nicht ganz abzuweisen, daß die Ordenacions in diesem Punkt nicht in Kraft getreten sind. Das bis jetzt aus den Registern Pedros IV. veröffentlichte Material läßt die Entscheidung dieser Frage noch nicht zu.

Person des Herrschers herandränge. Sie sollen Ritterbürtige sein, aber keine Ritter. Sie haben, bevor der König sich an irgendeinen Ort begibt, zu untersuchen, ob er dort keinen Hinterhalt zu fürchten hat. Zwei Uxers darmes sollen nachts vor der Türe des königlichen Schlafgemachs schlafen und vollständige Rüstungen neben ihren Betten stehen haben. Sie sollen einen Degen tragen und auch mit andern Waffen immer wohl versehen sein. Haben sie keine Waffen bei sich, so verlieren sie jeweils für einen Tag ihr Gehalt. Wenn der König die Messe hört, hat ein Uxer darmes an der Türe Wache zu halten. Wenn vor dem königlichen Rat Fremde zu erscheinen haben, sollen die Uxers darmes im Rat beim König Wache stehen, wenn nicht ausdrücklich anders befohlen wird. Wenn der König zu Bett geht oder aufsteht, soll ein Uxer darmes an der Türe der cambra stehen und allen, die nichts darin zu tun haben, den Eingang verbieten. Die Uxers darmes können den Porters oder Sotsporters, wenn sie sich etwas zuschulden kommen lassen, ihr Gehalt auf fünfzehn Tage entziehen. Die Uxers darmes unterstehen dem Camarlench und leisten einen Amtseid vor dem König.

Den Uxers darmes unterstehen acht Porters de massa. Sie schlafen im Hause des Königs und haben die persönliche Wache um den Herrscher. Niemand darf zwischen sie und den Fürsten treten außer dem Camarlench und dem Majordom. Zwei Porters de massa haben bei den Mahlzeiten vor der königlichen Tafel zu stehen und Wache zu halten, daß kein Unbefugter an den Tisch tritt. Ein Porter de massa hat die für den König bestimmten Schüsseln von der Küche zur Tafel zu begleiten. Sie tragen als Zeichen ihres Amtes Hellebarden. Auf Befehl der Uxers darmes, der Scrivans secretaris oder eines königlichen Conseller haben sie in der Stadt, in welcher der Hof weilt, Botengänge zu tun. Die Porters de massa bewachen die Türen der äußeren Gemächer des Königs und dürfen keinen Unbefugten einlassen. Sie leisten einen Amtseid vor dem Camarlench.

Neben den Porters de massa sind zwölf Sotsporters (Porters de la porta forana) den Uxers darmes unterstellt. Sie tragen eiserne Hellebarden ohne Tressen und ohne Versilberung. Zwei von ihnen halten beständig an den Außentüren des königlichen Palastes Wache. Während der Hof speist, haben sie auf das

Tafelsilber achtzugeben, das von der Küche zur Tafel hin und her getragen wird. Besonders hat ein Sotsporter darauf zu achten, daß kein Unberechtigter den königlichen Palast betritt, und daß nichts daraus weggetragen wird, was nicht weggetragen werden darf. Auf Befehl des Canceller, des Vicecanceller, der Consellers, der Secretaris, der Uxers und der Porters haben die Sotsporters Botengänge für den königlichen Hof zu verrichten. Die Sotsporters leisten einen Amtseid vor dem Camarlench.

Posader.

Bei den häufigen Reisen des aragonischen Hofs ist ein Quartiermeister nötig, welcher dem König und seinem zahlreichen Gefolge in jeder Stadt, in der er übernachten will, die Wohnungen zuweist. Das ist der Posader, einer der Porters. Schon die erste Hofordnung Pedros des Großen verzeichnet dieses Amt. Der Posader hat in die Stadt, in welcher der königliche Hof seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, vorauszureisen und dort je nach der Größe der Stadt und der Zahl des königlichen Gefolges die Verteilung zu treffen. Die zwei besten hostals der Stadt erhält der König, im einen wohnt und schläft er, im andern nimmt er zusammen mit seinem Gefolge das Essen ein. Die übrigen hostals werden der Umgebung des Königs nach Rang und Würde zugewiesen. Zunächst um das Absteigequartier des Königs herum erhalten alle die ihre Quartiere, welche ein Amt im Haushalt des Königs versehen und deshalb nicht weit von ihrem königlichen Herrn entfernt werden dürfen. Danach kommen die Prälaten, Barone, Consellers, die Ritter und die sonstigen domestichs des königlichen Hofes, sowie andere persones generoses, welche dem Hofe folgen. Der Posader hat die hostals, die er für das königliche Gefolge ausgesucht hat, zusammen mit den Namen derer, für die sie bestimmt sind, auf ein Verzeichnis zu setzen, das an der Türe des königlichen hostal angeschlagen wird. Außerdem hat er an der Türe jedes Hauses die Namen derer anzuschlagen, die darin zu wohnen kommen. Sollte einer eine Wohnung, die für einen andern bestimmt ist, gegen seinen Willen in Besitz nehmen, so hat der Posader sofort den königlichen Algotzir zu benachrichtigen, der den Missetäter nach dem Er-

messen des Königs bestrafen wird. Vernachlässigt der Posader diese seine Pflicht, so verliert er jedesmal für einen Tag sein Gehalt. Der Posader legt vor dem Camarlench einen Amtseid ab.

* * *

Algotzirs.

Mit dem Posader ist die Reihe der Untergebenen des Camarlench erschöpft. Lediglich weil es nicht umfangreich und bedeutend genug ist, um neben den Ämtern des Majordom und des Camarlench ein eigenes großes Hofamt zu bilden, wird das Amt des Algotzir, des königlichen Polizeimeisters und Hausrichters am Schlusse der Verordnungen über den königlichen Haushalt, über die casa del rey im engeren Sinne, hier eingereiht. Es ist aber nach den beiden großen Hofämtern des Majordom und Camarlench das Amt des Algotzir das bei weitem wichtigste im königlichen Palast. Das Amt verzeichnet die erste Hofordnung Pedros des Großen wie die cartas de racio de candeles Jaymes II. und Pedros IV.[114]). Zwei Ritter sollen königliche Algotzirs sein. Sie haben gegen alle Mitglieder der casa del s. rey e de la regina, sowohl gegen königliche Untertanen wie gegen Ausländer, volle richterliche Gewalt. Jeder, der in die casa des Königs oder der Königin aufgenommen wird, fällt dadurch unter die Gerichtsbarkeit der Algotzirs und hat auf alle Privilegien, die er als Einwohner eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Stadt vorher besaß, ipso facto verzichtet, wenn nicht seiner Privilegien bei der Aufnahme ausdrücklich gedacht wird. Ein Algotzir mit einem der königlichen Oydors oder beide Algotzirs zusammen haben über die causes poques civils e criminals zu erkennen. Die causes grans bleiben dem königlichen Rat vorbehalten. Die Algotzirs sollen den Oydor, der ihnen die Untersuchung führen hilft, vom Canceller als Assessor zugewiesen bekommen. Der Oydor soll zum mindesten beim Beginn des Pro-

[114]) Im Jahre 1318 ist F. de Villafrancha miles et alguazirius regis zusammen mit A. de Bastida Gesandter des Königs an den Sultan. Finke, Acta, S. 752, N. 467.

zesses zugegen sein und beim Ende. Als begonnen soll ein Prozeß gelten, wenn der Beklagte dem Kläger geantwortet hat, oder in Kriminalsachen, wo nicht auf dem Wege der Klage vorgegangen wird, wenn der Belangte seine Aussagen gemacht hat. Als Ende des Prozesses gilt der Urteilsspruch, welcher von den Algotzirs in Gegenwart des Oydor abgegeben wird, so daß das Urteil vor Gericht rechtskräftig ist. Die Algotzirs in Gemeinschaft mit dem Oydor sind auch befähigt, eine sentencia interlocutoria auszusprechen. Sie haben, wo sie einen Schreiber brauchen, diesen aus der Kanzlei zu nehmen.

Unter causes grans, welche dem Consell vorbehalten bleiben, sind zu verstehen: im Kriminalprozeß alle Vergehen, welche den Tod, den Verlust eines Gliedes oder lebenslängliche Verbannung nach sich ziehen; im Zivilprozeß alle Streitfragen, bei denen es sich um mehr als 500 libras barcheloneses, 300 libras jaccenses oder 600 libras de mallorquins o dalfonsins handelt. Alle übrigen Prozesse sind causes poques und werden durch die Algotzirs entschieden. Den Wert des Streitobjekts in Zivilprozessen hat der Kläger in der Klage anzugeben.

Ist ein Prozeß gegen einen Untergebenen eines der vier großen Hofämter im Gange, so hat der Algotzir beim Beginn und beim Ende des Prozesses den Vorsteher des betreffenden Großhofamtes zuzuziehen. Muß der Algotzir gegen ein Mitglied der casa de la reyna vorgehen, so hat der Majordom de la reyna bei Beginn und Ende des Prozesses dabei zu sein. Ebenso sind die Großkronoffiziere zuzuziehen, wenn sich die Anklage gegen ein Mitglied ihres eigenen privaten Haushalts richtet. Die Algotzirs können fluchtverdächtige Verbrecher gefangen setzen, doch ist es ihnen untersagt, gegen Barone, Ritter oder königliche Räte ohne Wissen und Befehl des Königs in dieser Weise vorzugehen. Die Algotzirs werden vom König besoldet und erhalten aus den einzelnen Prozessen keine Bezüge.

Die Algotzirs haben das königliche Gefängnis unter sich und nehmen auf Befehl des Königs oder des königlichen Rates jeden, der ihnen bezeichnet wird, in Haft. Ebenso haben sie auf Ersuchen der Majordomens oder Camarlenchs, des Canceller oder des Maestre racional jeden ihrer Untergebenen gefangen zu setzen. Für das Verhör der Gefangenen sollen sie vom König einen

rechtskundigen Comissari verlangen, der in den furs und constitucions der königlichen Reiche genau bewandert ist. Den Algotzirs liegt es ob, für die Vollstreckung der durch königliches Urteil verhängten Strafen zu sorgen, und sie haben die Pflicht, bei der Vollstreckung von Kapitalstrafen selbst zugegen zu sein. Der dienstältere Algotzir hat das Amt zu verwalten, und die Diener des Amtes unterstehen seiner Aufsicht. Er gibt ihnen Urlaub vom Hofe, und er kann ihnen, wenn sie sich ein Vergehen im Amt zuschulden kommen ließen, ihr Gehalt bis auf einen Monat entziehen. Die Algotzirs legen vor dem König einen Amtseid ab.

Den Algotzirs unterstehen acht Homens del offici del Algotzir. Sie haben auf Befehl des Algotzir, des Majordom, des Camarlench, des Canceller, des Maestre racional oder eines königlichen Conseller jeden, der ihnen bezeichnet wird, in Haft zu nehmen. Doch können sie allein auf Befehl des Algotzir einen Gefangenen, den sie im Gefängnis halten, wieder frei setzen. Sie haben die Gefangenen im Kerker zu beaufsichtigen und die Verurteilten gut bewacht zum Vollstreckungsplatz des Urteils zu führen. Sie tragen als Zeichen ihres Amtes die verga. Zwei von ihnen sollen, wenn der König durch die Stadt reitet, vor ihm hergehen. Wenn vor dem Tore des königlichen Palastes ein Streit ausbricht, können die Homens del offici del Algotzir ohne irgendwelchen besonderen Befehl die Streitenden gefangen setzen. Auch haben sie dafür zu sorgen, daß die Pferde der Ankommenden nicht vor dem Toreingang Halt machen, damit nicht der Zugang für andere versperrt bleibt. Sie haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Algotzir einen Eid zu leisten.

C. Canceller.

Die Majordomens, Camarlenchs, Algotzirs und ihre Untergebenen bilden den königlichen Haushalt. Ihnen stehen gegenüber die Ämter des Canceller und des Maestre racional, welche im wesentlichen Regierung, Staatsrat, Gericht und Finanzverwaltung umfassen. Die Teilung in vier gleich hoch bewertete Hofämter gibt, so eigentümlich sie ist, einen Begriff von der Bedeutung, welche der Dienst um die Person des Königs am mittel-

alterlichen Hofe hatte. Dennoch ist auch am Hofe des Königs Pedro IV. die einflußreichste und mächtigste Persönlichkeit der Kanzler. Meist einer der vornehmsten Prälaten des Landes, fast immer ein Bischof, steht er als der erste Ratgeber des Königs an der Spitze der wichtigsten Behörden, des Staatsrats, des Hofgerichts und der Kanzlei. Auch die königliche Kapelle ist ihm unterstellt.

Die Tätigkeit der Kanzlei ist an anderem Orte bereits so ausführlich behandelt[112a]), daß ich lediglich der Vollständigkeit halber die wichtigsten Bestimmungen der Ordenacions, soweit sie für die Organisation der curia regis in Betracht kommen, hier wiedergebe. Der Kanzler hat die aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden zu lesen, sie mit seinem Handzeichen zu versehen und abzuschicken. Urkunden werden ausgestellt auf Befehl des Königs selbst, einer seiner Secretaris oder eines königlichen Rates, außerdem gerichtliche Urkunden auf Veranlassung der königlichen Oydors. Findet der Kanzler in der Urkunde etwas nicht richtig, so hat er seine Unterschrift zu verweigern, bis er einen weiteren Befehl vom König selbst erhält. Der Auftrag zu Gnadenbriefen soll mit dem Siegel dessen verschlossen an die Kanzlei kommen, der den Auftrag gibt. Der Kanzler hat das Recht, die Ausstellung gerichtlicher Urkunden selbst zu veranlassen, doch sollen durch dieses Recht die Oydors in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden.

Der Kanzler hat auf das Zeugnis des Panicer major, daß einer der königlichen domestichs sein Pferd im königlichen Dienst verloren hat, einen Schuldschein auf den Tresorer auszustellen, und zwar über 50 l. b. für ein Pferd (cavall), 25 l. b. für eine Mähre (rocin) und 15 l. b. für ein Maultier oder einen Zelter. Der Kanzler hat alle, die ein öffentliches Amt als Richter oder Notar bekleiden wollen, zu prüfen und denen, die seinen Anforderungen genügen, das Amt zu erteilen. Dem Kanzler unterstehen alle Prälaten, Kapläne, Kleriker, Rechtsdoctoren, die zur casa oder zum conseyl des Königs gehören, weiter die Oydors, die Promovedors und die Beamten der Kanzlei. Der Kanzler hat mithin nicht allein den Vorsitz in Rat und Kanzlei, sondern auch

[112a]) Finke, Acta, Einleitung.

das oberste Gerichtswesen ist seiner Leistung anvertraut [113a]). Er kann jeden der ihm Unterstellten vom Hofe beurlauben, mit Ausnahme der königlichen Räte, welche ihren Urlaub allein vom König selbst erhalten sollen. Der Kanzler kann seine Untergebenen, wenn er sie nachlässig im Dienste gefunden hat, durch Entziehung des Gehalts bis zur Dauer eines Monats strafen. Der Kanzler leistet vor dem König einen Amtseid.

Der königliche Rat.

Die oberste Regierungsbehörde ist in Aragon der königliche Rat. Mit der Leitung der Verhandlungen im königlichen Rat ist der Kanzler betraut. Er hat die Reihenfolge der Vortragenden zu bestimmen und den Gang der Geschäfte zu regeln, und er hat im Rate im Namen des Königs den Vortragenden zu antworten. Mitglieder des königlichen Rats sind außer dem Canceller und dem Vicecanceller kraft ihres Amtes die Majordomens, die Camarlenchs, der Maestre racional, der Tresorer und die Promovedors. Die Secretaris werden in den meisten Fällen dazu ernannt. Weiter ernennt der König eine große Anzahl verdienter Männer zu seinen Consellers. Doch ist schon unter Jayme II. auch der Titel ohne das Amt verliehen worden [114a]) und die Vorschrift für die Camarlenchs, daß sie „consellers nostres e de nostre conseyl" sein sollen, weist darauf hin, daß hier zwischen wirklichen königlichen Räten und solchen, die allein den Titel eines Consiliarius domini regis führten, zu scheiden ist. Für die Consellers gelten am aragonischen Hofe ziemlich strenge Vorschriften. Kein Conseller darf sich aus der Stadt, in welcher der König weilt, entfernen, noch zu einem Gastmahl gehen oder etwas anderes unternehmen, was seiner sofortigen Berufung zum König im Wege stehen könnte, ohne vorher die besondere Erlaubnis

---

[113a]) Es handelt sich hier, soviel die knappen Angaben erkennen lassen, nur um die Oberaufsicht über die königlichen Gerichtsbehörden und die Teilnahme an den Gerichtssitzungen des königlichen Rats, nicht um eine eigene richterliche Tätigkeit des Kanzlers und keinesfalls um eine Beschränkung der Befugnisse des aragonischen Justicia. Insbesondere ist vielleicht auch an die Ausstellung der durch den königlichen Rat abgegebenen richterlichen Erkenntnisse zu denken.

[114a]) Finke, Acta, N. 190.

vom König eingeholt zu haben. Jedes Mitglied des königlichen Rats leistet einen besonderen Amtseid als Conseller.

Im königlichen Rat sitzen die Prinzen, Grafen, Barone und Ritter rechts, die Prälaten und Kleriker links vom König. Ein Conseller, der vor dem königlichen Rat als Anwalt auftritt, soll von seinem Platze gehen und außerhalb des Kreises der königlichen Räte stehend seine Sache vortragen. Was der Conseller in seinem Amt als königlicher Rat zu sagen hat, das soll er sitzend von seinem Platze aus vorbringen. Wer nicht Mitglied des königlichen Rates ist, soll, wenn er darin einen Vortrag zu halten hat, dies stehend tun. Gesandte von der Kurie, von fremden Fürsten oder Städten erhalten ihren Platz inmitten der Consellers.

Den Mitgliedern des königlichen Rats ist es im allgemeinen verboten, außer von ihren Verwandten oder von einem andern Conseller, irgendwelche Geschenke anzunehmen. Einzig und allein Geschenke in Naturalien dürfen sie entgegennehmen, doch sollen auch diese den Wert von 20 s., wenn sie von einer Privatperson stammen, 20 s. bis 50 s., wenn es Geschenke eines Prälaten, eines Barons, einer Stadt oder eines Kollegiums sind, in einem Jahre nicht übersteigen. Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein Mitglied des königlichen Rates als königlicher Gesandter an einen fremden Hof reist. Denn es ist für den Gesandten des Königs nicht ziemlich, die Gaben des befreundeten Fürsten abzulehnen. Dagegen wird den Consellers strengstens verboten, auch die geringste Gabe anzunehmen von einem, der am königlichen Hof einen Prozeß führen will. Denn der königliche Rat ist zugleich das oberste königliche Gericht.

Vicecanceller.

Dem königlichen Canceller ist ein doctor en leys als Vicecanceller beigegeben. Er hat die Stelle des Canceller zu vertreten und hat insbesondere die Ausstellung der Urteile in Kriminalsachen zu veranlassen, weil der Canceller als Kleriker keine Blutgerichtsbarkeit ausüben darf. Im übrigen sind seine Funktionen dieselben wie die des Kanzlers. Er ist königlicher Conseller und hat bei der häufigen Abwesenheit des Kanzlers seine sämtlichen Obliegenheiten zu erfüllen.

Der Prothonotari und die andern Beamten der Kanzlei.

Unter dem Canceller und dem Vicecanceller steht an der Spitze der Kanzlei der Prothonotari tinent los segells. Wenn auch das Amt des Prothonotari unter Jayme II. schon tatsächlich bestanden hat, so war doch zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung keine offizielle [115]). Der Notarius tenens sigilla wurde zum Prothonotarius tenens sigilla erst unter Pedro IV. [116]). Der Prothonotari hat außer dem Geheimsiegel, welches dem Camarlench anvertraut ist, alle königlichen Siegel in Verwahrung. Der Prothonotari hat alle Urkunden (letres), die ihm durch den Canceller oder Vicecanceller zugehen, und die von einem der dazu berechtigten unterzeichnet sind, registrieren und siegeln zu lassen. Sind sie in schlechtem Latein abgefaßt, so hat er den Stil zu verbessern. Betreffen die Urkunden Verschreibungen, Privilegien auf ewige Zeiten, Bestätigungen von Privilegien oder Schenkungen von liegendem Gut oder von irgendwelcher Gerichtsbarkeit, so darf der Prothonotari nur auf ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Befehl vom König selbst die Urkunden ausfertigen lassen. Er hat die Taxe für die Urkunden nach den darüber ergangenen Verfügungen zu erheben [117]). Über das eingekommene Geld hat er jährlich einmal vor dem Maestre racional Rechnung abzulegen. Er hat die Notare und die Schreiber der Kanzlei unter sich und kann sie, wenn er sie in ihren Diensten nachlässig findet, durch Gehaltsentziehung bis zu fünf Tagen strafen. Desgleichen kann er den Kurieren, wenn sie ihren Dienst schlecht besorgen, das Gehalt bis auf fünfzehn Tage entziehen. Der Prothonotari leistet einen Amtseid vor dem König.

Dem Prothonotari unterstehen in der Kanzlei zwölf Scrivans de manament. Sie haben die Urkunden auszustellen und alle

---

115) Vgl. Finke, Acta, Einleitung.

116) Vgl. beim Amt des Camarlench die entsprechende Verfügung.

117) Auf die Urkundentaxen und auf die Formeln der Urkunden, wie sie hier in besonderen Verordnungen vorgeschrieben werden, gehe ich nicht weiter ein. Das Nötige hierüber findet sich in Finkes Einleitung zu den beiden ersten Bänden der Acta Aragonensia und wird in der Einleitung zu dem demnächst erscheinenden dritten Band noch Ergänzungen finden.

Schreibarbeit in der Kanzlei zu besorgen. Für die Formulierung der Urkunden folgen hier genaue Vorschriften. Im wesentlichen werden zwei Arten von Urkunden in der königlichen Kanzlei hergestellt, solche, die mittelbar oder unmittelbar vom König ausgehen in Angelegenheiten der verschiedensten Art, und solche, die von den königlichen Oydors ausgehen in Justizangelegenheiten. Die Herstellung der Urkunden soll geheim bleiben, und auch Auszüge aus den Registern dürfen nur mit Zustimmung des Canceller, des Vicecanceller oder des Prothonotari gemacht werden. Die Scrivans de manament leisten einen Amtseid vor dem Canceller. Sie erhalten für jeden Gnadenbrief von dem, für den er ausgestellt ist, acht diners. Darüber hinaus soll ihnen von den Urkunden, die sie anfertigen, nichts zukommen.

Neben den eigentlichen Scrivans werden in der Kanzlei acht Ajudants de la scrivania angestellt. Sie haben die Register zu führen und Schreibarbeit zu tun. Sind sie fahrlässig im Amte, so kann ihnen der Canceller, der Vicecanceller oder der Prothonotari das Gehalt bis zu einem Monat entziehen. Sie legen vor dem Canceller einen Eid ab.

Zu der Bedienung des Kanzlers gehören drei Missatges de verga, welche bei Hofe dem Kanzler vorausgehen und auf seinen Befehl Botengänge aller Art verrichten. Sie stehen auch den Consellers, dem Prothonotari und den Oydors zur Ausführung königlicher Befehle zur Verfügung. Vor Antritt ihres Amtes legen sie vor dem Kanzler einen Eid ab.

Eine besondere Abteilung bildet in der Kanzlei das Siegelamt. Ein Calfador de cera ist angestellt, um das Wachs zu erhitzen und es für die Hängesiegel vorzubereiten. Er hat auch die Hüllen herzustellen für die auf Papierurkunden befestigten Siegel. Wenn der Hof auf Reisen ist, begleitet er beim Gepäck die königlichen Siegel und Register. Für Vergehen im Amte kann ihm der Prothonotari sein Gehalt bis auf zehn Tage entziehen. Er legt vor dem Kanzler einen Eid ab.

Das Siegeln der Urkunden selbst besorgen zwei besondere Sagelladors, welche aus den Ajudants de la scrivania genommen werden. Einer von ihnen soll sich in der Kanzlei ständig in der Nähe des Prothonotari aufhalten. Der andere, welcher nicht siegelt, hat unterdes über die Einnahmen der Kanzlei Buch zu

führen. Auch die Abrechnung mit den Kurieren kommt ihnen zu. Einer von ihnen hat nachts zusammen mit dem Calfador in der Kanzlei zu schlafen, damit jederzeit, wenn es nötig wird, gesiegelt werden kann. Auf Reisen haben sie zusammen mit einem der Verguers der Kanzlei für die Beförderung der Register und des sonstigen Gepäcks der Kanzlei zu sorgen. Über die Register sollen sie ein Verzeichnis führen und sie, wenn es nötig ist, mit Erlaubnis des Prothonotari ausbessern lassen. Sie sollen auch für die Reise den Scrivans de manament Pferde besorgen und sollen unterwegs die Koffer mit den Registerbänden nicht ohne Aufsicht lassen. Der Prothonotari kann ihnen für Nachlässigkeiten im Dienste das Gehalt bis auf fünfzehn Tage entziehen. Die Sagelladors legen vor dem Kanzler einen Eid ab.

Das Hofgericht.

Eine der schwierigsten Fragen in der Gestaltung der aragonischen curia regis zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist die Organisation des Hofgerichts [118]. Immerhin geben auch hier die Ordenacions Pedros IV. über eine Reihe von Fragen Aufklärung. Entsprechend der französischen Teilung des königlichen Rats in Conseyl, Parlament und Chambre des comptes hat der aragonische Rat die doppelten Funktionen einer obersten Regierungsbehörde und eines obersten Gerichtshofes [119]. Das dritte, die Rechenkammer, bildet in Aragon ein besonderes Hofamt, welches nur in einer losen Abhängigkeit von dem Conseyl als der obersten Regierungsbehörde steht [120]. Die oberste Leitung des Justiz-

[118]) Vgl. Finke, Acta, S. XXXI ff.

[119]) Ich möchte annehmen, daß 'judices curie' in einer Gerichtsurkunde in vielen Fällen geradewegs das consilium domini regis bezeichnet, insbesondere in dem Acta Aragonensia, S. XXXIII, zitierten:

P. Luppeti ex peticione provisa per dom. episcopum
cum Bernardo Boneti et aliis judicibus curie.

Diese Deutung liegt um so näher, als auch in Frankreich zu bestimmten Zeiten die Räte des Königs in ihrer Gesamtheit als 'judices nostri' vom König bezeichnet wurden. Vgl. Viollet, Histoire des Institutions, Paris 1898, II, S. 299.

[120]) Dagegen sind in Aragon als Abzweigungen des königlichen Rats die consilia aufzufassen, welche sich als Regierungsbehörden in den Hauptstädten der verschiedenen Reiche, in Barcelona, Valencia und Mallorca befinden. K. B., R. 1293, f. 3.

wesens haben der Canceller und der Vicecanceller[121]), die zugleich mit der Ordnung des königlichen Rats betraut sind. Besondere Anwälte, vier Promovedors, von denen zwei Ritter und zwei doctors en dret civil sein sollen, werden vom König bestellt, um die Sachen der Untertanen der Länder, in denen der König seinen Wohnsitz nicht hat, zu führen. Zugleich hat der diensältere der beiden Promovedors, welche Ritter sind, in der Abwesenheit des Canceller und des Vicecanceller deren Obliegenheiten im königlichen Rate zu erfüllen, insbesondere die Reihenfolge der Sprechenden zu regeln. Die Promovedors haben dafür zu sorgen, daß der König jedes Jahr in die Länder, in denen er nicht selbst weilt, Kommissäre (reformadors) schickt, welche die Amtstätigkeit der dortigen Behörden, insbesondere der Gerichte, prüfen sollen. Weiter ist es Sache der Promovedors, darauf zu wirken, daß alle drei Jahre der König eine Kommission einsetzt, welche die Amtsführung des Maestre racional und seiner Unterbeamten prüft. Insbesondere aber sollen die Promovedors, wenn einer der Gerichtsbeamten in den Ländern, in denen der Hof nicht weilt, seinen Pflichten nicht genügt, dessen Absetzung vom Amte veranlassen. Die Promovedors sind demnach Anwälte in einem höheren Sinn, sie sind Staatsanwälte, die Anwälte der Länder, welche infolge der Abwesenheit des königlichen Hofes eine besondere Wahrung ihrer Rechte und eine besondere Aufsicht ihrer Gerichte dringend nötig haben. Die Promovedors sind Mitglieder des königlichen Rats und schwören den Amtseid der Consellers.

Die eigentliche Justizbehörde am königlichen Hofe ist die Audiencia real. Die Oydors erledigen alle suplicacions, die in Justizsachen an den König gerichtet werden, mit Ausnahme bestimmter wichtiger Fälle, welche sie im königlichen Rat zur Verhandlung bringen müssen. Die Einrichtung der Oydors, wie sie die Ordenacions vorsehen, ist im wesentlichen schon zur Zeit Jaymes II. vorhanden[122]). Nach den Bestimmungen der Ordenacions besteht die Audiencia real aus sechs Oydors: drei Rittern, zwei Legisten und einem Kanonisten. Bei der Erledi-

[121]) Dieses Amt ist dem Canceller und Vicecanceller auch im 14. Jahrhundert geblieben. Vgl. Antequera, Historia de la legislación española, 4. Auflage, Madrid 1895, S. 362.

[122]) Vgl. Finke, Acta, S. XXXIII.

gung der einlaufenden Suppliken hat entweder die ganze Audiencia mitzuwirken, oder zum mindesten ein Ritter zusammen mit einem der Juristen. Die Oydors weisen die Suppliken, welche bei ihnen einlaufen, zur Untersuchung und Urteilsabgabe einzelnen Delegierten zu. Sie lassen auf die Außenseite des Schriftstücks den Namen des Delegierten, der die Sache erledigen soll, sowie ihren eigenen Namen schreiben, das Ganze wird mit dem Oydorsiegel geschlossen und erhält die Aufschrift „a la escrivania". Halten sie es für angebracht, so geben sie ebenfalls an „que sumariament o simplement e de pla e sens figura de juhi e cessant plet e escrits sia provehit". Die suplicacion wird dann dem Supplikanten ausgehändigt und der trägt sie zur Kanzlei. Dort werden daraufhin die „letres de nostre comissio real" an den Delegierten ausgestellt. Wohnt der Delegierte, dem eine Sache übertragen wird, nicht weiter als drei Meilen vom Sitze des königlichen Hofes weg, so werden nicht erst auf der Kanzlei die letres de comissio real ausgestellt, sondern der Supplikant erhält von der Audiencia die Supplik zur unmittelbaren Bestellung an den Delegierten.

Alle Suppliken, die sich nicht auf diese Weise erledigen ließen, werden von den Oydors im Conseyl vorgebracht und dort vom König entschieden. Ebenso wie bei den andern Suppliken wird auf der Außenseite des Schriftstücks die Art des Verfahrens angegeben, und die Supplik geht mit dem Vermerk „per lo rey" in die Audiencia zurück. Nachdem sie dort mit dem Oydorsiegel geschlossen und mit der Aufschrift „a la escrivania" versehen ist, geht sie zur Kanzlei, wo dann die entsprechenden Urkunden expediert werden.

Die Audiencia soll ein einziges Oydorsiegel haben, welches einer der Oydors Cavallers in Verwahrung hält. Zwei Oydors, ein Ritter und ein Jurist, sollen auf allen Reisen den königlichen Hof begleiten. Weilt der Hof an einem Ort, wo der König die Gerichtsbarkeit übt, so haben die beiden Oydors einmal in der Woche zum Gefängnis zu gehen und dort in Gegenwart der lokalen königlichen Gerichtsbeamten die Gefangenen zu verhören. Dadurch soll der Prozeß der Gefangenen einer Art von Revision unterzogen und ein etwaiges ordnungswidriges Verfahren der lokalen Gerichtsbehörde aufgedeckt werden. Es ist

das eine der mannigfachen Vergünstigungen, welche die Gnade der königlichen Anwesenheit im Mittelalter in vieler Hinsicht unmittelbar bringt. Die Oydors haben ferner Suppliken an Stelle des Königs entgegenzunehmen an Orten, wo der König selbst für die Supplikanten nicht erreichbar ist. Sie sollen, wenn der König eine Stadt besucht, die Prohomens, die Jurats, die Consellers, die Paers oder Consols der Stadt, wie auch den Rector de la esgleya major, zu sich rufen, um zu erfahren, was der König zu Nutzen und Frommen der Stadt tun kann. Insbesondere haben die Oydors die Aufsicht über die Gerichtsbehörden des Landes, in dem der Hof seinen Wohnsitz hat, und müssen dafür sorgen, daß Richter, die den Pflichten ihres Amtes nicht genügen, durch andere tauglichere ersetzt werden. Die Oydors legen vor dem König einen Amtseid ab.

Zwei Scrivans dels Oydors sind der Audiencia beigegeben. Sie haben jeden Morgen im Palast, wo die Audiencia stattfindet, die überreichten Suppliken den Oydors vorzulesen und dann nach den Maßnahmen der Audiencia die nötigen Vermerke anzubringen. Sind nicht zum mindesten zwei Oydors über die Art des Verfahrens einig, so sollen die Scrivans die Supplik nicht zur Expedition bringen, sondern jeden strittigen Vermerk unterlassen. Die abgefertigten und gesiegelten Suppliken tragen sie, soweit diese nicht den Supplikanten gleich übergeben werden, zur Kanzlei, wo sie mit den Scrivans de manament sich in die Ausstellung der erforderlichen Urkunden teilen. Ebenso schreiben sie die Strafmandate, welche die Oydors ergehen lassen. Sie führen Protokoll über die Gefängnisvisitationen der Oydors und geben dabei an, welche Verbesserungen vom einen bis zum andern Besuche getroffen worden sind. Im übrigen haben sie in der Kanzlei beim Registrieren und beim Schreiben zu helfen. Für Nachlässigkeit in ihrem Dienste können ihnen die Oydors wie die Vorgesetzten der Kanzlei ihr Gehalt bis zu einem Monat entziehen. Die Scrivans dels Oydors leisten einen Eid vor dem Kanzler.

Zur Bedienung der Audiencia und zur Besorgung von Botengängen in der Stadt sind zwei Sotsporters da. Sie haben jeden Morgen bei den Sitzungen der Audiencia Wache zu stehen und den Zugang zu den Oydors frei zu halten. Sie besorgen die Auf-

träge der Oydors und stehen in der übrigen Zeit an den Toren des königlichen Palastes. Vor dem Kanzler legen sie einen Eid ab.

Eine besondere Verordnung (dels salaris dels Comissaris) regelt die Besoldung der Jutges delegats, der Delegierten, denen die Oydors einen großen Teil der an sie gekommenen Suppliken zur Erledigung zuweisen. Diese Judices delegati oder Judices curie[123]) haben in dem ihnen übertragenen Fall Untersuchungen an Ort und Stelle einzuleiten und auf Grund der Ergebnisse eine richterliche Erkenntnis zu formulieren. Der Judex delegatus hat in Zivilprozessen, nachdem er das Urteil gefällt, 4 d. vom Pfund des verhandelten Wertes zu fordern, im ganzen nicht über 30 l. jaqueses, 50 l. mallorquines oder 40 l. barcheloneses. Von den Sporteln wird ein Drittel erhoben nach dem ordentlichen Beginn des Prozesses, das zweite nach Bekanntgabe des Zeugenverhörs (publicacio dels testimonis), und das letzte Drittel nach der sentencia diffinitiva. Geht der Prozeß durch einen gütlichen Vergleich aus, bevor er zu Ende geführt ist, so können nicht die vollen Sporteln erhoben werden. Das Mindestmaß der Sporteln für einen Zivilprozeß sollen immer 2 s. sein. Bei Zivilprozessen, in denen nicht Geld eingeklagt ist, soll der Wert des Objekts geschätzt werden. Veranlaßt der Besitzer selbst ein richterliches Erkenntnis, so soll nur die Hälfte der Sporteln gefordert werden. Fühlt sich eine der Parteien durch die Abschätzung benachteiligt, so hat über den Betrag der Sporteln der Kanzler zu entscheiden. Wird über die Freiheit eines Menschen verhandelt, so soll der Wert, den er als Sklave (sers) hätte, für die Erhebung der Sporteln zur Grundlage dienen.

Wird ein Judex delegatus mit der Abgabe eines Spezialgutachtens über einen einzelnen Punkt eines Prozesses beauftragt, so sollen in keinem Fall mehr als zehn Pfund an Sporteln erhoben werden. Bei Appellationen sollen, wenn keine neuen Zeugen oder Urkunden vorgebracht werden, sondern die Sache allein auf Grund der Akten des ersten Prozesses verhandelt wird, nicht mehr als die Hälfte der Sporteln des ersten Prozesses erhoben werden. Werden aber neue Zeugen und neue Urkunden

[123]) Vgl. Finke, Acta, N. 587.

vorgebracht, so kann der Betrag der Sporteln bis zur vollen Höhe der im ersten Prozeß erhobenen Summen steigen.

In Kriminalprozessen (o de pena o de mort corporal o de mutilacio de membres infligidora), richtet sich die Höhe der Sporteln nach dem Vermögen des Beklagten. Bei einem Vermögen unter hundert Pfund können bis zu 100 s. Sporteln erhoben werden, bei einem Besitz von hundert bis zweihundert Pfund sind Sporteln bis zu 20 l. zulässig. Übersteigt aber das Vermögen des Beklagten die Summe von zweihundert Pfund, so soll der Judex delegatus ein salari entir [124]) fordern können. Für Appellationen gelten dieselben Vorschriften wie in Zivilprozessen. Wird die Ausweisung des Beklagten oder eine andere geringere Strafe verhängt, so betragen die Sporteln die Hälfte der für schwere Körperstrafen geforderten. Wird die Konfiskation des Vermögens oder sonst eine Geldstrafe auferlegt, so werden die Sporteln nach der Höhe der Strafe berechnet.

Besondere Bestimmungen regeln auch die Höhe der Beträge, welche für eine Relation vor dem königlichen Rate bezahlt werden: Einfache Berichte über den Inhalt von Urkunden haben der Canceller und die Consellers von Amts wegen im Conseyl vorzutragen, sobald sie dazu Auftrag erhalten. Besondere Bezüge werden in solchen Fällen nicht erhoben. Anders verhält es sich, wenn ein Delegierter oder ein königlicher Rat die Akten eines ganzen Prozesses zum Bericht an das Conseyl zugewiesen erhält. Dann sollen je nach dem Stadium des Prozesses und der Masse der Arbeit 100 s. bis 20 l. an Bezügen verfallen. Dagegen ist nichts einzufordern, wenn einer der königlichen Räte über den einer Supplik zugrunde liegenden Tatbestand Erhebungen anstellt und von seinen Ergebnissen dem Conseyl Bericht erstattet. Denen, welche höhere Beträge erheben, als ihnen zusteht, oder welche Bezüge fordern, wo sie nichts zu beziehen haben, droht schwere Strafe. Sie müssen alle Bezüge, die sie zu Recht oder

---

[124]) Auf welcher Grundlage diese „volle Bezahlung" berechnet wird, habe ich nicht ausfinden können. Doch liegt der Gedanke nahe, daß der in Geld geschätzte Wert des der Strafe verfallenen Gliedes zur Berechnung der richterlichen Sporteln diente. Die Berechnung war dann ganz dieselbe wie in Zivilprozessen.

Unrecht erhoben haben, herausgeben, und sie werden ihrer sämtlichen Ämter enthoben.

Endreçadors de la consciencia.

Unter den königlichen Räten finden in den Ordenacions Pedros IV. zum erstenmal als mit einem besonderen Amt betraut die Endreçadors de la consciencia real ausdrückliche Erwähnung. Es ist dieser Punkt in der aragonischen Hofordnung um so interessanter, als keine der gleichzeitigen französischen Hofordnungen von Ludwig dem Heiligen bis Philipp von Valois über den Directeur de conscience, der späterhin im 17. Jahrhundert in Frankreich eine so vertraute Erscheinung ist, auch nur das geringste besagt. Endeçadors de la consciencia real sollen Bischöfe und Prälaten, Magister der Theologie und Doktoren des kanonischen Rechts sein, welche zu Mitgliedern des königlichen Rates berufen sind, aber innerhalb des Conseyl kein besonderes Amt bekleiden. Sie haben den König schriftlich oder mündlich zu warnen, wenn sie wissen, daß er etwas unternehmen will, was sich nicht mit gutem Gewissen tun läßt. Sie legen neben ihrem Amtseid als Consellers vor dem König einen eigenen Eid als Endreçadors de la consciencia ab.

Confessor.

Im übrigen teilt sich ganz wie in Frankreich am aragonischen Hofe das Amt des Geistlichen in drei Hauptfunktionen, deren jede einen eigenen geistlichen Würdenträger verlangt. Es sind das die Hauskapelle, das Almosen und die Beichte des Königs[125]).

Der Unterschied zwischen französischen und aragonischen Verhältnissen besteht darin, daß in Aragon die königlichen Hausgeistlichen der Aufsicht des Kanzlers unterstellt sind, während in Frankreich die königliche Kapelle eher der Chambre le roy zugezählt

---

125) Martène et Durand, Thesaurus novus. Paris 1715, I, S. 1352 ff. Ordonnances de l'Hostel le roy Phelippe le Long. „Premièrement en l'hostel le roy n'aura que six chambres seulement, c'est á savoir le Chancelier, le Confesseur, l'Aumônier, les Chapelains, les Maistres de l'hostel et la Chambre aux deniers." Übrigens kehren Confesseur, Aumônier und Chapelain in fast jeder französischen Hofordnung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder.

werden dürfte. Der Confessor des Königs kann der Ordensgeistlichkeit oder dem Weltklerus entstammen. Er hat dem König die Beichte abzunehmen und soll zugegen sein, wenn der König einem Gottesdienst beiwohnt. Er hat den König zu Werken der Frömmigkeit zu ermahnen und ihm von allem, was Gott nicht gefällt, eindringlich abzuraten. Er soll im königlichen Palaste wohnen, daß der König, wenn er plötzlich seiner bedarf, des geistlichen Beistandes nicht entraten muß. Der Confessor legt vor dem König einen Eid ab.

Cappella.

Die Hauskapelle des Königs untersteht dem Abt von Santas Creus, „lo qual per privilegi dels nostres antecessors es a tots temps reebut per cappella major de tots los reys Darago". In der Tat ist auch 1308 der Abt von Santas Creus als königlicher Capella major unter Jayma II. schon erwähnt[126]). Der Abt hat an allen Festtagen vor dem König die Messe zu lesen. Jeden Tag hat er vor dem Essen an der königlichen Tafel den Segen zu sprechen und nach dem Essen das Dankgebet zu sagen. In der Kapelle soll er an den Tagen, an denen er nicht die Messe liest, das Evangeliumbuch dem König zum Kusse reichen und ihm den Friedenskuß geben. Nur wenn hohe Prälaten, Bischöfe oder Erzbischöfe am Hofe weilen, sollen diese auf besonderen Wunsch des Königs die Funktionen des königlichen Hauskaplans übernehmen. Dem Abt von Santas Creus sind alle Kapläne, Mönche und Diener der königlichen Kapelle unterstellt, und er kann ihnen, wenn sie ihren Dienst schlecht versehen, ihr Gehalt bis auf acht Tage entziehen.

Der Abt hat jeden Tag beim König anzufragen, wann und wo die Messe zelebriert werden soll. Kann der König einmal dem Gottesdienst nicht beiwohnen, so soll er doch zur bestimmten Stunde in der königlichen Kapelle gefeiert werden. Auf der Reise hat der Abt am Abend die Diener der Kapelle vorauszuschicken, um die Kirche, in welcher der König die Messe hören will, für den Gottesdienst vorzubereiten. Ferner soll auf Reisen immer einer der Escolans de la cappella mit Meßbüchern und Altargeräten den König morgens begleiten, damit an jedem passenden Ort die Messe gelesen werden

[126]) Documentos inéditos, t. VI, S. 19. Wie weit das Privileg für das Kloster von Santas Creus zurückgeht, habe ich nicht feststellen können.

kann. Der Abt hat den König zu befragen, für welche Verstorbenen im Laufe des Jahres Seelenmessen gehalten werden sollen, und hat danach seine Anordnungen zu treffen.

Die bei weitem interessanteste der Verordnungen über den Dienst in der königlichen Kapelle ist die Bestimmung über die Kommunion. Will der König das Abendmahl nehmen, so hat der Abt die für den König bestimmte Hostie aus einer großen Zahl gleichgeformter Hostien auszusuchen. Danach hat er davon zu kosten und den Escolan de la cappella, der die Hostien aufbewahrt, ebenfalls kosten zu lassen. Desgleichen kostet der Abt und der Escola den Wein, mit dem der König nach Empfang der Kommunion sich den Mund wäscht. Die Furcht vor Vergiftung, welche so viele ähnliche Bestimmungen der Ordenacions veranlaßt hat, macht hier auch vor Dingen nicht Halt, welche billigerweise über allen Verdacht sein sollten. Wir stehen mitten in der Rennaissance. Denn wenn auch das Mittelalter manche schlimmen Vergehen, bei denen selbst die Heiligkeit des Gottesdienstes nicht geachtet wurde, aufzuweisen hat, sie sind doch dort Einzelerscheinungen geblieben und haben nicht so allgemeine Befürchtungen hervorgerufen, wie sie Pedros IV. Hofordnung nach jeder Richtung hin erkennen läßt.

Der Abt von Santas Creus hat jeden Tag mit dem König die Horen zu lesen. Er hat den Schmuck der Kapelle, wie er für jeden Tag des Jahres genau bestimmt ist, nach der Vorschrift zu besorgen. Dazu soll er alle Ornamente der Kapelle in fünf Farben bereit halten: Rote für die Feste des Herrn und der Blutzeugen, weiße für die Feste der Maria und der heiligen Jungfrauen, grüne für andere Feste des Herrn und für die Tage der heiligen Doktoren und triumphierenden Verteidiger der Kirche, Blaue für Karfreitag und andere Trauertage, schwarze für die Seelenmessen. Alle diese verschiedenfarbigen Ornamente sollen in den mannigfachsten Ausführungen bereit liegen. Mit Gold durchwebt, in Gobelinart (ab istories), in Samt, in Seide, mit Silberfries sollen complides cappelies[127]) vorhanden sein. Dazu Kissen und Tücher aller Art, wie sie in der Kirche gebraucht werden. Silbergetriebene Altaraufsätze, kristallene, in vergoldetes Silber gefaßte Reliquienschreine, ein silbervergoldetes

[127]) „E es dita complida cappella pali e realtar e vestiments de prevere, de diache e de sosdiache, e tres capes e tovaylola de faristol."

Tabernakel mit dem Bilde Marias, mit Steinen besetzte Kreuze, vier Evangelienbücher, silberne Becken, goldene Kelche und Kannen, sechs silberne Kandelaber und sechs silberne Prozessionsstäbe (bordons), Weihrauchfässer, ein silbernes Weihwasserkesselchen, auch ein volles Bischofsornat, gehören zum Bestande der königlichen Kapelle. Die Bestimmungen gehen hier sehr genau auf jedes einzelne ein, und es folgt der Aufzählung des gesamten Inventars eine dreißig Druckseiten lange Vorschrift über die Verwendung der Ornamente an den bestimmten Tagen. Kein Feiertag im Jahr, kein Sonntag und Werktag bleibt übrig, für den nicht eine genaue Verordnung vorhanden wäre. Mehr als dreißig Feste sind einzeln aufgezählt. Für die Erfüllung aller dieser Vorschriften hat der Abt von Santas Creus zu sorgen. Der Abt untersteht mit der ganzen Kapelle dem Kanzler. Er legt vor dem König einen Eid ab.

Dem Abte unterstehen in der königlichen Hauskapelle die Monges de la cappella. Zwei Mönche aus dem Kloster von Santas Creus sollen den regelmäßigen Gottesdienst in der königlichen Kapelle abwechselnd mit den Almoyners und andern Kaplänen versehen. Der dienstältere von ihnen soll das Opferbecken reichen, wenn der König opfert, und soll Hostien, Wein und Wasser für den Gottesdienst immer bereit halten. Dem König hat er die Bücher für die Messe und für die Horen zu bringen. Er hält den Bestand der Kapelle an Ornamenten und Altargeräten in Verwahrung und führt darüber ein Inventar. Wenn Ausbesserungen oder Neuanschaffungen nötig sind, so soll er sie besorgen lassen. Das Geld dazu erhält er auf eine Anweisung des Scriva de racio vom Tresorer ausgezahlt. In Abwesenheit des Abtes vertritt er ganz dessen Stelle. Doch soll, wenn ein Abt oder ein Magister der Theologie bei Hofe ist, diesem der Segen bei Tisch und der Friedenskuß überlassen bleiben. Die Monges de la cappella können die Escolans und alle andern Diener der königlichen Kapelle, wenn sie ihren Dienst vernachlässigen, durch Gehaltsentziehung bis zu drei Tagen strafen. Die Monges de la cappella legen vor dem König selbst einen Eid ab.

Der Diener der königlichen Kapelle ist der Escolan. Er erhält von den Monges die Ornamente für die Kapelle und schmückt damit den Altar nach den darüber ergangenen Verordnungen. Er hat die Vorhänge und die Sitzkissen für die Kapelle in Verwahrung und soll sie morgens vor der Messe in der richtigen Weise, wie es

vorgeschrieben ist, anbringen. Er soll auch vom Reboster die nötigen Kerzen für die Beleuchtung der Kapelle sich geben lassen und ihm vorher anzeigen, wann eine Seelenmesse zelebriert wird. Er begleitet auf Reisen den Hof mit dem Gepäck der Kapelle. Insbesondere soll er aber in der königlichen Kapelle alle die Dienste tun, welche die Mönche ihres Standes wegen nicht gut versehen können. Der Escolan geht den Mönchen im Gottesdienst zur Hand und hilft ihnen in der Messe vor dem König die Horen singen. Er hält die Bücher für den Gebrauch der Kapelle in Verwahrung und hat dafür zu sorgen, daß sie auch auf Reisen zur Zeit des Gottesdienstes immer zur Hand sind. Er hat, wenn der Leib des Herrn erhoben wird, zusammen mit dem Escolan de la almoyna Kerzen zu halten und für fadrins de la almoyna zum Kerzenhalten zu sorgen. Er reicht dem Diakon das Weihrauchfaß mit Weihrauch und glühenden Kohlen. Der Escolan de la capella leistet vor dem Kanzler einen Eid.

Almoyna.

Eine große Wichtigkeit wird am aragonischen Hofe wie am französischen dem Almosen zugemessen, das die christliche Barmherzigkeit den mittelalterlichen Königen gebietet. Zwei Kapläne sollen Almoyners des Königs sein. Sie haben die Überreste von der Hoftafel an die Armen zu verteilen und müssen deshalb den Majordom in Anspruch nehmen, daß er alle Speisen, die auf die Tafel kommen, gut bewachen läßt, „per tal que per alscuns lecadors per aventura e goioses alcuna cosa daquelles al dret de la almoyna no puga esser sostreta.“ Einer der Almoyners hat, wenn der König bei Tisch sitzt, ein silbernes Gefäß (la nau dargent) aufzutragen, in das die Abfälle von der Mahlzeit gelegt werden. Nach dem Essen läßt er durch den Escolan de la almoyna alles, was übrig geblieben ist, zum Almosen wegtragen. Der diensältere Almoyner hat ferner alles Geld, das der König zu gewissen Zeiten dem Almosen regelmäßig zuteilt, in Empfang zu nehmen und nach bestem Wissen und Gewissen zu verteilen. Der andere Almoyner soll darüber Buch führen. Die Summen, die der König seinem Almoyner zuweist, sind sehr bedeutend. Jedes Jahr erhält die Almoyna in vierteljährlichen Abständen, mit Weihnachten beginnend, tausend barceloneser Pfund. Außerdem werden, wenn aus irgendwelchen Gründen der König

keine Hoftafel (tinell) hält, täglich 10 s. j. dem Almosen für Brot[128]) zugewiesen. Davon hat der Almoyner an sechzig Arme jedem 2 d. j. zu vergeben. Desgleichen sollen an jedem Sonntag 5 s. j. unter sechzig Arme verteilt werden. Das Geld für das Brot zahlt der Panicer, das Geld für die Sonntage der Comprador. An den Toren des königlichen Palastes werden in gleicher Weise auch die Überbleibsel aus der königlichen Küche wie unbrauchbare Restbestände aus Bäckerei, Keller und Rebost, als Almosen an die Armen verteilt. Alle untauglich gewordenen Pferde überweist der Cavalleriz der Almoyna. Ferner fallen dem Almosen alle Gelder zu, welche den Hofbeamten für Nachlässigkeiten oder Vergehen im Dienste an ihrem Gehalt abgezogen werden. Die Gelder empfängt der Almoyner vom Tresorer. Aus der Kanzlei bezieht die Almoyna vom jus sigilli alles, was für die Gold- und Bleibullen auf den Privilegien dort bezahlt wird.

Von den Armen, welchen der König am Gründonnerstag die Füße wäscht, erhält jeder Wolle für zwei Kleider, Leinen für ein Hemd und 3 s. j. für den Schneider. Sie werden bei Hof gespeist. Der König reicht ihnen zu Beginn und zu Ende der Mahlzeit mit gebeugten Knieen das Wasser, und er selbst trägt ihnen mit dem Beistand der Almoyners die Speisen auf. Außerdem sollen täglich dreizehn Arme am Hofe gespeist werden, von denen jeder dazu 2 d. j. erhält, damit der König jeden Tag, den es ihm gefällt, in Erfüllung einer frommen Pflicht ihnen die Hände waschen und am Karfreitag wie am Gründonnerstag ihnen die Speisen auftragen mag. Für die Bettelorden gibt der König zu Weihnachten den Klöstern der Stadt, in der er weilt, für jeden Bruder und jede Schwester 8 d. j.

Die Almoyners haben über ihre Einnahmen und Ausgaben vor dem Maestre racional Rechenschaft zu geben. Sie haben abwechselnd mit den Monges de la cappella den Gottesdienst zu halten und in Abwesenheit der Mönche sie zu vertreten. Die Almoyners leisten vor dem König einen Eid.

Den Almoyners unterstellt ist der Escolon de la almoyna, ein junger Kleriker, der das übrig gebliebene Essen von der königlichen

---

[128]) „deu solidos jaccenses en Aragon e quinse solidos barchelone-ses en Cathalunya e en regne de Valencia e vint solidos de mallorquins en lo regne de Mallorches e altres vint solidos alfonsins en lo regne de Cerdenya e de Corcega." Die weiterhin noch folgenden Geldangaben sind fast durchweg gleich ausführlich.

Tafel wegschafft und an den dafür bestimmten Aufbewahrungsort bringt. Er hat dafür zu sorgen, daß von den für das Almosen gesammelten Vorräten nichts zugrunde geht. Daneben soll er im Gottesdienst in der königlichen Kapelle mitwirken. Er hat die Epistel in der Messe zu singen und auf Reisen zusammen mit dem Escolan de la capella die Bücher für die Horen zu besorgen. Der Escolan de la almoyna leistet vor dem Kanzler einen Amtseid.

Der almoyna ist weiter ein Servidor beigegeben. Er hat die Überbleibsel von den Tafeln des königlichen Gefolges zu sammeln und zu verwahren. Dann hat er an dem Tor des königlichen Palastes alles übrig gebliebene Essen an die Armen zu verteilen. Auf Reisen begleitet er den Hof und übt in jeder Stadt, in welcher der König Wohnung nimmt, sein gleiches Amt.

Correus.

Ein wichtiges, wenngleich nicht hochgestelltes Amt ist das der königlichen Kuriere. Pedros III. Hofordnung erwähnt sie als Troters de bustia, und die Acta Aragonensia bringen häufige und eingehende Berichte ihrer Tätigkeit unter Jayme II.[129]. Die Ordenacions sehen zwanzig Kuriere zur Beförderung der königlichen Briefe vor. Sie sollen nichts fordern von denen, an die sie geschickt werden, und sie sind dem Canceller, dem Vicecanceller, dem Prothonotari und den Secretaris zu Gehorsam verpflichtet.

D. Maestre racional.

Eines der vier großen Hofämter, das mit der Kanzlei wichtigste der vier, ist in den Ordenacions das Finanzamt, das Amt des Maestre racional. Noch im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in Aragon eine Ausnahmeerscheinung, steigt der Maestre racional unter Jaymes II. Regierung rasch zu immer größerer Bedeutung. Seit den Tagen dieses Königs erst läuft die Reihe der Maestres racionals ununterbrochen durch das ganze 14. Jahrhundert, und doch hat sich schon zu seinen Lebzeiten das System der Finanzverwaltung genau so ausgebildet,

[129]) Vgl. das in der Einleitung S. CLVI Gesagte. Dann besonders N. 368, N. 379 u. a. Die königlichen Gesandten bekamen bei ihrer Abreise eine Anzahl Kuriere zugewiesen, S. CXLI. Auch Porters wurden unter Jayme II. zu Briefsendungen benutzt, N. 192, N. 334 u. a.

wie es die Ordenacions seines Enkels uns überliefern[130]). Eine überraschend schnelle Entwicklung hat sich hier um die Wende des 13. Jahrhunderts vollzogen. In einem Zeitraum von keinen fünfzig Jahren ist ein Amt, von dem im Lande selbst vor dieser Zeit auch nicht die geringsten Spuren zu finden sind, in diesem gleichen Lande zu einer der wichtigsten und maßgebendsten Behörden, zu einem festen Bestandteil in der aragonischen Verwaltung geworden. Das bleibt eine merkwürdige Tatsache, deren Erklärung vorerst noch nicht gefunden ist.

Der Maestre racional greift mit seinen Befugnissen weit über den Kreis des königlichen Hofhalts hinaus. Die Batles generals, die Aministradors der königlichen Einkünfte, die Veguers, Justicies und Procuradors im Lande, alle welche irgendwie königliches Geld ausgeben oder einnehmen, haben vor ihm Rechnung abzulegen[131]). Vom königlichen Haushalt sind die Camarlenchs, die Scrivans secretaris, der Comprador, von der Kanzlei ist der Prothonotari zur Rechnungsablage vor dem Maestre racional verpflichtet. Die Rechnungen seiner Untergebenen, des Tresorer und des Scriva de racio, werden von ihm geprüft. Er hat das Recht, die Rechnungen der Hofbeamten, welche mit dem Scriva de racio abrechnen, einer genauen Nachprüfung zu unterziehen. Jedes Jahr nach der Rechnungsablage ernennt der König einen besonderen Beamten, welcher auf Betreiben des Maestre racional die rückständigen Beträge einzieht[132]). Aus den eingegangenen Summen zahlt der königliche Deputierte zunächst dem Maestre racional, seinem Stellvertreter, seinen Schreibern und seinem Amtsdiener ihre Gehälter (lur quitacio ordinaria y vestit), das übrige liefert er an den Tresorer. Er selbst legt vor dem Scriva de racio Rechnung ab, nachdem ihm der Maestre racional die Höhe der eingekommenen Summen bescheinigt hat. Der Deputierte kann mit allen Mitteln das dem Hofe geschuldete Geld eintreiben. Wo ihm die Zahlung verweigert wird, nimmt er Pfänder. Stellt es sich dann bei der Endabrechnung heraus,

[130]) Vgl. Finke, Acta, S. LIX ff.

[131]) Aus dem Jahre 1300 finden sich die Abrechnungen des Maestre racional A. de Bastida mit den Bajuli der Provinzen, der Kanzlei und der Tresoreria. K. B., R. 265—267.

[132]) Es mußte dies ein ganz ähnliches Amt sein wie das der receptores computorum aus den ersten Jahren Jaymes II. K. B., R. 95[3], f. 55, f. 127[2]. Doch waren dort vielleicht die Funktionen des Deputierten und des Maestre racional zu einer Tätigkeit verbunden.

daß der Deputierte zuviel abgeliefert hat, so gibt ihm der Maestre racional neben der Bescheinigung für das abgelieferte Geld eine Anweisung über das, was er zurückerhalten soll.

Der Maestre racional hat bei allen Abrechnungen darauf zu sehen, daß die schriftlichen Belege ihm vollständig geliefert werden. Solange er nicht das genügende Beweismaterial hat, darf er die Rechnungsablage nicht abschließen. Können nicht mehr alle Belege beigebracht werden, so kann der Beamte nur durch eine königliche Entschließung entlastet werden.

Der Maestre racional führt drei Bücher. Im libre de notaments wird aufgeschrieben, was der Batle general, der Procurador general und die Aministradors der königlichen Einkünfte jährlich an laufenden Ausgaben, insbesondere für die Gehälter der ihnen unterstellten Beamten, zu zahlen haben. Im gleichen Buch sollen jedes Jahr die königlichen Einkünfte, sobald die Höhe der Beträge vom Batle general und den andern Finanzbeamten der verschiedenen Länder festgestellt ist, verzeichnet werden. Im libre dalbaran dels comptes stehen die Abrechnungen der Finanzbeamten der Provinzen und der Hofbeamten mit den von ihnen beigebrachten Belegen. Und das dritte Buch, der libre ordinari, enthält die königlichen Einnahmen und Ausgaben. Dieses letzte Buch soll der Maestre racional selbst unter Verschluß halten und ganz allein dem König die Einsicht darein gestatten. Alle vom König ergangenen Geldanweisungen sowie alle andern Belege für die Abrechnungen sollen in den Büchern am Rande vermerkt werden. Die Bücher sollen einen guten Einblick in den Stand der königlichen Einkünfte gestatten.

Der Maestre racional hat mit dem Tresorer alle sechs Monate abzurechnen[133]). Für jede Ausgabe über hundert solidos hat der Tresorer einen Beleg zu bringen. Ist die Rechnungsablage beendet, so erhält der Tresorer auf ein albaran testimonial des Maestre racional vom König eine carta de quitacion. Der Maestre racional soll den Tresorer anweisen, alle Summen, die ihm geliefert werden, zu verzeichnen. Auch hat der Tresorer über jeden Geldwechsel, den er vornehmen läßt, vor dem Maestre racional Rechenschaft zu geben. Der Maestre racional hat über den Tresorer, den Scriva de racio und ihre Schreiber, sowie über die Batles generales, die Procuradors reals und die Aministradors de les rendes eine gewisse Amtsgewalt. Auch

[133]) So schon zur Zeit Jaymes II. Finke, Acta, S. LXIII, Anm. 2.

kann er jedem der königlichen Hofbeamten, welcher nicht, wie er soll, vor ihm Rechnung ablegen will, das Gehalt, das er vom König hat, bis auf weiteres entziehen. Der Maestre racional hat über jeden Geldwechsel, den der Tresorer auf seine Anordnung vornimmt, sich Aufzeichnungen zu machen, deren er sich dann bei den Abrechnungen bedient[134].

Dem Maestre racional steht es zu, gegen die im 13. und 14. Jahrhundert häufigen Münzfälschungen[135] die gehörigen Maßnahmen zu treffen. Jeden ertappten Münzfälscher soll er durch die zuständigen Richter, wenn er de casa del s. rey ist, durch den Algotzir, gefangen nehmen lassen.

Der Maestre racional ist im königlichen Rat der Anwalt des patrimoni real[136]. Neben seinem Eid als Conseller legt er vor dem König einen Amtseid ab.

Dem Maestre racional ist ein Lochtinent als Gehilfe beigegeben. Er hat in Abwesenheit des Maestre racional dessen Stelle zu vertreten, nachdem er dafür eine schriftliche comissio von ihm selbst oder vom König empfangen hat. Der Lochtinent schwört vor dem König einen Amtseid. Ferner gehören zum Amt des Maestre racional zwölf Scrivans, welche vor dem Maestre racional vereidigt werden.

Tresorer.

An der Spitze des königlichen Schatzes steht in einer gewissen Untergebenheit unter den Maestre racional der Tresorer. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des königlichen Hofes zu bewerkstelligen[137]. Der Tresorer erhält die königlichen Einkünfte von den

---

134) Da allein in den Staaten des Königs vier verschiedene Münzsorten umliefen, so gehörte das Geldwechseln in der königlichen Schatzkammer zu den alltäglichen Maßregeln.

135) Vgl. die Maßnahmen gegen die Münzfälscher in Frankreich bei Boutaric, La Françe sous Philippe le Bel. Paris 1861.

136) Der Begriff des patrimoni real läßt sich für Aragon sehr schwer feststellen. Augenscheinlich handelt es sich dabei um Abgaben, die dem König von vornherein zustanden und nicht erst von den Cortes bewilligt werden mußten. Dazu auch die Einkünfte aus dem königlichen domanium.

137) Im Jahre 1290 scheint das Amt auf zwei Beamte verteilt zu sein, von denen der eine die Einnahmen in Empfang nimmt und der andere aus den eingegangenen Summen die Zahlungen des königlichen Hofes bewerkstelligt. Der letztere ist der eigentliche Thesaurarius.

provinzialen Finanzstellen, den Procuradors reals, den Batles generals und den Aministradors de les rendes, die Emolumente der Kanzlei, und die Geldstrafen, welche der königliche Rat in seiner Eigenschaft als oberstes Gericht verhängt. Von dem eingekommenen Geld liefert er denjenigen Beamten, welche im königlichen Dienste regelmäßige Zahlungen zu machen haben[138]), die geforderten Summen aus. Desgleichen hat er die pekuniären Verpflichtungen, welche der König eingeht, sobald er davon Kenntnis erhält, gegen eine Quittung einzulösen. Er soll aber irgendwelche Zahlungen über hundert solidos nicht bewerkstelligen, wenn er nicht ein „albaran ab nostre sagell del offici de scriva de racio segellat" oder eine mit einem der königlichen Siegel versehene Verschreibung erhält[139]).

Interessant ist die Bestimmung, daß der Tresorer ohne Kenntnis des Maestre racional oder eine besondere königliche Erlaubnis nur in der auf der Verschreibung angegebenen Münzsorte auszahlen darf. Es scheint danach kein ganz einheitliches System für die Berechnung der verschiedenen Münzsorten in ihrem gegenseitigen Werte vorhanden zu sein, wenn der Tresorer bei einer in seinem Amte doch recht häufigen Maßregel immer eines besonderen Gutachtens bedarf.

Der Tresorer hat vor dem Maestre racional halbjährlich Rechnung abzulegen. Er soll dazu einen Monat vor dem Termin dafür sorgen, daß er die notwendigen Belege zur rechten Zeit bereit hat. Er hat ebenso wie der Maestre racional das patrimoni real vor dem conseyl zu vertreten. Wenn der König in der Person eines seiner Procuradors oder Aministradors zu einer Geldstrafe verurteilt ist, so hat der Tresorer auf Ersuchen des Canceller oder Vicecanceller, eines königlichen Comissari oder Jutge, oder der Oydors, die verfallene Summe sofort auszuzahlen. Doch muß der Zahlungsbefehl schriftlich an ihn gerichtet sein und darf auch eine Quittung des Empfängers nicht

---

Beide haben monatlich vor dem König Rechnung abzulegen. Das Amt des Maestre racional, welches ein halbes Jahrzehnt vorher in Aragon zuerst aufgetaucht war, ist nicht erwähnt und scheint seit der Hofordnung von 1288 auch wirklich nicht mehr bestanden zu haben, bis es unter Jayme II. wieder aufkam. K. B., R. 82, f. 16.

138) Es sind hierunter insbesondere die Vorsteher der Hofämter des königlichen Haushalts und der Scriva de racio zu verstehen.

139) Das Amtssiegel des Scriva de racio dient vor allem zur Beglaubigung der Gehaltsanweisungen. K. B., R. 264, f. 42.

fehlen. Der Tresorer hat einen Amtseid vor dem König und einen Eid als Conseller zu leisten. Ihm besonders ist es verboten, Geschenke oder Renten anzunehmen oder sich in die casa oder das conseyl eines hohen Herrn aufnehmen zu lassen ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Königs.

Der Tresorer hat einen Lochtinent zum Gehilfen und Stellvertreter [140]. Ferner gehören zu seinem Amt sechs Scrivans, welche die Rechenbücher des Tresorer zu führen haben. Sie leisten einen Amtseid vor dem König, und der dienstälteste von ihnen kann in Abwesenheit des Tresorer und des Lochtinent dessen Stelle vertreten.

Scriva de racio.

Von vornherein viel mehr zum königlichen Haushalt, dem er auch in der Hofordnung Pedros des Großen beigezählt ist, als zur Verwaltung der Finanzen gehört der Scriva de racio. Seine Haupttätigkeit war und blieb die Verteilung der Rationen an das königliche Gefolge. Doch hat sich in den Bezügen der königlichen domestichs seit 1277 vieles geändert. Die Umwandlung der Naturalbezüge in Geldbesoldungen hat sich in Aragon um die Wende des 13. Jahrhunderts zum großen Teile vollzogen. Es läßt sich das nicht für alle Gehälter genau feststellen, doch wird bei einzelnen Bezügen die Umwandlung in eine Geldentschädigung ausdrücklich erwähnt. Aus dem Jahre 1292 findet sich eine Anweisung für den coquinarius major Garcias Petri auf 200 s. b. und für zwei andere Köche auf 100 s. b. und 120 s. b. pro juribus suis coquine [141]. Allerdings war für einzelne Sonderbezüge schon 1277 die Neigung vorhanden, sie in Geld zu bezahlen [142]. Aber die vereinzelten Abrechnungen, die aus der Zeit Jaymes II. überkommen sind, lassen doch erkennen, daß die ratio bestiarum nicht in Hafer und Hufeisen bestand, wie sicher noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts, sondern in einem

140) Der Lochtinent wird gelegentlich als Sotstresorer bezeichnet. So ist P. de Margens 1355 als Sotstresorer, 1362 als Lochtinent del Tresorer erwähnt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier um dieselbe Stellung handelt.

141) K. B., R. 95, f. 30, Solut. 1292.

142) Nach Aufzählung der Naturalbezüge für die Köche folgt in der Hofordnung Pedros III. der Satz: „et si lo senyor rey se acordava quels donas diners sabuts per tots los drets damunt dits que ho puxe fer.“

festen Geldbetrag. Dieser Betrag war um 1300 für jede bestia und jeden Tag 2 s.[143]). Jeder der in die casa des Königs aufgenommen wird, kommt in ein Buch mit der Zahl der bestie, die zu seinem Gehalt gehören. Der Majordom hat unter Pedro III. neben andern Bezügen eine ratio XII bestiarum. Das würde unter Jayme II. ein Gehalt von 24 s. im Tage bedeuten. Dazu kommt für jeden königlichen domestich eine gewisse, einmal jährlich bezahlte Summe per son vestir, für die Kleidung[144]). Leute die keine zwei solidos erhalten, werden als „de peu" registriert. Abseits von beiden stehen die mit „besties de loguer" verzeichneten, meist die Treiber von Tieren, welche das königliche Gepäck zu führen hatten. Wiederholt ist in den Rechnungen von Gehaltszulagen (accoriments) die Rede[145]) Doch ist nicht ganz in Abrede zu stellen, daß es sich hier um eine Zulage für den einzelnen Fall handeln möchte, der mit einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung nichts zu tun hat[146]).

Nach den Ordenacions Pedros III. führt der Scriva de racio vier Bücher. Das erste ist die sogenannte carta de racio mit den Namen der königlichen domestichs und dem Vermerk ihres Tagesgehalts „de bestia de racio", „de bestia de loguer" oder „de peu". Die Zahl

143) K. B., R. 264, f. 42. Abrechnung mit dem Bischof von Valencia im Jahre 1298.

144) „quitacio e vestir" als Bezeichnung für Gehalt ist in den Ordenacions sehr gebräuchlich. Ob die quitacio mit der Angabe der besties und dem menjar erschöpft ist, bleibt zweifelhaft. Die öfter erwähnte carta de racio de candeles, deren Datierung nach 1344 ziemlich sicher scheint, legt eine andere Vermutung nahe. Danach wäre unter Pedro IV. die Naturalbesoldung noch nicht ganz beseitigt, wenn wir nicht auch die Kerzen nur für eine andere Bezeichnung von Geldbezügen anzusehen haben. Daß die großen Bezüge von 500 s., welche der Majordom an den drei hohen christlichen Festen vom Hofe erhielt, nach wie vor erhoben wurden, ist wenigstens für 1316 noch bezeugt. Solche außerordentlichen Einkünfte geben aber keinen Maßstab für die Regelung der Verhältnisse im allgemeinen.

145) Vgl. Libros de Tesorería de la Casa real de Aragón, I. Reinado de Jayme II. ed. Hurtebise, Barcelona 1911, N. 85 (aus dem Jahre 1302).

146) Gerade die eben erwähnte Gehaltszulage kommt in dem Augenblick, wo der Hof aus Katalonien nach Aragon übergeht. Es ist daher leicht möglich, daß die in barceloneser Geld gewährten Beträge den Ausgleich herstellen sollen mit der in Aragon üblichen Münze von Jaca, welche zu Beginn des 13. Jahrhunderts einen höheren Kurswert hat.

der besties wird bei der Aufnahme in die casa del senyor rey sogleich hier eingetragen.

Das zweite Buch ist das libre de notaments. Es enthält ein Verzeichnis aller Wertgegenstände aus dem königlichen Besitz und dient zur Kontrolle der Beamten, denen die betreffenden Gegenstände anvertraut sind. Der Bestand der cambra an Juwelen, goldgewirkten Tüchern, goldenen und silbernen Geräten wird den Camarlenchs, die Kirchengeräte, die Altardecken und Vorhänge für die königliche Kapelle werden dem Cappella major, die Kochtöpfe, Bratspieße und alle Küchengeräte dem Sobrecoch zur Last geschrieben. Für den Reboster wird das ihm anvertraute Tafelsilber, die Tischtücher und anderes, was er aufbewahrt, verzeichnet, für die Cavallerices die Sättel, Zügel und Sporen, für den Armador alles Rüstzeug, das er in Verwahrung hält. Alle andern Hofbeamten stehen ebenso mit dem, was sie an königlichem Hausrat verwahren, im libre de notaments des Scriva de racio. Dem König wird ein Auszug aus diesem Buch gegeben, in dem alle Gegenstände von dauerndem Wert verzeichnet sind. In diesen Auszug sollen Tischtücher und hölzerne Platten und Schüsseln, die sich rascher verbrauchen, nicht mit aufgenommen werden. Diese werden, sobald sie nicht mehr gut genug scheinen, der Almoyna überwiesen und aus dem Verzeichnis des betreffenden Beamten gestrichen.

Das dritte Buch ist der libre de comtes und enthält die täglichen Ausgaben für den königlichen Haushalt. Darin wird zum Beleg für die Ausgaben die Zahl der am Hofe Speisenden jeden Tag eingetragen. Der Scriva de racio hat zu diesem Zwecke täglich vor dem Essen die Hoftafel in Augenschein zu nehmen und nachzusehen, wer alles dort ißt. Trifft er darunter einen Unberechtigten, so läßt er ihn durch die Porters hinauswerfen. Wir sehen aus diesen Bestimmungen, die sich ganz und gar mit denen Pedros III. decken, daß die Funktionen des Scriva de racio von 1277 bis 1344 im wesentlichen die gleichen geblieben sind. Wenn sich etwas geändert hat, so betrifft es die Buchführung und die Gehaltszahlung, welche beide unter Pedro III. sich in andern Formen bewegt haben mögen.

Das vierte Buch, welches der Scriva de racio zu führen hat, ist das Register. In dieses Register werden alle Anweisungen (albarans) auf Gehalt und Kleidung, auf Gehaltszulagen[147]) oder eine gracia

[147]) Das Aufzählen der accoriments als eines Bestandteils des Registers läßt mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß es sich hier nicht

des Königs[148]), deren Ausstellung dem Scriva de racio obliegt, eingetragen. Die Gehälter werden in Zeitabständen von jeweils drei Monaten, die Gelder für die Kleidung am 1. April jeden Jahres ausbezahlt[149]). Der Scriva de racio darf keine Anweisung über fünfundzwanzig barceloneser Pfund ausstellen, außer wo es sich um ein Gehalt handelt.

Auf Feldzügen hat der Scriva de racio den Söldnern die Anweisungen auf Proviant (farina, vin, bescuyt, cibada) auszustellen. Wird den Söldnern ihre Löhnung ganz in Geld bezahlt, so sollen monatlich die Anweisungen dazu ausgestellt werden. Der Scriva de racio hat zusammen mit dem Algotzir und dem Menescal über die Söldner Musterung zu halten und ihre Waffen und Pferde zu schätzen. Nach der hierbei aufgenommenen Liste sollen späterhin die Soldaten vom König für ihre Verluste entschädigt werden. Der Scriva de racio hat die Wache im Felde auszusuchen. Er soll sie vor der endgiltigen Auswahl dem König zur Musterung vorführen lassen und soll gleichmäßig unter sie die Aufsicht über das Lager verteilen.

---

um eine allgemeine Gehaltsaufbesserung, die einmal vollzogen weiterhin keiner besonderen Erwähnung mehr bedürfte, sondern um bei bestimmten Gelegenheiten regelmäßig dem gesamten königlichen Gefolge gewährte Zuschüsse handeln muß.

148) Den einzelnen Hofbeamten werden königliche Gnadengeschenke zuteil, wenn außerordentliche Vorgänge in ihrer Familie besondere Ausgaben erfordern. So schenkt Jayme II. 1308 seinem Portarius A. Corcic zur Hochzeit seiner Tochter 2000 s. K. B., R. 562, f. 11².

149) Die jährlichen Summen für die Kleidung sind 450 s. für Majordom, Cambrer major e Reboster, Uxer darmes, Metge de fisicha, Algozir, Promovedors, Oydors, Maestre racional, Tresorer, Scriva de racio, sowie für die Consellers. (Die Beamten der Kanzlei werden aus den Einkünften von den Urkunden bezahlt.) 360 s. erhalten der Sobrecoch, der Lochtinent des Maestre racional, des Scriva de racio und des Tresorer, dazu fünf Metges und vier Jutges de la cort; 300 s. die Cappellans, die Scrivans des Racional, des Tresorer und des Scriva de racio; 200 s. die Cuyners majors und der Barber; 160 s. der Sotsazembler, der Sotsreboster und der Museu; 150 s. die Ajudants d'officis; 130 s. die Porters de porta forana; 50 s. die homens de peu. Die Summe von 450 s. b. als Kleidergeld wird im allgemeinen nur an die Hofbeamten gegeben, welche zugleich Ritter sind. Im ganzen setzt sich nach diesen Rechnungen die curia regis aus 349 Personen zusammen, ungerechnet die Beamten der Kanzlei. K. B., Albarans de vestir fets per en P. de Bosch scriva de racio, 1. 4. 1346.

Der Scriva de racio hat die cena, welche dem König an vielen Orten zusteht, in Empfang zu nehmen und zu verwalten[150]). Wird die cena in Naturalien geliefert, so läßt er sie sofort an das königliche Gefolge verteilen. Jeden Tag rechnet der Scriva de racio in Gegenwart des Majordom mit den Vorstehern der Hofämter über die Ausgaben des königlichen Haushalts ab. Jeden Monat erhält von ihm der Comprador einen Schuldschein über die dem Hofe gelieferten Naturalien. Alle zwei Monate erfolgt die Abrechnung mit dem Cavalleriz, dem Sobreazembler und dem Sartre. Auf jeder Reise des Hofes hat der Sobreazembler dem Scriva de racio die Zahl der gemieteten Tiere und Treiber anzugeben, denen er dann in Gegenwart des Scriva de racio das geschuldete Mietgeld bezahlt. Daraufhin erhält der Sobreazembler vom Scriva de racio über seine Ausgaben einen Schuldschein.

Eine besondere Verordnung besteht über die Art, wie die Gehälter der Hofbeamten berechnet werden sollen. Die Bezahlungen, die der Hof gibt, sind fast durchweg Presenzgelder. So ist schon in der carta de racio de candeles Jaymes II. als ein großes Vorrecht des Majordom, des Scriva de racio und des Tresorer ausdrücklich vermerkt, daß sie ihre Kerzenrationen „en absentia et en presentia" beziehen. Die Ordenacions bestimmen, daß den domestichs an Tagen, an denen sie nicht wenigstens eine Stunde bei Hofe anwesend waren, weder per besties noch per menjar irgend etwas gegeben werden soll. Doch können solche, welche ihre Pferde pflichtgemäß halten, auch in ihrer Abwesenheit wenigstens die Naturalbezüge per menjar vom Hofe haben. Kleidergelder werden nur an die bezahlt, welche am 1. April anwesend sind und welche das ganze Jahr hindurch wenigstens acht Monate am königlichen Hofe gedient haben. Für alle anderen Bezüge wird ein mindestens halbjähriger Dienst bei Hofe vorgeschrieben. Wein, Brot und Wachs werden den Hofbeamten nur für die Zeit ihrer Anwesenheit bei Hofe geliefert[151]).

[150]) Auch hierüber führte der Scriva de racio besonders Buch. Der Libre primer de cenes e de convits (N. 126) aus dem Jahre 1342 ist uns erhalten. Darin sind die Bezüge des Majordom, des Scriva de racio, des Sobrecoch und des Posader, sowie der Preis für die Urkunde, im ganzen 47 s., jedesmal von der als composicio gezahlten Summe abgezogen. Scriva de racio ist P. de Margens.

[151]) Die Lieferung von Brot und Wein an die Hofbeamten 'in presentia' hat sich an einzelnen Höfen bis in unsere Zeit erhalten. Sobald der

Eine gewisse Ausnahmestellung nehmen hier selbstverständlich die königlichen Kuriere ein. Sie erhalten das Kleidergeld, auch wenn sie nicht am 1. April gerade anwesend sind, und die racio de besties wird ihnen auch bezahlt, wenn sie im königlichen Dienste übers Meer gehen und ihre Pferde zurücklassen müssen[152].

Der Scriva de racio hat auf Befehl der Vorsteher der vier Großhofämter sowie der Algotzirs den Hofbeamten die Strafgelder, zu denen sie verurteilt sind, auf der Gehaltsanweisung abzuziehen. Er stellt über die verfallenen Summen dem Almoyner einen Schuldschein aus, der erhebt das Geld beim Tresorer und verteilt es an die Armen. Der Scriva de racio legt vor Antritt seines Amtes einen Amtseid vor dem König ab[153].

Dem Scriva de racio ist ein Sotsescriva de racio beigegeben, der in seiner Abwesenheit seine Stelle vertreten kann. Außerdem unterstehen dem Scriva de racio zwei Scrivans del offici, welche die Bücher führen. Sie leisten vor dem Maestre racional einen Amtseid.

Damit sind die Bestimmungen der Ordenacions Pedros IV. im wesentlichen gegeben. Ein genauer Einblick in die Organisation des aragonischen Königshofes ist uns hierdurch gestattet. Gegen vierhundert Personen umfaßt in der Mitte des 14. Jahrhunderts die casa del senyor rey. Alle diese vierhundert sind mit Ausnahme allein der Kanzleibeamten in die carta de racio eingetragen. Ihr Gehalt besteht noch zu einem Teil, wenn auch jetzt zu einem sehr geringen Teil, aus Naturalbezügen. Die Umwandlung in Geld ist im Jahre 1344 noch nicht in jeder Hinsicht vollzogen[154].

Hof auf eines seiner Schlösser übersiedelt, wird dem Schloßverwalter, dem Hofgärtner usw., die jetzt dem Hofe 'in presentia' dienen, ein bestimmtes Maß von Brot und Wein geliefert.

152) Das scheint nicht von jeher der Fall gewesen zu sein. Wenigstens wird 1298 dem Bischof von Valencia, welcher als Gesandter des Königs an der Kurie war, seine porcio duodecim equitaturarum für elf Tage, da er auf dem Meere reiste, bei der Abrechnung gestrichen. K. B., R. 265, f. 42.

153) Auch der Scriva de racio war in einzelnen Fällen Mitglied des königlichen Rats. So ist 1331 Arnaldus Ballisterii scriptor porcionis domus nostre et consiliarius.

154) Nach dem gegebenen Material setzt sich das Gehalt eines höheren Hofbeamten in etwa wie folgt zusammen: eine Ration von

Zu der casa del senyor rey gehört die ganze Regierung, das oberste Justizwesen und die zentrale Finanzverwaltung. Aber damit ist die curia regis noch nicht in ihrem vollen Umfang gefaßt. Einen selbständigen Bestandteil der curia bilden die Hofhaltung der Königin und die Hofhaltungen der Infanten. Ganz und gar dieselben Hofämter, wie sie die Hofordnungen Pedros IV. aufweisen, bestehen in der casa de la senyora reyna. Es fehlen allein der Maestre racional und ein kleiner Teil der Ämter, die in der casa del senyor rey dem Kanzler unterstellt sind. Die Königin hat in ihrem Haushalt einen eigenen Scriva de racio und einen eigenen Tresorer[155]). Eine Hofordnung, welche der König für die casa seiner Gemahlin, der Königin Marie von Aragon ergehen läßt, ist aus dem Jahre 1318 erhalten[156]). Danach sind allerdings dieselben Ämter im Haushalt der Königin wie in dem des Königs vorhanden, aber es sind doch zur Vermeidung größerer Ausgaben vielfach mehrere Ämter in einer Person vereinigt. Ein und derselbe Mann, Domingo de Muntanyana, ist im Hause der Königin Comprador, Sobrecoch und Sobreazembler. Ein anderer, P. Lull, versieht die beiden Ämter eines Panicer und Boteller. Unter ihm stehen zwei Leute, für jedes Amt einer. B. des Soler ist Cambrer und Reboster. Er hat in der Cambra zwei Leute unter sich, im Rebost einen. En Montornes, der Escuder qui talla a la reyna, hat zugleich den Marstall der Königin unter sich. Ein eigener Museu ist vorhanden. Tresorer der Königin ist P. Messeger, ihr Confessor der Minorit frater Arnulfus. Wenn auch diese Hofordnung in keiner Weise vollständig ist, läßt sich doch aus ihr deutlich erkennen, wie bei genau derselben Organisation das Haus der Königin eine viel geringere Anzahl von Personen umfaßt, als die Ordenacions

zwei bis zwölf besties, die mit 2 sol. die bestia und den Tag zu berechnen ist und in Geld gezahlt wird; das Essen bei Hof; ein Kleidergeld von 300 bis 450 sol. jährlich; eine tägliche Lieferung von Brot, Wein und Wachs. Nach den Rechenbüchern des Scriva de racio für das Jahr 1400 kommen die Secretaris del senyor rey auf drei besties, der Confessor des Königs, ein Minorit, auf zwei besties; im Jahre 1350 kommt der Reboster auf zwei besties, der Juglar de cornamusa auf eine bestia.

155) B. de Segalario ist Scriva de racio und Romeu Gerau ist Tresorer der Königin Blanca (um 1293). K. B., Sol. II, f. 44. — 1298 ist Romeus Geraldi repositarius regine Blanche. K. B., R. 265, f. 58.

156) K. B., R. 245, f. 23.

für die casa del senyor rey vorsehen. Die wichtigsten Ämter im Hause der Königin sind die des Majordomus[157]) und des Hostiarius major[158]). Der letztere nimmt hier in etwa die Stellung ein, die der Porter major vor den Ordenacions Pedros IV. im Hause des Königs bekleidet hat. Ein Camarlench ist nicht vorhanden, wie er vor 1344 in Aragon überhaupt nicht zu finden ist. Eine eigene kleine Kanzlei begleitet die Königin[159]). Auch ein Judex domine regine findet sich gelegentlich[160]). Wie beim König der Kanzler meist aus den hohen Prälaten genommen wird, so auch bei der Königin. Wiederholt wird der Bischof Garcias von Burgos als Kanzler der Königin Eleonore von Aragon erwähnt[161]). Der Arzt der Königin[162]), ihr Almoyner[163]), gelegentlich auch einer ihrer Porters, finden sich in den an den Tresorer gerichteten Anweisungen.

In gleicher Weise, mit noch weniger Dienerschaft, waren wohl auch die Hofhaltungen der Infanten gestaltet. Sehr wenige Nachrichten liegen darüber vor. Allein der Haushalt des Thronfolgers, noch dazu wenn er als Lugarteniente oder Gobernador general an die Stelle des abwesenden Vaters treten sollte, mag hier eine größere Rolle gespielt haben[164]). Ein oder mehrere Judices curie begleiten ihn. Seine Kanzlei ist größer als die seiner Brüder, welche meist von einem einzigen Beamten verwaltet wird[165]). Eine größere Anzahl

---

157) Majordomus der Königin ist um 1296 G. de Pulcrovisu. K. B., 265, f. 102; um 1358 Raymundus de Pegaria miles. K. B., R. 1293, f. 189.

158) Finke, Acta, S. XXXII, Anm. 1.

159) Finke, Acta, S. LIX. Auch ein Loctinent de Porter major findet sich in der Casa de la Reyna. Libros de Tesorería, l. c., N. 192.

160) Guill. Jafer judex karissime consortis nostre. K. B., R. 562, f. 136.

161) K. B., R. 521, f. 40 (um 1329) und R. 529, f. 52 (um 1334). Es kann sich hier nur um ein reines Ehrenamt handeln, das die Königin, eine kastilianische Prinzessin, ihrem Landsmann übertrug. Im selben Jahre 1334 ist Petrus decanus Valencie ac vicecancellarius domine Elyonoris regine Aragonum.

162) magister Ermengaudus phisicus domine Blanche regine (um 1299).

163) frare Nikolau Aragones almoyner de la senyora reyna (um 1385).

164) K. B., R. 520, f. 196.

165) Finke, Acta, S. LIX.

Hofämter ist seinem Haushalt beigegeben[166]). Sind die Infanten noch ganz klein, so zählen sie zum Haushalt des Königs, ihre Nudrices und Nudrissas werden der casa del senyor rey beigerechnet, und durch den Tresorer des Königs bezahlt[167]). Interessant ist, daß auch hier schon für den kleinen Infant-Thronfolger ein eigener Porter gehalten wird und eine eigene casa besteht[168]).

Mit den Ordenacions Pedros IV. ist die Organisation des königlichen Hofes für das 14. Jahrhundert festgelegt. Nur noch einzelne Bestimmungen, die keinen Eingriff in die Ordenacions bedeuten, treffen die späteren Hofordnungen Pedros und Johanns. Die lateinische Hofordnung[169]) Pedros IV. vom 20. Juli 1373 behandelt einen Teil des Hofgerichts. Jeden Montag Morgen sollen unter Vorsitz des Thesaurarius der Algotzir, die Hofjuristen und der Procurator fiscalis, sowie andere dazu berufene domestici des Königs tagen und über die an die curia regis gekommenen Fiskalprozesse verhandeln. Wer auf die Berufung des Thesaurarius an dem bestimmten Orte nicht erscheint, dem soll durch den Scriptor porcionis sein Gehalt für jeden einzelnen Fall auf einen Monat entzogen werden. Das Ganze ist in Form einer Urkunde ausgefertigt und stellt im strengen Sinne ebensosehr einen Regierungsakt wie einen Teil einer Hofordnung dar.

Um ganz andere Dinge handelt es sich in der wieder katalanisch abgefaßten Hofordnung[170]) Johanns vom 17. Februar 1388. Hier wird die Lebenshaltung der königlichen Hofbeamten strengen Vorschriften unterworfen. Die Verordnung richtet sich mit großer Schärfe gegen die fembres publiques und gegen die Bordells. Wer zum Hause des Königs, der Königin oder der Infanten gehört, soll sich kein Weib in einem Bordell halten. Tut er dem zuwider, so wird er aus der carta de racio gestrichen „sens sperar altre manament". Wer bisher sich ein Weib in einem Bordell gehalten hat, soll sich vor dem Algotzir eidlich verpflichten, sich künftighin keines zu

[166]) So wird 1313 G. Aulomarii vom König Jayme II. zum botellarius major des Infant-Thronfolgers Jayme ernannt. K. B., R. 337, f. 332.

[167]) Vgl. Libros de la Tesorería, l. c., N. 509, 749, 1128, 1699; N. 1509, 1610, 1860; N. 1549, 1726.

[168]) ibidem, N. 572, 707.

[169]) Documentos inéditos, t. VI, N. 113.

[170]) ibidem, N. 122.

halten. Jeder hom a peu, der in die casa des Königs, der Königin oder der Infanten aufgenommen wird, soll vorher vor dem Algotzir einen gleichen Eid leisten. Die fembres publiques, welche einen der königlichen domestichs zum Freund haben, sollen mit Ruten gepeitscht durch die Stadt getrieben und dann verbrannt werden. Die hostalers dels bordells haben die Mitglieder der königlichen casa, welche sich ein Weib dort halten, bei Strafe von 1000 s. anzuzeigen. Das Unwesen mußte schon sehr weit gegangen sein, wenn es eine solche Verordnung hervorrufen sollte[171].

Aber diese kleinen Hofordnungen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommen neben der großen Hofordnung vom 17. November 1344 kaum mehr in Betracht. Mit ihr hat Pedro IV. den Grund gelegt für die Organisation der aragonischen curia regia auf weit hinaus und mit ihr hat er zum ersten und einzigen Male im ganzen Mittelalter uns einen Einblick verschafft in das Getriebe eines Königshofes bis in die untersten Einzelheiten. Darin wird der hohe Wert und die große Bedeutung der Ordenacions für alle Zeit bleiben.

---

[171]) Der Verkehr im Bordell wird bei alledem in dieser Verordnung nicht ganz verboten. Der letzte Satz: „Item que no gosen participar continuament axi en menjar com en jaure en los bordells ne en los hostals de aquells sots encorriment de les dites penes", zeigt deutlich, wie die Hofordnung zu verstehen ist.

III.

Die Leges Palatine Jakobs II.

Eine eigenartige Vorgeschichte begleitet die Entstehung der aragonischen Ordenacions aus dem Jahre 1344. Von dem Königreich Aragon hatte Jayme I. in seinem Testament durch seinen im Jahre 1276 erfolgten Tod seine Eroberungen auf den Balearen als gesondertes Königreich Mallorca abgetrennt und es zusammen mit den Grafschaften Roussillon und Cerdagne und der Stadt Montpellier seinem jüngeren Sohne übermacht. Das kleine Reich hielt sich gegen die eifersüchtigen Machtgelüste der älteren, aragonischen Linie bis in Pedros IV. Zeit. Mit der Thronbesteigung des ehrgeizigen, harten und machtvollen Mannes, der im zweiten Jahrzehnt seiner Regierung die durch Alfonsos Privilegien von 1287 geradezu allmächtige aragonische Union völlig zunichte machte, begannen für Mallorca schwere Zeiten. Jakob II., das Schutzkind des berühmten Chronisten, der Enkel des ersten selbständigen Königs von Mallorca und Urenkel des Eroberers, hatte dort im Jahre 1324, im Alter von nicht viel mehr als neun Jahren, unter der Vormundschaft des Infanten Philipp von Mallorca die Herrschaft angetreten. Seit 1335, dem Jahr, in dem in Aragon Pedro IV. seinem Vater Alfonso auf dem Throne folgte, hatte der junge König die Regierung seines Landes selbständig übernommen. Waren schon bei der Thronbesteigung Jakobs II. ernstere Zwistigkeiten zwischen Aragon und Mallorca allein durch das geschickte Verhalten des Infanten Philipp vermieden worden, so konnten schwere Kämpfe nicht ausbleiben, wo dem ländergierigen Verlangen eines mächtigen Herrschers die geringen Kräfte eines kleinen Landes und die Hilflosigkeit einer schwankenden Politik gegenüberstanden. Die nahe Verwandtschaft der beiden Könige — Jakob II. hatte die Schwester Pedros IV. zur Frau — war für das Vorgehen des ehrgeizigen Königs von keinerlei

Einfluß. Die Verhältnisse spitzten sich immer mehr zu, ein enger Anschluß an Frankreich, der vielleicht hätte retten können, wurde von Jakob II. versäumt, und so tritt im Jahre 1343 die Katastrophe ein. Am 31. Mai ergibt sich Palma, andere feste Plätze folgen, und um die Mitte des folgenden Jahres sind die Balearen wie die Grafschaften Roussillon und Cerdagne in den Besitz des aragonischen Königs übergegangen[172]).

Für die Ordenacions von 1344 ist die Eroberung von Palma durch Pedro IV. von der höchsten Bedeutung. Sie brachte den siegreichen König von Aragon in den Besitz der kleinen aber wertvollen Bibliothek Jakobs von Mallorca, welcher kurz vor der Übergabe sich aus der verloren gegebenen Stadt geflüchtet hatte. Neben einem halben Dutzend juristischer Bücher ist unzweifelhsft damals der majorkanische Codex der Leges Palatine in die Hände des aragonischen Herrschers übergegangen[173]). Diese im Jahre 1337 abgefaßte Hofordnung Jakobs II. hat für die vom 17. November 1344 dadierten Ordenacions Pedros IV. die genaue Vorlage gegeben, der er sich wortwörtlich überall da anschließt, wo nicht die besonderen Verhältnisse des aragonischen Hofes eine gewisse Veränderung des Inhalts bedingen. Wie ungern Pedro sich der majorkanischen Hofordnung bediente, wie er gerade durch die Übersetzung ins Katalanische

[172]) Lecoye de la Marche, Les Relations politiques de la France avec le royaume de Majorque, II, Paris 1892.

E. A. Schmidt, Geschichte Aragoniens im Mittelalter, Leipzig 1826.

[173]) Eine Anweisung Pedros IV. vom 9. Juli 1343 befiehlt dem Camerarius major Luppus de Gurrea, die sieben Bücher aus dem Besitz des Königs von Mallorca, die er bei sich hat, 'dilecto consiliario et thesaurario nostro Bernardo de Ulzinelles legum doctori' gegen eine Empfangsbescheinigung zu übergeben. Von den sieben Büchern werden sechs namentlich aufgeführt. Es sind dies: Digestum vetus, Codex, Infortiatum, Lectura Odofredi super Codice, Summa Azonis, Inventarium juris compositum per episcopum Biterensem. Der Titel des siebenten fehlt. Da es aber das erste Mal ist, daß ein Codex vom Inhalte der Leges Palatine in den Besitz des aragonischen Königs übergegangen sein kann, da ferner die Abfassung der großen Ordenacions am 17. November 1344 vollendet war, und ihre Bearbeitung nach den Leges Palatine doch eine lange Zeit in Anspruch nehmen mußte, so können wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß unter dem ungenannten siebenten Buch der Codex der Leges Palatine sich verbirgt. Bei jedem bekannten Buch hätte die Anweisung Pedros IV. den Titel sicher erwähnt.

seine Abhängigkeit von den Leges Palatine Jakobs II. zu verdecken suchte, zeigt recht deutlich das uns erhaltene Konzept mit dem Anfang einer lateinischen Bearbeitung durch Pedro, in der für fast jeden lateinischen Ausdruck der Leges Palatine ein anders lautendes lateinisches Wort von gleicher Bedeutung eingesetzt ist, so daß derselbe Sinn einen andern Klang im Ohre erweckt[174]).

Die Leges Palatine Jakobs II. sind in einem mit prachtvollen Miniaturen ausgestatteten Codex zu Anfang des 17. Jahrhunderts in das Museum der Jesuiten in Antwerpen gekommen und sind dort von Papebroch mit einem kurzen Begleitwort und einer Reihe von Anmerkungen, meist Worterklärungen, im Jahre 1743 in dem gerade vorliegenden Band der Acta Sanctorum als Curiosum ediert worden[175]). Wie der Codex in den Besitz des Herrn Guillaume de la Baume, chevalier d'honneur de madame la duchesse de Bourgogne, wie er von da zu den belgischen Jesuiten gekommen, bei denen er im Jahre 1609 auftaucht, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Keinesfalls hat, wie Papebroch annimmt[176]), Jakob II. selbst den Codex nach Frankreich gebracht, sondern zunächst hat ihn seit 1343 sicher auf längere Zeit Pedro IV. besessen. Nach dem Codex selbst, nicht nach einzelnen stückweisen Abschriften, wie sie nach Vorschrift der Leges Palatine möglicherweise im Archiv von Mallorca sich vorfanden, sind die Ordenacions gearbeitet. Die Art ihrer Fassung, die weder den Prolog noch die allgemeinen Vorschriften des fünften bis achten Teiles fehlen läßt, setzt eine vollständige Kenntnis der Leges Palatine voraus.

Das Verhältnis der Ordenacions zu den Leges Palatine ist ein durchaus eigenartiges. Als Jakob II. im Jahre 1337[177]) für die

---

174) Für das lateinische Konzept Pedros IV. siehe die Beilage am Schluß dieser Arbeit.

175) Acta Sanctorum Junii, III, Venedig 1743, S. I ff.

176) ibidem, S. III.

177) Die Datierung auf 1330, wie sie Lecoy de la Marche, Relations politiques, II, S. 23, gibt, ist samt den daran geknüpften Folgerungen durchaus unrichtig und erklärt sich allein aus der flüchtigen Arbeitsweise des Autors, der das den römischen Ziffern zugefügte septimo übersah. Ganz bezeichnend ist ebenfalls in dieser Hinsicht für Lecoy, daß er von dem Codex als divisé en sept parties spricht, während acht Teile nicht nur nach der ganzen Anlage zu erwarten, sondern auch wirklich vorhanden sind.

Organisation seines kleinen Hofes die Leges Palatine herausgab, befand er sich im wesentlichen unter zwei Einflüssen. Aragonisch war die Reichsgründung gewesen, und nach Aragon waren seither die nächsten politischen und verwandtschaftlichen Beziehungen der Könige von Mallorca gegangen. Daneben aber war gerade unter Jakob II. das Verhältnis zu Frankreich, mit dem der König von Mallorca durch die Herrschaft über Montpellier in enger Verbindung stand, durch langen und häufigen Aufenthalt des Königs am französischen Hofe zu einem besonders nahen geworden. Beide Organisationen, die französische wie die aragonische, übten ihren Einfluß auf die Leges Palatine.

Als im wesentlichen aragonisch ist das Großhofamt des Majordomus mit dem ihm zugeteilten Beamtenapparat zu betrachten. Wenn auch hier der „Majordomus sive Magister hospitii“ lebhaft an den französischen „Maistre de l'hostel“ erinnert, so stimmen doch seine Funktionen im allgemeinen mit denen des aragonischen Majordom überein. Neben mehr unwesentlichen Unterschieden, welche Einzelheiten in der Bedienung der königlichen Tafel betreffen[178]), besteht die Hauptverschiedenheit darin, daß in Mallorca der Majordomus selbst die Gerichtsbarkeit im Hause des Königs und der Königin ausübt, während in Aragon ein eigener, unabhängiger Beamter, der Algotzir, dazu bestellt ist. In den Ordenacions sind deshalb die betreffenden Abschnitte über die Gerichtsbarkeit aus den Verordnungen für den Majordom weggelassen und erst viel später in den Vorschriften für den Algotzir, der in Aragon beinahe ein Großhofamt inne hat, eingereiht. Nach den Leges Palatine ist die Stellung des Algotzir eine sehr geringe, er ist nichts anderes als der Kerkermeister am königlichen Hofe, ein Untergebener des Majordomus, der auf Befehl eines der Großkronoffiziere mit Hilfe der Subportarii die Schuldigen gefangen setzt und in der Gefangenschaft bewacht. Dagegen ist in Mallorca dem Gericht des Majordomus ein Procurator fiscalis beigegeben, welcher in den Ordenacions fehlt. Er hat das Amt eines Staatsanwaltes und Untersuchungsrichters in dem Gericht

---

[178]) Die Ordenacions sind in der Bedienung der königlichen Tafel und dem Kosten der Speisen vor dem König viel ceremoniöser als die Leges Palatine, und es trägt vielleicht von diesem Standpunkt nicht mit Unrecht Pedro IV. die Bezeichnung 'Ceremonioso'.

des Majordomus und geht dem „Promotor qui advocatus in prenominata curia est“ in seiner Tätigkeit zur Hand [179]).

Die übrigen Unterschiede in dem Beamtenapparat des Majordom sind im wesentlichen die, welche der kleinere Hofhalt des marjorkanischen Königs bedingt. Botelleria und Paniceria sind in einem einzigen Hofamt, der Botellaria, vereinigt, ein besonderer Manucier ist nicht vorhanden, viele Hofämter sind mit weniger Personalaufwand besetzt, in verschiedenen fehlt der Ajudant. Bei einigen Ehrenämtern bestehen kleine Abweichungen in der Benennung und ausführlichere Vorschriften in Aragon. Scutelliferi vertreten die Stelle der Sobrecochs, und Scutiferi potum ministrantes stehen an Stelle der Copers. Freilich sind gerade bei diesen letzteren die aragonischen Verordnungen recht ausführlich, und ein großer Apparat muß aufgeboten und eine Reihe von Ceremonien beobachtet werden, wenn sich der König von Aragon einen Becher voll Wein reichen läßt. Die übrigen Stellen decken sich in beiden Hofordnungen ziemlich genau, insbesondere üben der Comprador (Emptor) und der Argenter (Argentarius coquine) in beiden die gleichen Funktionen aus. Gerade das letztere, die Stellung des Argenter, kennzeichnet deutlich den aragonischen Ursprung des Hofamtes. Der Argentarius ist in Mallorca wie in Aragon ein niederer Küchenbeamter, während zur gleichen Zeit in Frankreich der Argentier eine dem Reboster ähnliche Stelle und mithin eines der wichtigsten Ämter am königlichen Hofe bekleidet [180]). Für den aragonischen Ursprung des dem Majordom unterstellten Beamtenapparats spricht neben der fast gänzlichen Übereinstimmung der für die einzelnen Hofämter erlassenen Verordnungen insbesondere das beiden geläufige Amt des Museu, das im Namen wie in den Funktionen aus Aragon stammt. Der in den Leges Palatine scheinbar neu hinzugekommene Civaderius ist uns schon aus der aragonischen Hofordnung Pedros III. bekannt. Seine Funktionen sind in den Ordenacions Pedros IV. auf den Sobreazembler übergegangen, während sich in Mallorca bis auf Jakob II. das Amt selbständig erhalten hat. Die übrigen Beamtenstellen sind in beiden Hofordnungen die gleichen. Im großen ganzen herrscht

---

[179]) Acta Sanctorum Junii, l. c., S. XXIII.

[180]) Douët d'Arcq, Comptes de l'argenterie des rois de France au XIVe siècle.

danach in dem Großhofamt des Majordom zwischen Leges Palatine und Ordenacions fast völlige Übereinstimmung.

Während so das erste der beiden Großhofämter, welche zusammen den eigentlichen Haushalt des Königs ausmachen, ganz auf aragonischer Grundlage beruht, liegen die Dinge wesentlich anders im zweiten, im Großhofamt des Camerlengus. Schwierigkeiten bietet hier zunächst der Name des Amtes selbst. Pedro IV. führt eben in den Ordenacions die neue Bezeichnung „Camarlench" in Aragon ein, und Frankreich und Sizilien haben an der Spitze der Kammer den Chambrier oder Grand Chambrier[181]). Daneben steht aber schon im 13. Jahrhundert in Frankreich und Sizilien der Chambellan, welcher zu Beginn des 14. Jahrhunderts am Hofe Philipps des Langen eine sehr große Stelle einnimmt[182]), und es wäre danach anzunehmen, daß Camerlengus von Jakob II. als analoger lateinischer Titel gebraucht wird[183]). Die Funktionen des Camerlengus sind in beiden Hofordnungen wesentlich die gleichen. Es wäre aber nicht unmöglich, daß hier Pedro IV. einiges in die Ordenacions übernommen hat, was der aragonische Camerarius major vorher nicht zu tun hatte. Das Amt in dieser hohen Bedeutung scheint in Aragon neu, doch erlauben die dürftigen Nachrichten hier kein näheres Eingehen auf die Geschichte seiner Funktionen. Ein Unterschied bleibt zwischen Leges Palatine und Ordenacions bestehen. In Mallorca hat der Camerlengus vor Tisch mit dem Majordomus, den Köchen, dem Emptor und dem Botellarius in der Küche zu erscheinen und von den für den König bestimmten Speisen zu kosten. Das fehlt in Aragon. Nicht nur ist hier der für den Empfang der Speisen in der Küche aufgebotene Apparat viel kleiner, sondern es hat insbesondere der Camarlench mit der Bedienung des Königs bei Tisch durchaus nichts zu tun. Sein Dienst bleibt nach den aragonischen

---

181) Léon Cadier, Essai sur l'administration du royaume de Sicile sous Charles Ier et Charles II d'Anjou, Paris 1891, S. 213 ff.

182) Martène et Durand, l. c., I, S. 1352.

183) Die lateinische Hofordnung Ludwigs des Heiligen von 1261 braucht allerdings 'Cambellanus'. Ducange, Joinville, Paris 1668, S. 108. Doch ist im 12. Jahrhundert die französische Form des Titels 'Cambrelenc' oder 'Chamberlenc'.

Katalanisch wird 1309 der Bischof von Albi einmal als Camerlench des Papstes bezeichnet. Finke, Acta, N. 354, S. 533. Sonst findet sich der Titel unter Jayme II. nicht.

Ordenacions streng auf die cambra beschränkt, und gerade der Dienst an der Tafel fällt ganz und gar in den servey del palau und in den Bereich des Majordom. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß gegenüber den Ordenaçions, welche sich mit zwei begnügen, die Leges Palatine drei Camerlengi verlangen, von denen einer Nobilis seu Baro sein soll. Dieser letztere ist als Camerlengus major der Vorgesetzte der beiden andern. Er übt wie der Noble Majordom in Aragon sein Amt nur an den hohen Kirchenfesten persönlich aus. Zu der Einführung dieses Ehrenamtes in die aragonische Organisation hat sich Pedro IV. im Jahre 1344 nicht entschließen können.

Gründliche Verschiedenheiten finden sich dann zwischen Leges Palatine und Ordenacions in den dem Camerlengus untergebenen Hofämtern. Zunächst kommt im engeren Bereich der eigentlichen cambra eine ein klein wenig verschiedene Einteilung und ein reicheres Personal in den Ordenacions. Zwei Camerarii haben in den Leges Palatine die Kammerdienste, welche nach den Ordenacions teils den Escuders de la cambra, teils den Ajudants de la cambra obliegen. Letztere kennt die majorkanische Hofordnung überhaupt nicht, erstere reiht sie im großen ganzen unter die Ehrenbeamten[184]) und teilt ihnen keinerlei niedere Arbeit zu[185]). An die Stelle der sechs Ajudants de la cambra treten neben den beiden Camerarii zwei Barbitonsores und der Parator camere, während hier die Ordenacions mit einem Barber zufrieden sind. Der nächste größere Unterschied trifft die Funktionen der königlichen Geheimschreiber, der Secretarii, welche in Aragon wie in Mallorca zu den Beamten der camera gehören. Während diese nach der aragonischen Hofordnung einzig und allein die persönliche Korrespondenz des Fürsten besorgen und die aus seiner eigensten Initiative hervorgegangenen Urkunden ausstellen, haben sie in Mallorca zugleich die privaten Rechenbücher ihres Herrschers zu führen und über seine Ausgaben auf dem Laufenden zu sein. Neben einigen nicht sehr wesentlichen Unterschieden,

---

[184]) „ex quibus unus erit semper nobilis baro vel ex baronibus genitus, qui et prerogativa gaudebit ceteris potiori."

[185]) Die aragonischen Escuders de la cambra haben die Betten in der cambra zu machen, für den König am Abend die Kleider bereit zu legen, und in jeder Weise für die geeignete Ausstattung der königlichen cambra zu sorgen. Das alles fällt in Mallorca nicht den Scutiferi camere, sondern den Camerarii zu.

welche sich zum Teil aus der geringeren Zahl der majorkanischen Hofdiener ergeben, sind im übrigen in dem engeren Bereich der camera die Ordenacions mit den Leges Palatine gleich. Um so weiter gehen beide auseinander, wo es sich um die durchaus aragonische Einrichtung des rebost handelt. Hier zeigt sich deutlich der französische Einfluß in den Leges Palatine. Das in Aragon alte und wichtige Hofamt des Reboster kennt die majorkanische Hofordnung nicht. Statt dessen haben die französischen Hofämter des Fructerius, des Argentarius und des Folrerius in die Leges Palatine Eingang gefunden und sich in die Obliegenheiten des Reboster geteilt. Der Fructerius verwahrt die Früchte und den Käse. Der Argentarius, der hier im Unterschied von dem aus Aragon gekommenen Argentarius coquine wichtigere Pflichten erfüllt, hat unter seiner Obhut das goldene und silberne Geräte für die königliche Tafel. Dem Folrerius fällt die Ausstattung der königlichen Gemächer im Palaste oder Quartier des Königs zu, und damit erhält er auch schon ähnliche Funktionen wie der aragonische Ajudant de la cambra. Die Sorge für die Bereitung der Kerzen und Wachsfackeln bleibt in Mallorca ganz allein dem Apothecarius übertragen. In allem übrigen finden sich wieder nur ganz unwesentliche Unterschiede. Auffällig ist hier besonders die Übereinstimmung der für die ebenfalls dem Camerlengus unterstellte Palastwache ergangenen Vorschriften. Es mag dabei keineswegs als ausgeschlossen gelten, daß gerade unter dem Einfluß der Leges Palatine Pedro IV. am aragonischen Hof eine neue Organisation der Palastwache eingeführt hat. Das wichtige und vornehme Amt des Porter major ist aus der Hofordnung von 1344 geschwunden, und die Palastwache dem Befehle der vier Uxers darmes weiterhin unterstellt. Eine gewisse Verschiedenheit der Organisation scheint allerdings darin zu bestehen, daß die majorkanischen Servientes armorum im persönlichen Dienst um den König einen höheren Rang einnehmen als die aragonischen Porters de massa. Dies kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß die Porters de massa vor dem Camarlench vereidigt werden, die Servientes armorum vor dem König selbst. Porters de massa oder Servientes armorum stellen in Aragon wie in Mallorca den Posader. Wesentlich in der Zahl verschieden sind die Nuntii virge und Porters de porta forana. In den Leges Palatine sind es vier, in den Ordenacions zwölf. Dazu haben die vier Nuntii virge eine Reihe von

Obliegenheiten, für die in den Ordenacions eigene Leute bestellt sind, insbesondere sind sie die Unterbeamten des Algotzir, der in Aragon acht Leute allein für sich hat, und tun die Botendienste für den königlichen Rat, für welche in Aragon drei besondere Missatges de verga vorgesehen sind.

Wieder mehr dem aragonischen System nähert sich die Gestaltung der Kanzlei, wenngleich gerade hier die Beschränkung des kleineren Hofes einige nicht unbedeutende Verschiedenheiten bringt. Abgesehen davon, daß der König von Mallorca keinen Erzbischof oder Bischof zum Kanzler haben kann, daß im Gegensatz zu den aragonischen Gepflogenheiten der Kanzler die königlichen Urkunden selbst siegelt, fehlt vor allem in den Leges Palatine das in Aragon sehr wichtige Amt des Prothonotari tinent los segells. Der Vicecancellarius genügt in Mallorca, um auch seine Funktionen zu erfüllen. Er vermerkt auf den Urkunden die Taxen des jus sigilli, er oder der Kanzler führt die Siegel der Kanzlei. Zugleich ist auch der majorkanische Vizekanzler Assessor im Gericht des Majordomus, wenn der ihn dazu beruft. Nach allem, was wir von der Curia Majorisdomus durch die Leges Palatine erfahren, dürfte dieser majorkanische Gerichtshof einen weiteren Kreis von Kompetenzen umschlossen haben als die aragonische Gerichtsbarkeit des Algotzir. Große Unterschiede geben dann die Zahlen des Kanzleipersonals in den verschiedenen Hofordnungen. Während in Mallorca vier Notarii für die Arbeiten der Kanzlei ganz und gar genügen, hat der aragonische Hof neben zwölf Scrivans de manament acht Ajudants de la scrivania, einen Calfador de cera perals segells pendents und zwei Sagelladors. Zwanzig Correus versehen in Aragon den Kurierdienst, in Mallorca acht. Das entspricht der Bedeutung der aragonischen Kanzlei und läßt uns zugleich einen Blick tun in die Machtverhältnisse beider Staaten. Nichts bezeichnet so sehr einen großen Fürsten im Mittelalter als eine große Kanzlei.

Ganz wenig Verschiedenheiten, wenn wir von den Zahlenverhältnissen absehen, weist die Organisation des königlichen Rats und des Hofgerichts in beiden Hofordnungen auf. Ein hauptsächlicher Unterschied in der Gestaltung des Rates ist der, daß nach den Leges Palatine die Auditores königliche Consiliarii sind und in Abwesenheit des Kanzlers oder Vizekanzlers seine Stelle im Rate einnehmen, während nach den Ordenacions die Promovedors im gleichen

Falle die Leitung des Rats übernehmen. Bemerkenswert ist in der majorkanischen Gestaltung des Hofgerichts, daß ein juristischer Promotor nach den Leges Palatine als Advocatus fisei in der Curia Majorisdomus fungiert[186]). Dagegen gehört es zu den Obliegenheiten der Promovedors in Aragon, daß sie alle drei Jahre eine Prüfung der Rechenbücher des Maestre racional veranlassen. Die Anditores haben in Mallorca die Vertretung des Vizekanzlers in der Curia Majorisdomus. Sie führen in Mallorca zwei, in Aragon ein Amtssiegel. Die Gerichtsurkunden gehen nach den Ordenacions wie nach den Leges Palatine durch die königliche Kanzlei, doch sind den Oydors in Aragon für die Schreibarbeit in der Zeit der Audiencia zwei besondere Scrivans beigegeben. Ebenso gehören nach den Ordenacions zu dem Dienste der Audiencia zwei Sotsporters, welche in den Leges Palatine fehlen. Im übrigen läßt die großenteils wörtliche Übereinstimmung der Verordnungen auf eine gleiche Organisation der Gerichte mit ziemlicher Sicherheit schließen.

Gleichfalls dem Kanzler unterstellt ist in beiden Hofordnungen die königliche Kapelle, und auch hier ist die Organisation der dazu gehörigen Ämter in den Grundzügen beiderseits gleich. Gänzlich fehlt in den Leges Palatine der Cappellanus major, dessen Amt in Aragon das Privileg des Abtes von Sanctas Creus ist. Sonst aber finden sich wenig Verschiedenheiten, die Ämter und Funktionen sind fast ganz dieselben, und auch die Zahl der verwandten Personen ist wesentlich gleich. Ein kleiner interessanter Unterschied in den Verordnungen für den Escolan de la almoyna verdient Erwähnung. In Mallorca hat der Escolan mit Ausnahme der hohen Feiertage, an denen der Almoyner dient, täglich vor dem Essen das silberne Schiff für die Überreste auf die königliche Tafel zu setzen und nach dem Essen die Reste des Mahles für die Almoyna abzuräumen. In Aragon darf nur allein der Almoyner diese Dienste an der königlichen Tafel verrichten, er tut das täglich, und der Escolan darf nur unter seiner

186) Trotz der reichen Ausgestaltung dieser Gerichtsbehörde in Mallorca ist die Curia Majorisdomus, wie aus allem übrigen hervorgeht, nicht das eigentliche Hofgericht, sondern steht mit einem gewissen Kreis von Kompetenzen neben ihm. Freilich ist, soweit wir die Organisation der Behörde kennen, nicht anzunehmen, daß sich die Zuständigkeit der Curia Majorisdomus auf die familiares des königlichen Hauses und deren Gefolge wie die Gerichtsbarkeit des Algotzir beschränkt.

Aufsicht ihm beim Wegtragen behilflich sein. Das Ceremoniell des aragonischen Hofes läßt nicht zu, daß ein niederer Diener wie der Escolan die Tafel, an welcher der König speist, bedient. Eben dieser kleine Unterschied macht deutlich, wie wenig die übernommene Form den tatsächlichen Inhalt der Ordenacions beeinflußt hat. Daneben fehlt gerade in den Verordnungen für die Almoyna den Ordenacions ein liebenswürdiger Zug der Leges Palatine. Jakob II. hat bestimmt, daß arme Knaben, die gut singen können, für den Gesang in der Kapelle aus dem Almosen erzogen werden sollen[187]). Pedro IV. übernimmt diese Bestimmung nicht.

Ganz und gar auf aragonischer Grundlage beruht das vierte Großhofamt der Leges Palatine, das Amt des Magister rationalis. Es ist höchst wahrscheinlich von Jakob II. nach aragonischem Vorbild in Mallorca kurz vor oder gleichzeitig mit den Leges Palatine eingeführt worden[188]). Die Tätigkeit des Magister rationalis ist in Mallorca dieselbe wie in Aragon, mit fast einzig und allein den Verschiedenheiten, welche die kleineren Verhältnisse des majorkanischen Hofes verlangen. So hat insbesondere in Aragon der Maestre racional allein mit dem Comprador und dem Scriva de racio über die Ausgaben des königlichen Haushalts abzurechnen, während in Mallorca mit den meisten Vorstehern der Hofämter die Abrechnung unmittelbar erfolgt. Weiterhin gibt in Mallorca der Magister rationalis nach der allgemeinen jährlichen Abrechnung mit den königlichen Finanzbeamten dem Thesaurarius Anweisung, die Rückstände einzufordern, während in Aragon ein besonderer Beamter, welcher vor dem Scriva de racio Rechnung ablegt, dazu eingesetzt wird. Bemerkenswert ist, daß in beiden Ländern, Aragon wie Mallorca, jedes Jahr die königlichen Renten zum Verkauf ausgeboten werden. Die Buchführung ist nach beiden Hofordnungen in der Anlage gleich, doch steht nach den Leges Palatine auf vier Bücher verteilt, was nach den Ordenacions in dreien enthalten ist. Der libre ordinari enthält neben Einnahmen und Ausgaben der Abrechnungen die Belege dafür dabei vermerkt, während in Mallorca ein besonderes viertes Buch für die Registrierung

---

[187]) Wie das ähnlich in England heute noch der Fall ist.

[188]) Die majorkanische Hofordnung bezeichnet den Magister rationalis als 'noviter institutus', ein Ausdruck, welcher in die Ordenacions nicht mit übergegangen ist, und welcher offenbar das Amt als ganz neue Einrichtung kennzeichnen soll. Acta Sanctorum Junii, l. c., S. XLIV.

der Belege bestimmt ist. Veschieden sind in beiden Hofordnungen die Termine, in denen der Magister rationalis selbst seine Abrechnung dem Hofe zu liefern hat. Während nach den Ordenacions der Maestre racional alle drei Jahre vor einer besonderen vom König eingesetzten Kommission abrechnet, hat er nach den Leges Palatine jedes Jahr am 1. April vor dem König in Gegenwart des Thesaurarius und anderer dazu berufener seine Rechnung abzulegen. Nach dem Abzug der Ausgaben für den königlichen Haushalt, für das Land und für die Unternehmungen des Königs werden dann die Einnahmen und Ausgaben in ein geheimes Pergamentbuch geschrieben, das der König selbst oder für ihn der Secretarius zu seiner besseren Information das Jahr über verwahrt. Reichlich bemerkbar machen sich die kleinen Verhältnisse des majorkanischen Hofes in dem zum Amte des Magister rationalis gehörigen Beamtenapparat. Während ihm in Aragon ein Lochtinent und zwölf Scrivans beigegeben sind, hat er einen Scriptor ganz allein in Mallorca.

Eine völlig gleiche Organisation findet in Mallorca wie in Aragon das Amt des Thesaurarius. Die einzige Verschiedenheit liegt hier, wie das die majorkanischen Verhältnisse bedingen, in der Anzahl der Unterbeamten. Während dem aragonischen Tresorer ein Lochtinent und sechs Scrivans zur Seite stehen, hat der majorkanische Thesaurarius einen Scriptor allein.

Aragonischen Ursprungs ist durchaus auch das dritte wichtige Amt im obersten Rechnungshof, das Amt des Scriptor rationis. Allerdings ein wesentlicher Unterschied macht sich hier bemerkbar. Am aragonischen Hof nach den Ordenacions hat der Scriva de racio gerade wie in den Leges Palatine die Verrechnung der Ausgaben für den königlichen Haushalt und die Abrechnung mit den Vorstehern der Hofämter. Aber der Scriva de racio in Aragon hat mit der Auszahlung des Geldes selbst nichts zu tun. Er stellt nur die Anweisungen auf die Gelder an den Tresorer aus, welche dieser als der alleinige Finanzbeamte, in dessen Hände das Geld des Hofes wirklich kommt, auf die albarans des Scriva de racio hin auszahlen läßt. In Mallorca dagegen kommen größere Summen von dem Thesaurarius an den Scriptor rationis. Und mit diesen Summen, welche er den Vorstehern der Hofämter im königlichen Haushalt auszahlt, bestreitet der Scriptor rationis die Ausgaben für das königliche Haus. Emptor, Apothecarius, Falconerius, Folrerius, Sutrix, Custos canum, Zemblerius major, Civa-

derius erhalten die Gelder, welche ihr Amt im königlichen Hause erfordert, von dem Scriptor rationis ausbezahlt.

Im Gegensatz dazu ist in Aragon schon die Neigung vorhanden, auch das Auszahlen der Gelder nach Möglichkeit auf verschiedene Ämter zu verteilen, so daß ein großer Teil der Zahlungen, insbesondere des für Naturalien gebrauchten Geldes, an die einzelnen Hofämter über den Comprador geht. Ein verzweigtes System und eine ausgebildete Arbeitsteilung kennzeichnen die aragonische Finanzverwaltung. Das sind die wesentlichen Unterschiede in der beiderseitigen Organisation. Als eine Folge der in den Leges Palatine gegebenen Stellung ist es zu betrachten, daß der Scriptor rationis die zur Abrechnung mit ihm verpflichteten Hofbeamten, wenn sie die Rechnungsablage verweigern, durch Gehaltsentziehung bis zu einem Monat strafen kann. Gleichfalls majorkanischen Verhältnissen entspricht es, daß die Leges Palatine einen Scriptor nur als Unterbeamten des Scriptor rationis vorsehen, während ihm die Ordenacions einen Sotsescriva de racio und zwei Scrivans zur Seite stellen.

Damit ist ein Bild der Unterschiede in der Ämterorganisation beider Hofordnungen gegeben. Aragonischer und französischer Einfluß teilen sich in die Leges Palatine, aragonischer Einfluß allein herrscht in den Ordenacions. Die Frage der Bearbeitung durch Pedro IV. ist damit nach einer Seite hin gelöst. Mag der aragonische Herrscher die Form der Leges Palatine und ihren Wortlaut benutzt haben bis zum äußersten, ihren wirklichen Inhalt, ihre Ämterorganisation, hat er sich nur in soweit zu nutze gemacht, als die Leges Palatine schon auf aragonischen Ursprung zurückgingen. Alles andere, alles Fremde, alles Französische darin hat er unangetastet gelassen, und statt dessen hat er in die Ordenacions die aragonische Organisation eingeführt.

Zwei Punkte allein sind es, wo die Möglichkeit eines Einflusses der Leges Palatine auf den Inhalt der Ordenacions vorliegt. Durch die Ordenacions hat Pedro IV. in Aragon den Titel des Camarlench eingeführt, und eben durch die Ordenacions hat er auch das Amt des Porter major aufgehoben. Ersteres dürfte ohne weiteres durch die Leges Palatine veranlaßt sein. Pedro IV. liebte die Pracht des hohen Titels[189]), liebte, wie die kleinen Abänderungen und Zusätze

[189]) Er hat gerade um diese Zeit auch den 'Notari tinent los segells' zum 'Protonotari' gemacht.

in den Ordenacions bezeugen, die schwere Würde des strengen Ceremoniells. Ihm mußte ein Camarlench willkommener sein als ein Cambrer major. Ein Camerarius hatte nicht diese hohe Bedeutung. Aber vielleicht ist gerade schon beim Amt des Camarlench in den Ordenacions ein Punkt von Bedeutung, der auch für das Verschwinden des Porter major einen Fingerzeig bietet. Pedro IV. hat keinen Noble Camarlench eingeführt; wenn schon ihn die Leges Palatine vorsehen. Der König ist zur Zeit der Abfassung der Ordenacions in den erbittertsten Kämpfen mit seinen Ständen. Da mochte es ihm nicht geraten scheinen, durch Einsetzung eines Nobilis seu Baro einem seiner mächtigen Gegner Zutritt zu einem der wichtigsten Ämter seines Hauses zu geben. Und aus dem gleichen Grunde mußte es ihm gerade recht kommen, daß in den Leges Palatine das wichtige Amt des Porter major durch die vier Uxers darmes ersetzt wurde. War doch schon unter Jayme II. der Hostiarius major in der Regel ein Nobilis[190]).

Wenn so nach dem Inhalt die Leges Palatine und die Ordenacions große Verschiedenheiten aufweisen, dann doch kaum nach dem Text und der Form. In der Einteilung ist nur das notwendigste geändert, und der Wortlaut bleibt bis auf die durch den Inhalt bedingten, textlich kurzen Abweichungen derselbe. Zwei Punkte in den Verordnungen über die Ämter, wo die Ordenacions ausführlicher sind als die Leges Palatine, verdienen hervorgehoben zu werden. Es sind das die Verordnungen für die Stallknechte (Homens de la escuderia) und für den Quartiermeister (Posader). In den Vorschriften für die Homens de la escuderia ergehen sich die Ordenacions in sehr ausführlichen Erörterungen über die Behandlung der Pferde, wann sie im Sommer, wann im Winter gestriegelt und getränkt werden sollen, wann sie Decken brauchen, und so fort. Die ganze Verordnung zeigt eine große Sorgfalt und Vorliebe für die kostbaren Tiere. Und gerade an diesem Punkt geben die Leges Palatine gar nichts entsprechendes. Nicht viel anders ist es mit dem Posader. Die ausführlichen Verordnungen über die Bestellung des königlichen alberch, den Anschlag der Quartierliste und die Zuweisung der Quartiere, fehlen in den Leges Palatine ganz. Nicht

---

190) Siehe die hohe Stellung des Gondissalbus Garcie, hostiarius maior der Königin. Finke, Acta, N. 38, N. 82. Er ist nobilis. Einführung.

aber fehlt den Leges Palatine in den Vorschriften für die Servientes armorum ein liebenswürdiger Zug, welchen die Ordenacions Pedros IV. nicht übernommen haben. Der dienstälteste Serviens armorum hat sich auf Reisen nach dem Schaden, welchen der Durchzug des Hofes in den Weingärten und bebauten Feldern angerichtet hat, zu erkundigen, ihn zu schätzen und beim König darauf zu dringen, daß die Entschädigungen gezahlt werden.

Stärker als die Verordnungen über die Ämter lassen die allgemeinen Vorschriften für den königlichen Haushalt den persönlichen Charakter Pedros IV. hervortreten. Neben vielem ganz gleichen finden sich hier einige interessante Abweichungen. Abgesehen davon, daß im fünften Teil die Verordnung „de la manera de dar racions" aus der ersten Hofordnung Pedros III. unmittelbar übernommen ist und sich in den Leges Palatine nicht findet, kennzeichnen vor allem die Vorschriften des sechsten Teils, welche das allgemeine zum Großhofamt des Camarlench geben, den auf die Würde und Pracht seines Hofes bedachten Sinn des aragonischen Herrschers. Geradezu erstaunlich hoch ist die Zahl der Kirchenfeste, zu denen der König von Aragon neue Kleider erhält. Sind schon in den Leges Palatine achtmal im Jahre neue Kleider und dazu noch zweimal Reitkleider zu verschiedenen Terminen angesetzt, so bestimmen die aragonischen Ordenacions dreizehn neue Festkleider und vier neue Reitkleider jährlich für den König. Weiterhin bestehen ziemliche Verschiedenheiten in den Vorschriften über die oblacio des Königs, und es sind vor allem die Verordnungen, welche das Ceremoniell des Hofes, die Abstufungen des Ranges und der Würde, die Feierlichkeit einzelner Handlungen betreffen, in Aragon reicher und ausführlicher. Insbesondere „dels honors a alscuns con se pertanyen faedors", wie auch „de la illuminacio de la cort real" wird in den Ordenacions eingehender gehandelt. Eine besondere Verordnung „de la illuminacio quant per defunts se celebra" wird von Pedro IV. neu hinzugefügt.

Ganz auffällig stimmen in dem siebenten Teil die Verordnungen zu dem Großhofamt des Kanzlers überein. Der alleinige Unterschied für den königlichen Rat ist der, daß in Aragon die Oydors keine Consiliarii sind. Sonst aber geht die Übereinstimmung in den Vorschriften hier so weit, daß sogar die Sporteln des Hofgerichts in den beiden Hofordnungen genau die gleichen sind. Das sollte doch auf eine große Ähnlichkeit der majorkanischen und aragonischen Rechts-

und Gerichtsverhältnisse schließen lassen. Gewisse Unterschiede zeigen in den beiden Hofordnungen die Beträge der Urkundentaxen[191]), welche Leges Palatine und Ordenacions mit gleicher Ausführlichkeit behandeln. Die Zahl und Art der Siegel ist gleich, mit wenigen Verschiedenheiten in Bild und Umschrift. Selbst die Seidenfäden für die Hängesiegel sind in beiden Staaten gelb und rot. Verschieden ist dagegen in Aragon und Mallorca die Farbe des Siegelwachses. Sie ist nach den Leges Palatine gelb, nach den Ordenacions rot. Von größter Bedeutung für das gegenseitige Verhältnis der Hofordnungen ist die Verordnung „de modo scribendi litteras ad diversas personas". Nicht nur, daß sie uns deutlicher als alles andere zeigt, wie sehr Pedro IV. auf seinen königlichen Rang Gewicht legt[192]), gibt sie für die Datierung beider Stücke die besten und sichersten Anhaltspunkte. In der großen Zahl der Briefadressen, welche die Ordenacions noch reichlicher geben als die Leges Palatine, sind zu einem guten Teile die Namen der Adressaten genannt. Und da hat die aragonische Bearbeitung statt der vor 1344 verstorbenen Adressaten die zur Zeit der Abfassung lebenden Inhaber der betreffenden Ämter in die Briefadressen eingesetzt. Statt Papst Benedict steht Papst Clemens in den Ordenacions, statt des Johannitergroßmeisters Fulco steht Elio de Vilanova, statt des Prinzen Philipp steht Johann als del rey de França primer engenrat. Danach ganz allein zu urteilen[193]), ist es unmöglich, daß die Leges Palatine vor 1334, die Ordenacions vor 1342 abgefaßt sind[194]). Zugleich aber liefert die Ver-

[191]) Die aragonische Taxe geht hier in einer großen Reihe von Fällen wesentlich höher als die majorkanische, sehr oft beträgt sie gerade die doppelte Summe. Dagegen haben die Leges Palatine die merkwürdige Bestimmung, daß ein Jude oder anderer Ungläubiger 'pro litteris simplicis justitie' soviel zahlen soll wie eine Stadt oder ein Kollegium und das Doppelte von dem, was dafür eine singularis persona im allgemeinen zahlt.

[192]) Die Zahl der Personen, die auf der Adresse dem Namen des Königs vorgesetzt werden, ist in Aragon sehr viel kleiner als in Mallorca. Auf den Papst, die Kardinäle, das Kardinalskollegium, den Kaiser, die Könige und ihre ältesten Söhne bleibt in der aragonischen Kanzlei diese Ehre beschränkt, während die majorkanischen Vorschriften eine weitere Zahl von Kategorien hier zulassen.

[193]) Papst Benedict 1334—1342, Papst Clemens 1342—1352. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, I, S. 16, 17.

[194]) Damit wäre schon die Datierung auf 1330, für die Lecoy de la Marche übrigens nicht den geringsten Grund angibt, hinfällig. Leges

ordnung einen Beweis für die Abhängigkeit der Ordenacions von den Leges Palatine. Die Briefadressen in den Ordenacions sind wie die ganze Hofordnung Pedros IV. in katalanischer Sprache abgefaßt. Konnte das für die Vorschriften alles andern recht gut angebracht und verständlich sein, so verliert es seinen Sinn und seinen Zweck in den Briefadressen. Wer dem Papst schreiben wollte, wer dem Kardinalskollegium schrieb, der tat dies im 14. Jahrhundert in lateinischer Sprache, und ein katalanischer Brief an den Dogen von Venedig dürfte auch um diese Zeit wenig Zweck gehabt haben. Das ganze Vorgehen erklärt sich dadurch, daß der Kanzleibeamte, welchem vom König die Bearbeitung dieses Teils übertragen wurde, seinem Auftrag, das ganze mit den nötigen Zusätzen katalanisch zu fassen, allzu wörtlich nachkam. Eine von vornherein katalanisch geschriebene Hofordnung würde gerade diese Stücke sicher lateinisch gegeben haben [195]).

In den Verordnungen für die Kapelle geht Pedros Hang zur Würde und Pracht noch über die reichen Forderungen der majorkanischen Hofordung hinaus. Die Altarbekleidungen sollen nach den Leges Palatine in vier, nach den Ordenacions in fünf Farben vorhanden sein, und von jeder Farbe in verschiedenen Ausführungen. Die fünfte Farbe ist Schwarz, und es ist ganz bemerkenswert, wie erst sehr allmählich die schwarze Farbe als Trauerfarbe eindringt. Noch die Leges Palatine schreiben als Kapellenschmuck für Seelenmessen Blau vor. Pedro IV. im Jahre 1344 bestimmt dafür Schwarz. Das Inventar der Kapelle zeigt kleinere Abweichungen neben einer in vielem bis auf die Zahl gehenden Übereinstimmung. Große Unterschiede aber bietet die Zahl der Kirchenfeste, welche nach den beiden Hofordnungen gefeiert werden. Weit übertrifft die lange Reihe aragonischer Heiligentage die Liste der Leges Palatine, welche die Ordenacions zum allergrößten Teil übernehmen. Einzelne starke Abweichungen bringen die Bestimmungen über das Almosen. Ins-

---

Palatine wie Ordenacions tragen ihr genaues Datum, und es läßt sich gegen dieses Datum nach keiner Seite hin irgendein Widerspruch finden.

[195]) Eine große praktische Bedeutung dürfte danach gerade dieser Verordnung der Ordenacions schwerlich beizumessen sein. Doch gibt sie wohl, wenn freilich durch die Übersetzung beschädigt, die Gepflogenheiten der aragonischen Kanzlei mit ziemlicher Treue wieder. Dazu stimmt auch, daß die katalanischen Adressen in ihrer großen Mehrzahl ziemlich unveränderte Übersetzungen aus den Leges Palatine sind.

besondere weisen die Leges Palatine fünfhundert Pfund dem Almosen jährlich zu, während die Ordenacions hier tausend geben.

In dem sehr kurzen achten Teil werden einige Bestimmungen zum Großhofamte des Magister rationalis getroffen, die in beiden Hofordnungen im wesentlichen übereinstimmen. Darauf folgt in den Ordenacions eine „declaracio sobre totes les ordenacions", welche in den Leges Palatine fehlt. Sie erklärt noch einmal ausdrücklich den Inhalt der Ordenacions in allen seinen Einzelheiten giltig. Sollten über die Befugnisse irgendeines Amtes unter den Hofbeamten Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so ist der Fall alsbald beim König selbst vorzubringen. Demgemäß soll der, welchem aus der Führung seines Amtes und der Ausdehnung seiner Kompetenzen ein Vorwurf gemacht wird, dreimal vor zwei oder drei Zeugen seinen Gegner ersuchen, den Fall beim König selber zu melden. Tut das der letztere innerhalb der nächsten acht Tage nach dem dritten Ersuchen nicht, so ist er ipso facto seines Amtes am Hofe entsetzt. Diese letzte Verordnung der Ordenacions wird jedem der aragonischen Hofbeamten zugleich mit einer Abschrift der für sein Amt ergangenen Verordnungen ausgehändigt.

Im ganzen überblickt bieten Leges Palatine und Ordenacions miteinander verglichen ein recht eigenartiges Bild. Obenhin betrachtet eine fast der andern gleich, im Text fast derselbe Wortlaut, im Inhalt fast dieselben Ämter, geben sie die großen Unterschiede fast verborgen unter all dem ähnlichen. Nicht allein die Organisation der Ämter ist es, in der sie beide bei Fragen von Bedeutung auseinandergehen, der Charakter selber der Leges Palatine ist in den Ordenacions des Aragoniers ein anderer geworden. Züge liebenswürdigen Entgegenkommens, freundlich einfache Verhältnisse sind gewichen, um der schweren Würde eines umständlichen Ceremoniells und der fremden Großzügigkeit eines leutereichen Hofes Raum zu geben. Beide Hofordnungen tragen in ihrem Inhalt unverkennbar den Stempel des Charakters beider Herrscher[196]).

---

[196]) Die große Beliebtheit des unglücklichen Jakob II. bei seinen Untertanen und der heftige Widerstand, den diese den Angriffen Pedros IV. entgegensetzten, ist zu einem guten Teil den persönlichen Eigenschaften des Monarchen zuzuschreiben. Vgl. Lecoy de la Marche, l. c., II, S. 70 ff.

Eine Frage, welche Papebroch angeregt hat[197]), bleibt noch mit einem kurzen Wort zu erörtern. Es ist die Suche nach einer für Leges Palatine und Ordenacions gemeinsamen Quelle. Wie die Dinge liegen, ist eine solche für die Hofordnungen Jakobs II. und Pedros IV. nicht anzunehmen. Eine solche frühere Hofordnung müßte, wenn sie nur einigermaßen das gleiche enthalten sollte, aus Aragon stammen. Dann aber hätte die Hofordnung, wenn sie Jakob II. benutzte, unbedingt den Erfolg gehabt, daß die aragonische Einteilung des repositum in den Leges Palatine blieb. Ein französischer Einfluß nach dieser Richtung ist nur erklärlich, wenn wir die Leges Palatine als eigene Schöpfung Jakobs II. auffassen. Ganz und gar nichts damit zu tun hat sicher der Infant Philipp von Mallorca, dessen Autorschaft Lecoy de la Marche dafür in Anspruch nehmen möchte[198]). Der Infant ist im Jahre 1337 schon zwei Jahre aus Mallorca weg, und der besondere klerikale Einfluß, welchen Lecoy de la Marche in den Leges Palatine zu finden meint, hält bei einer näheren Untersuchung nicht stand. Die ausführlichen Verordnungen, welche über die Hauskapelle, das Almosen und die Heiligenfeste in den Leges Palatine enthalten sind, gehen keineswegs über das hinaus, was ein weltlicher Fürst des Mittelalters aus seiner eigenen Initiative veranlassen konnte. Philipp von Mallorca dazu war, nach allem was wir von ihm wissen[199]), gar nicht der Mann, welcher für die prunkvolle Ausstattung der königlichen Kapelle und die Abstufung und die Befugnisse der höfischen Geistlichkeit die bei all ihrem Inhalt nicht allzu klerikalen Verordnungen schrieb. Und was in Ramon Lulls Buch „über den Fürsten" davon gestanden haben möchte, ist schwer zu erraten.

Mit dem Vergleich der Leges Palatine kommen wir zum Schluß. Die großen Ordenacions Pedros IV., welche mit Recht unter allen aragonischen Hofordnungen den ersten Platz einnehmen, sind keine selbständige Arbeit. Das vollendete und durchdachte System, welches sie geben, stammt in seiner ersten Anlage aus dem kleinen Königreich Mallorca. Gerade ein neues Königtum, das noch nicht an jahrhunderte-

---

[197]) Papebroch hat trotz eifriger Nachfragen sich vergeblich bemüht, eine Abschrift der Ordenacions Pedros IV. aus dem Kronarchiv von Barcelona zu erhalten. Acta Sanctorum Junii, I. c., S. IV.

[198]) Relations politiques, II, S. 23 ff.

[199]) Vgl. Vidal, Philippe de Majorque. Revue des questions historiques 1910.

lange Traditionen gebunden war, mochte es von vornherein als wünschenswert betrachten, für die Gepflogenheiten des Hofes, die Pflichten der Hofbeamten, das Ceremoniell der Bedienung, feste Regeln zu finden und aufzustellen. Er bedurfte eines Systems und hat sich ein System geschaffen. Was an altem und ehrwürdigem im langjährigen Dienste um die nie unterbrochene Reihe der angeborenen Könige zur sichern Gewohnheit geworden ist, das muß im neuen Reiche die feste Regel und die straffe Verordnung ersetzen. Wie aber sollte der König eines Reichs, dessen Stände in der Regierung seines Landes, in der Verwaltung seiner Kanzlei [200]), ja selbst in der Besetzung seiner Ämter [201]) ein gewaltiges Wort mitsprachen, einem Hofe, dessen vornehmstes Amt eine der mächtigsten Familien als erbliches Lehen besaß, Verordnungen von der umfassenden Bedeutung der Leges Palatine geben wollen. Nur auf fremder Grundlage ist ein solches Unternehmen denkbar. Nicht die aragonischen Verhältnisse gaben Pedro IV. den Anlaß dazu.

---

[200]) Über die Urkundentaxe wurde auf verschiedenen Cortes verhandelt. Fueros, f. 8 (1283), f. 10[2] (1325).

[201]) Die Privilegien der Union gaben ihnen das Recht dazu.

Beilage.

Konzept einer lateinischen Übertragung der Leges Palatine durch Pedro IV. (1343 oder 1344).

Kronarchiv zu Barcelona. Leg. 97 (Pedro IV). Papier. Zwei Blatt. Mitgeteilt von H. Finke.

In nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti. Hec sunt ordinationes facte per serenissinum dominum Petrum tertium Aragonum regem super regimen et exercicia officialium domus et curie sue.

Hoc sit de rubro.

Nos Petrus Dei gracia rex Aragonum, Valencie, Maioricarum, Sardinie et Corsice, comesque Barchinonensis, Rossilionis et Ceritanie. Ad eternam memoriam et rectam disposicionem regiminis non modicum interest diligentie presidentis, ut circa negocia peragenda et officia exercenda suficientes officiales ordinet, quibus singulariter et distincte singula ad regendum comitat[1]) officia, servatis tamen prout decet et prout modus et proprietas[2]) officiorum exposcunt gradu debito et decenti ordine officiorum ipsorum. Et sic dicta decenter et debite reguntur seu exercentur officia et diferentia inter officiales ut convenit observatur[3]), videlicet quod[4]) maioribus minores obediant et maiores minores in eo, in quo deficerent aut possent deficere, corrigant et emendent. Post hec vero in distributione singulorum officiorum predictorum talis debet haberi respectus, videlicet quod uni persone quantumcumque experte sive abte (sic) plura

---

1) Der letzte m-Strich in comitat unleserlich.

2) Ursprünglich et juxta modum et proprietatem.

3) observantur.

4) Folgt durchstrichen minores, dann maioribus minoribus (sic).

officia simul minime comitantur, eo quia de levi credendum non est, quod una persona plurimis officiis potissime regiis utiliter valeat deservire, cum vix uni tantum officio quamvis attenta et diligens complere et satisfacere non valeat, ut deceret, inspectis officii regii onere et valore. Eo etiam quia[5]) vacando circa unius officii regimen ab alterius servicio vel regimine necessario subtrahere se haberet. Et ita[6]) multis volendo servire officiis nulli ex ipsis satisfaceret, ut occurreret opportunum. Et insuper quia, cum singula officia singulis comitantur, ille qui[7]) specialiter ad aliquid officium se prospicit deputatum, tanto magis circa illius regimen cum timore intendet, quanto ex omissione seu negligentia possent[8]) sibi pericula iminere. Et eo inquam, quia officiorum varietas et[9]) in diversis personis facta distributio[10]) nobilitatem et pulcritudinem in presidentium regimine representat, quam[11]) pulcra et placens disposicio regiminis reputatur, quando singula officia singulis distribuuntur personis ad instar humani corporis, in quo varietas membrorum ad diversa officia deputatorum resultat tocius corporis pulcritudinem elegantem. Sic enim exemplo regis regum, salvatoris nostri, sumus instructi, qui secundum veram apostoli sentenciam diversas, sic sibi placet, gracias largiendo diversis distinctionibus operum et administrationum diferencias esse disposuit, ipso tamen vero rectore et domino solo in omnibus operante. Eapropter ipsius salvatoris nostri docti exemplo, cuius omnis actio esse[12]) debet nostra instruccio, neumatis[13]) almigracia invocata de presenti ordinavimus singula officia domus et curie nostre separatim per se esse divisa, et que[14]) debent cuicunque ex ipsis ex sui debito officii pertinere, et que unusquisque[15]), quibus dicta separata[16]) comitentur officia, est facturus, et quam quisque ex dictis officialibus potestatem

---

[5]) Folgt durchstrichen serviendo uni officio alterius.

[6]) Folgt volendo duobus durchstrichen, darüber multis.

[7]) Es folgt se.

[8]) Folgt durchstrichen cognoscere.

[9]) et fehlt, nach diversis folgt durchstrichen distributa, darüber et (dieses durchstrichen) benemeritis.

[10]) facta distributio über der Zeile.

[11]) Durchstrichen quia.

[12]) Unleserlich.

[13]) Statt pneumatis.

[14]) Durchstrichen folgt pertinent.

[15]) Folgt durchstrichen ex dictis dictorum officiorum.

[16]) Über der Zeile.

habebit, et in quibus personis et in quibus casibus, et quo modo et quando et qualiter unusquisque[17]) in suo officio ordinate debeat deservire, disposuimus et duximus ordinandum . . .[18]), quo ea que ad unum ex dictis pertinent officiis cum hiis, que ad aliud pertinere noscuntur, nullatenus valeant comitti, et ob hoc dictorum officiorum exercicia minime perturbentur, et unusquisque, ut comititur, suo libere uti valeat officio, et quod indiferenter aut indebite alterius officii[19]) non se immiscat in agendis. Et ad hoc etiam, ut quisque ex ministris dictorum officiorum pocius instructus veniat ad ea, que per eum furint peragenda, et ut in faciendis per eum et ad suum officium pertinentibus plus diligenter[20]) se habeat quam haberet. Preter vero morem illustrium dominorum regum predecessorum[21]) nostrorum, prout nobis utilius honorifice et expediencius visum fuit, aliqua nova officia provi(dim)us[22]) ordinanda et in aliquibus ex antiquis officiis plures personas, quam in eis esse consueverit, duximus adiungenda.

---

[17]) unus über der Zeile.
[18]) 2 mm Loch.
[19]) Über der Zeile.
[20]) Durchstrichen diligencius.
[21]) predictorum.
[22]) Folgt durchstrichen statuenda.

Heft XXVIII. Der Zug Karls VIII. nach Italien im Urteil der italienischen Zeitgenossen. Von Dr. Emilie Herbst. Einzelpreis 1.80 Mk.; Subskriptionspreis 1.50 Mk.
Heft XXIX. Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43. Von Dr. Karl Ruckstuhl. Einzelpreis 5.50 Mk.; Subskriptionspreis 5.— Mk.
Heft XXX. Clemenza von Ungarn, Königin von Frankreich. Von Dr. A. M. Huffelmann. Einzelpreis 2.50 Mk.; Subskriptionspreis 2 Mk.
Heft XXXI Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrhunderts. Von Dr. F. Heidelberger. Einzelpreis 2.50 Mk.; Subskriptionspreis 2 Mk.
Heft XXXII. Das Hohelied Salomonis und die deutsche religiöse Liebeslyrik. Von Dr. Arnold Oppel. Einzelpreis 2.50 Mk ; Subskriptionspreis 2 Mk.
Heft XXXIII. Fichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung ihres aktuell-politischen Gehaltes. Von Dr. Friedrich Janson. Einzelpreis 3.50 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.
Heft XXXIV. Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Von Dr. Karl Vogel. Einzelpreis 4 Mk.; Subskriptionspreis 3.50 Mk.
Heft XXXV. Die äußere Politik Alfonsos III. von Aragonien (1285—1291). Mit einem Anhang: Beiträge zur Geschichte der inneren Politik Alfonsos. Von Dr. Ludwig Klüpfel. Einzelpreis 5.50 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.
Heft XXXVI. Studien zu L. Bruni. Von Dr. Franz Beck. Einzelpreis 3.20 Mk., Subskriptionspreis 3 Mk.
Heft XXXVII. Achim von Arnim. Von Dr. Herma Becker. Einzelpreis 3.60 Mk.; Subskriptionspreis 3.20 Mk.
Heft XXXVIII. Spiritualistische Strömungen an den Höfen von Aragon und Anjou während der Höhe des Armutsstreites. Von Dr. Mercedes van Heuckelum. Einzelpreis 3 Mk.; Subskriptionspreis 2.40 Mk.
Heft XXXIX. Ramon Lulls Kreuzzugsideen. Von Dr. Adam Gottron. Einzelpreis 3.60 Mk.; Subskriptionspreis 3.20 Mk.
Heft XXXX. Balthasar Hubmaier. Von Dr. Wilhelm Mau. Einzelpreis 6 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.
Heft XXXXI. Der erste Vereinigte Preußische Landtag und die öffentliche Meinung Südwestdeutschlands. Von Dr. Lina Kulenkampff. Einzelpreis 3.50 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.
Heft XXXXII. Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1291—1302. Von Dr. Hans E. Rohde. Einzelpreis 5.50 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.
Heft XXXXIII. Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier. Von Dr. Hans Thimme. Einzelpreis 1.80 Mk.; Subskriptionspreis 1.50 Mk.
Heft XXXXIV. Studien zur Geschichte der Sklaverei im Frühmittelalter. Von Dr. Friedrich Schaub. Einzelpreis 3.50 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.
Heft XXXXV. Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter. Von Dr. W. Möring. 6 Mk.; Subskriptionspreis 5.50 Mk.
Heft XXXXVI. Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—1815. Von Dr. Johann Friedr. Hoff. 4 Mk.; Subskriptionspreis 3.50 Mk.
Heft XXXXVII. Coluccio Salutati's Traktat „Vom Tyrannen". Eine kulturgeschichtliche Untersuchung nebst Textedition. Von Dr. Alfred v. Martin. 4.80 Mk.; Subskriptionspreis 4.20 Mk.
Heft XXXXVIII. Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. Von Dr. Hermann Theloe. 5.40 Mk.; Subskriptionspreis 5 Mk.
Heft XXXXIX. Urban VI. und Neapel. Von Dr. Margarete Rothbarth. 3.60 Mk.; Subskriptionspreis 3.20 Mk.
Heft L. Görres Geschichtsphilosophie. Frühzeit. Von Dr. Robert Schneppe. 1.80 Mk.; Subskriptionspreis 1.50 Mk.
Heft LI. Die nationale Politik der österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament. Von Dr. Wilhelm Schüßler. 2.40 Mk.; Subskriptionspreis 2 Mk.
Heft LII. Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland. Von Dr. Johanna Philippson. 2.40 Mk.; Subskriptionspreis 2 Mk.
Heft LIII. Die christliche freiwillige Armut vom Ursprung der Kirche bis zum 12. Jahrhundert. Von Dr. Michael v. Dmitrewski. 3.20 Mk.; Subskriptionspreis 3 Mk.

In Vorbereitung:

Das Eßlinger Wollgewerbe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Von Dr. F. Bauer.

Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild in Berlin u. Leipzig

Ein Standardwerk mittelalterlicher Geschichtsforschung

Acta Aragonensia

Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291—1327).

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Finke

ord. Prof. d. Geschichte a. d. Universität Freiburg i. B.

XXII + CLXXXX + 975 Seiten in 2 Bänden Groß-Lexikon-Oktav.

Preis 45 Mk., in Schweinsleder gebunden 48 Mk.

Spätere Preiserhöhung bleibt vorbehalten.

Diplomatische Berichte des Mittelalters gehören bislang zu den Seltenheiten, und trotz des gewaltigen erzählenden Stoffes entbehrt sie der Forscher oft schmerzlich. Hier wird nun zum **ersten** Male eine diplomatische Korrespondenz aus der Zeit um 1300 geboten, die fast den ganzen damaligen europäischen Interessenkreis umspannt und oft auch nach dem Oriente hinübergreift. Es gibt kaum ein europäisches Staatengebilde — vom Norden abgesehen — für dessen Geschichte hier nicht neuer Stoff veröffentlicht wird.

Vielleicht ebensosehr, wie durch die Unmassen neuer Einzeltatsachen, wird die Publikation auf unsere Gesamtauffassung mittelalterlicher Quellen wirken. Ein dem modernen Quellenmaterial durchaus gleichender Quellenstoff wird hier in überraschender Fülle für eine Zeit ausgegraben, die doch durchaus als mittelalterlich bezeichnet werden muß. Aus den mehr als 16000 Nummern der Cartas Reales Diplomaticas werden ungefähr 600 nach bestimmten Gesichtspunkten ausgesuchte Nummern gegeben. Außerdem sind in der Einleitung und in den Anerkennungen mehr als 1000 Nummern verarbeitet.

In der Einleitung behandelt Hermann Finke — soweit das für das Werk selbst nötig erschien — das eigenartige Urkunden-, (Register-) und Gesandtschaftswesen Aragoniens um 1300 und hebt zur Einführung einige Ergebnisse der Publikation hervor.

In Vorbereitung befindet sich der III. (Schluß-) Band.

LIST OCT 1 1949

486388

HSp
S4114a

Schwarz, Karl
Aragonische Hofordnungen im 13. und 14.
Jahrhundert.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED